1445

Museums-Gesellschaft
In BERN

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Um Schonung
& Reinhaltung der Bücher
wird höfl. gebeten

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

IP For
600057
DQ
181
E79x

Des Eidgenossen

Republikanischer Katechismus

d. i. leichtfaßlicher Unterricht in den 114 Artikeln der schweizerischen Bundesverfassung in Frag und Antwort, nebst vielen nützlichen Dingen, welche einem Republikaner im politischen Leben zu wissen nöthig und angenehm zu lesen sind.

Allen Eidgenossen von 16—70 Jahren gewidmet

von

Heinrich Erzinger.

Bern.
J. Heuberger's Verlag.
1868.

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Einführung.

..... Es ist die Aufgabe eines jeden Freundes der Volksbildung, unsere republikanischen Institutionen, unsere Verfassung und staatlichen Einrichtungen unserer Jugend und unserem Volke bekannt zu machen. Wenn in geographischen Bildern, wenn in trefflichen Naturschilderungen, wenn in der Darstellung der Heldenthaten unserer Geschichte unser Land und dessen Vergangenheit der Jugend und dem Volke vielfach vorgeführt wird, und wenn wir darin mit Recht ein Mittel zur Hebung vaterländischer Gesinnung erblicken, so muß es uns wundern, daß unsere republikanischen Institutionen nicht mehr zum Gegenstande des Volksbuches geworden sind.

Mit Freuden begrüßen wir in dieser Beziehung den „Republikanischen Katechismus." Dieser ist geeignet, unsere schweizerische Bundesverfassung in ihrer vollen Bedeutung und bisherigen wohlthätigen Wirkung zum allgemeinen Verständnisse zu bringen. Er beschränkt sich nicht auf allgemeine Erläuterungen, sondern verfolgt bei den einzelnen Artikeln die Anwendung und Entwicklung in der Gesetzgebung in grundsätzlichen Entscheiden der Bundesbehörden und bietet so in allgemeiner, verständlicher Weise, was

jeder Bürger von unserm Bundesstaatsrecht wissen sollte. Wer sich mit diesem vertraut machen möchte, hiezu aber die wissenschaftlichen Hülfsmittel nicht besitzt und sich auch nicht selber mühsam durch die zahlreichen Bände der Gesetzessammlung und des Bundesblattes hindurch arbeiten mag, wird gerne nach einer solchen Darstellung greifen. Ganz besonderen Werth aber dürfte die Arbeit für die Volkslehrer haben, welche einmal den schönen Gedanken der bürgerlichen Unterweisung unserer reiferen Jugend ernstlich durchführen wollen.

In der Ueberzeugung, daß diese Volksschrift dazu beitragen werde, eine richtige Kenntniß unserer republikanischen Einrichtungen zu verbreiten und eine wirksame Liebe zu denselben im Herzen der vaterländischen Jugend zu wecken, wünschen wir derselben eine recht allgemeine Verbreitung.

Solothurn, Uster und Frauenfeld. Oktober 1867.

Wilh. Vigier, Landammann.
H. Grunholzer, Nationalrath.
F. Anderwert, Nationalrath.

Vorwort.

Wir leben in einer kuriosen Zeit, besonders aber in einer Zeit der Widersprüche zwischen Theorie und Praxis in Schule und Leben. Man redet und schreibt viel von Republik und republikanischen Ideen, und im Leben klagt man über den Mangel an Republikanern, den überwuchernden Reichthum an unrepublikanischem Wesen und verwirrten Begriffen über die wahre Republik und die wahre Freiheit, über die Ohnmacht des Volkes, in den allerwichtigsten Fragen und Interessen ein entscheidendes Gewicht in die Waagschale zu legen u. dgl.

Jedes Zeitungsblatt verkündet uns, daß für die Fortdauer der Republik vor Allem Republikaner nöthig seien, gebildete, tugendhafte Bürger, welche nicht nur vollkommen darüber unterrichtet seien, was zu den Pflichten und Rechten des Republikaners gehöre, sondern die auch mit Selbstverläugnung sich der Mehrheit des Gesammtwillens unterziehen in aller Treue und Aufrichtigkeit; aber Niemand ist, der eine Hand dafür regt, daß wir auch wirklich solche Republikaner bekommen, sie heranziehen und damit die Fortexistenz der lautern, ungefälschten, durch und durch ächten und wahren

HAROLD B. LEE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Republik ermöglichen. Daher kommt die häufige Verwirrung der Sprache und Begriffe in unserer Republik, wo die große Masse mehr und mehr einer politischen Erschlaffung zu erliegen scheint.

„Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes;" so oder ähnlich beginnen die meisten unserer kantonalen Verfassungen. Nun, wie man sich bettet, so liegt man. — Allein — und da kommen wir auf den traurigen Punkt —: Wie Viele oder wie Wenige gibt es im Volke, welche ihre Verfassung genau kennen? Zu wie Vielen kann man mit Recht sagen: „Verstehest du auch, was du liesest?" Die Verfassungen enthalten eine erdrückende Menge von Goldkörnern, deren Werth, ja deren Vorhandensein einer großen Anzahl unserer Republikaner gar nicht bekannt ist. So viele Hunderte steigen in's Grab, ohne die Bundes- noch ihre Kantonalverfassung gekannt, noch weniger begriffen zu haben, Hunderte, die vom Republikaner nur den leeren Namen hatten.

Es war früher mit Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft nicht so. In den Zeiten der Tagsatzung befaßten sich die Großen Räthe der Kantone mit den Tagsatzungsinstruktionen, und damit war dem Volke das gemeinsame Wesen viel näher gelegt als jetzt, wo es durch die Tagesblätter nur summarisch zweimal des Jahres von der entfernten Bundesstadt aus über die Arbeiten der Bundesversammlung Nachricht erhält. Dazu kommt freilich noch der glückliche Umstand, daß die schweizerischen Verhältnisse seit der Herrschaft des neuen Bundes ganz andere geworden sind; alles bewegt sich in viel ruhigerem, abgeklärterem Fahrwasser; die Zeit der „Putsche"

ist vorüber, und die ganze Kraft konzentrirt sich auf den geräuschloseren innern Ausbau des gut fundamentirten Gebäudes. Desto mehr aber sollte nun der Blick des Einzelnen auf das Innere gerichtet werden, auf den ganzen Bundeshaushalt, dessen lebendiges Glied Jeder sein soll.

Unter den vielen Klagen über die Lahmheit des politischen Lebens führen wir nur zwei an. Nationalrath Kaiser sagt in seinen „Grundsätzen schweizerischer Politik" S. 72:

„Wer sich ein Bild machen will über die Literatur der Schweiz, speziell über die Fragen, welche das politische Leben bewegten, der muß die Erzeugnisse beider Sprachen berücksichtigen. Dabei ist mir aber eine gewisse Unfruchtbarkeit in der Westschweiz über die Erörterung gemeineidgenössischer Fragen aufgefallen; ich kann mich aber der Hoffnung nicht entschlagen, daß dieses ändern werde, wenn einmal das gemeinschaftliche Objekt, unsere Bundesgestaltung seit 1848, und mit ihr auch die gleichartigen Einrichtungen der Kantone zur weitern Kenntniß gelangt sein werden."

Anläßlich der letzten Nationalrathswahlen (Oktober 1866) vernahm man aus manchen Kantonen schwere Klagen über die schwache Theilnahme der Wähler. Das galt namentlich auch für den Kanton Bern, wo nach Berner Blättern kaum 1/5 sich bei den Wahlen einfand, in M. sogar von 500 nur 18, was den „Seeländer Boten" zu folgender Klage veranlaßte:

„Uebrigens zeigt sich neuerdings: es wird in den Schulen zu wenig auf Verfassungslehre und bezügliche Rechte und Pflichten Fleiß und Zeit verwendet; denn es ist wirklich schauerlich, wie minim oder wie miserabel das

politische Bewußtsein bei dem Volke, namentlich in den untern Schichten, aussieht!"

Und doch will Niemand sich dieser Verlassenen annehmen. Unsere Lehrpläne für die Schulen, hohe und niedere, enthalten unendlich Viel und Vielerlei. Unsere Jungen lernen sehr vieles, was sie brauchen und nicht brauchen können; aber was man auf dem von uns angedeuteten Felde braucht, können sie nicht lernen. Da bleibts bei dem, was sie etwa mit der Muttermilch einsaugen oder auch nicht, bei dem, was etwa beim Geschichtsunterricht an schönen Gefühlen aus der Hinterlassenschaft unserer Väter abfällt.

Doch vielleicht kommt man einst auf den — man sollte sonst meinen, nicht sogar fern liegenden — Gedanken, für die Republik auch Republikaner zu erziehen. Vielleicht erinnert man sich eines Tages an gewisse Völker des Alterthums, die einst mächtig und dazu gescheit genug gewesen sein sollen, ihre Jungen gewisse Gesetzestafeln auswendig lernen zu lassen. Oder, wenn man nicht über die Landesgrenze hinausgehen will, so gedenkt man vielleicht eines Tages an den neunten Artikel des Stanzer-Verkommnisses, in welchem unsere Väter im Jahre des Heils 1481 festsetzten: „Damit aber alle Eidgenossen, „sowohl Junge als Alte, die sämmtlichen Bünde „besser im Gedächtniß behalten und denselben **„nachzukommen wissen,** sollen dieselben von fünf „zu fünf Jahren an allen Orten öffentlich ver„lesen werden." Oder, um auch nicht an die „finstern" alten Zeiten erinnern zu müssen, citiren wir den Artikel 6 des Gesetzes über die Militärorganisation der

schweiz. Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850. Der Artikel lautet also:

„Bei jedem eidgenössischen Aufgebote zum aktiven „Dienste leistet die dazu berufene Mannschaft der Eid„genossenschaft den Kriegseid nach folgender Formel:

„„Es schwören die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten: „„der Eidgenossenschaft Treue zu leisten, für die Vertheidigung „„des Vaterlandes und seine Verfassung Leib und „„Leben aufzuopfern, die Fahne niemals zu verlassen, die „„Militärgesetze treulich zu befolgen ꝛc. Das schwört Ihr „„vor Gott, dem Allmächtigen, so wahr Euch seine Gnade „„helfen möge.““

Sollen nun unsre Söhne bei Verlust der Gnade Gottes etwas beschwören müssen, was sie weder kennen noch verstehen, zu dessen Kenntniß und Verständniß ihnen Niemand, weder die Schule noch der Staat, verhilft? — Vielleicht erinnert man sich einst an solche und ähnliche Dinge.

Für diesen möglichen Fall nun, daß man an unsere zukünftigen Republikaner und Wehrmänner die Anforderung stellt: „Die sämmtlichen Bünde im Gedächtniß zu haben, damit sie denselben nachzukommen wissen, wie sich unsere guten Vorfahren ausdrückten, und zwar die Anforderung stellt „von Amtswegen“; für den möglichen Fall, daß man sie einführt in die verborgenen Schachte und verdeckten Schätze unserer Verfassungen und andere nothwendigen Dinge auf dem Gebiete des Staatslebens: für diesen möglichen Fall haben wir das vorliegende anspruchslose Büchlein verfaßt. —

Bis aber dieser mögliche Fall eintritt, mag der Schweizer-Junge, mögen vielleicht auch hie und da einzelne Herren

Kantonsräthe, Bezirksrichter, Friedensrichter, Instruktoren und andere Eidgenossen diese Blätter zu ihrem Privatvergnügen durchgehen. —

Was die Form dieser Blätter betrifft, so entspricht sie ganz unseren Vorstellungen von der Zukunft.

Der geistreiche Pseudonymus Dr. Dioscorides — im Uebrigen ein ausgezeichneter Arbeiter auf dem Felde der Naturwissenschaften —, welcher in Form von prophetischen Phantasien einen Blick in die Zukunft thut, sagt in seinem prächtigen Schriftchen:

„Anno 2066."

„Um den Grundsatz zu retten, daß die Erlangung „gleicher Rechte auf der Erfüllung ganz gleicher Erfordernisse „basire, bestimmte die Regierung (wohlgemerkt, der Dr. „spricht vom Jahre 2066) gewisse Handbücher, an die „man sich fortan halten sollte. Da fanden sich bald solche, „die den Handbüchern eine recht brauchbare Form zu ertheilen bemüht waren. Für jedes wissenschaftliche Fach „lieferten sie Schriftchen in Frage und Antwort, in „Form eines Katechismus."

Wir wählten diese Form auf Dr. Dioscorides Rath hin und aus den weitern Gründen, weil sie die Form für die Lehren der Dogmatik ist für Kinder und andere Leute, und weil die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, daß — selbst wenn von allem in der Schule Gelernten verhältnißmäßig Wenig mit in's Leben hinübergenommen wird — doch immer noch der Katechismus mit seinem Inhalte bleibt. — Nun — wäre das nicht prächtig, wenn jeder Schweizer, jung oder alt, zu jeder Zeit und an jedem Ort — vielleicht am zweckmäßigsten bei den Rekruten-

Examen — auf die Frage: „Wie heißt der Artikel 4 unserer Bundesverfassung?“ sofort mit der Antwort parat wäre: er heißt: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen,“ und auf die weitere Frage: „Was heißt das?“ eine entsprechende, kurze und bündige Antwort, welche beweist, daß der Katechumen den schweizerischen Glaubensartikel Nr. 4 richtig verstanden habe.

Endlich und zuletzt sind die Katechismen äußerst bequem, da man sie nicht auf einmal lesen muß, sondern vorn, hinten oder in der Mitte anfangen und aufhören kann, da man mit jeder Frage und Antwort immer etwas Ganzes hat.

Was die Stellung des Verfassers zu diesen bescheidenen Blättern betrifft, so kann er sie einfach mit den Worten bezeichnen: er hat Kärrner-Dienste gethan, wo Könige gebaut haben. Er benützte zu seiner Arbeit das prächtige Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes von Dr. Blumer, Dr. Ullmer's staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden, Kaiser's Grundsätze schweizerischer Politik und endlich die offizielle eidgenössische Gesetzessammlung und das Bundesblatt.

Wenn endlich der Titel „Republikanischer Katechismus“ manchen Leser stoßen sollte, so fügen wir zur Entschuldigung an, daß wir keinen entsprechenderen, kürzeren und bündigeren Titel fanden, und im Hinblick darauf, daß nicht bloß „mechanische Werkstätten“, sondern auch „schweizerische Erdbeschreibungen“ und sogar „schweizerische Rechenbücher“ passiren, keinen Anstand nahmen, die grammatikalische Sünde zu begehen.

Und so wünschen wir denn unserm Katechismus viele freundlichen Leser und nicht bloß Hörer des Worts, sondern auch Thäter desselben. — Sollte es dem Büchlein gelingen, unter den vielen Tausenden der schweizerischen Jugend und den einfachen Männern unseres Volkes auch nur ein Zehntel zu finden, oder nur ein Fünftel (für ein Fünftel Gerechte wollte — wenn wir nicht irren — Abraham sogar in Sodom garantiren), dem es ein treuer Führer wäre zur Erkenntniß des Reichthums unseres republikanischen Lebens, unserer Verfassung und Gerechtsame, und ein Mahner zur rechten und echten, treuen und wahren Erfüllung unserer republikanischen Pflichten, wie zum Genusse unserer Rechte, so wäre der Verfasser reichlich belohnt.

Frauenfeld, am Tage Simon-Judä 1867.

Heinrich Erzinger,
Mitredakteur der „Thurgauer Zeitung."

Materien-Register.

Seite.

Einführung durch schweizerische Staatsmänner. Vorwort des Verfassers. . . . . I—X
Von den eidgenössischen Bünden und Verträgen vor dem Jahre 1848 1
Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft . 19
Allgemeine Bestimmungen 19
Bundesgebiet. Art. 1 19
Charakter und Zweck des Bundes. Art. 2 und 3 . . 24
Gleichheit vor dem Gesetze. Art. 4 25
Die Kantone und ihre Verfassungen. Art. 5 und 6 . 26. 29
Verträge unter den Kantonen. Art. 7 30
Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge. Art. 8. 9. 15. 31. 54
Amtlicher Verkehr mit auswärtigen Staaten. Art. 10 . 32
Fremder Kriegsdienst (Militärkapitulationen). Art. 11 . 36
Auswärtige Pensionen, Titel, Orden. Art. 12 . . 48
Verbot stehender Truppen. Art. 13 50
Verbot der Selbsthülfe seitens der Kantone. Art. 14 . 53
Verhalten der Kantone bei drohender Gefahr vom Auslande Art. 15 54
Eidgenössische Intervention. Art. 16 54
Gestattung freien Durchzugs der Bundestruppen durch die Kantone. Art. 17 54
Allgemeine Wehrpflicht. Art. 18 55
Organisation des Bundesheeres. Art. 19 . . . 60
= = = Art. 20 . . . 61
Errichtung öffentlicher Werke durch den Bund. Art. 21 . 84
Eidgenössische Universität und eidgenössisches Polytechnikum Art. 22 90
Zollwesen. Art. 23 93
Aufhebung der Binnenzölle. Art. 24 94

Seite.

Grundsätze des Zollwesens. Art. 25 94
Verwendung des Ertrags der Zölle. Art. 26 . . . 95
Aufhören der bewilligten Zölle, Weg- und Brückengelder Art. 27 95
Verhältniß des Bundes zu den Transitgebühren in bereits abgeschlossenen Verträgen. Art. 28 101
Freier Verkehr. Art. 29 101
Abschaffung der Transportvorrechte. Art. 30 . . . 102
Verhältniß des Bundes zu den Binnenzöllen. Art. 31 . 102
Regulirung der Verbrauchssteuern. Art. 32 . . . 102
Postwesen. Art. 33 107
Grundsatz bei Anstellung der Post- und Zollbeamten. Art. 34 108
Oberaufsicht über Straßen und Brücken. Art. 35 . . 108
Münzwesen. Art. 36 112
Maß und Gewicht. Art. 37 116
Fabrikation und Verkauf von Schießpulver. Art. 38 . 121
Bestreitung der Bundesausgaben. Art. 39 . . . 122
Geldkontingente der Kantone (Baarvorrath der Bundeskasse für Militärzwecke). Art. 40 122
Freie Niederlassung, politische Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter. Art. 41 und 42 127
Unverletzbarkeit des Bürgerrechtes und Ertheilung desselben an Ausländer. Art. 43 137
Freiheit in der Ausübung des Gottesdienstes. Art. 44 . 138
Preßfreiheit. Art. 45 142
Vereinsrecht. Art. 46 146
Petitionsrecht. Art. 47 148
Gleichheit vor dem Gesetz. Art. 48 149
Vollziehung der Zivilurtheile. Art. 49 150
Gerichtsstand des Wohnortes. Art. 50 150
Verbot der Abzugsrechte und Zugrechte (freier Verkehr). Art. 51 155
Freizügigkeit gegen fremde Staaten. Art. 52 . . . 155
Verbot von Ausnahmsgerichten und politischen Todesurtheilen Art. 53 und 54 156
Auslieferung der Verbrecher. Art. 55 157
Einbürgerung der Heimatlosen. Art. 56 159
Fremdenpolizei. Art. 57 164
Verbot des Jesuitenordens. Art. 58 166
Gesundheitspolizei. Art. 59 166
Bundesbehörden 167
Bundesversammlung. Art. 60 167
Nationalrath. Art. 61 bis 68 167

	Seite
Ständerath. Art. 69 bis 72	171
Befugnisse der Bundesversammlung. Art. 73 und 74 .	173
Versammlung der beiden Räthe. Art. 75 . . .	175
Beschlußfähigkeit. Art. 76	175
Art der Geschäftsbehandlung in den Räthen. Art. 77. 78. 79. 80. 81. 82	175
Bundesrath. Art. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92	181
Diplomatische Vertreter im Ausland	185
Bundeskanzlei. Art. 93	187
Bundesgericht. Art. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107	188
Verschiedene Bestimmungen. Art. 108. 109. 110 (Sitz der Bundesbehörden, Nationalsprachen, Verantwortlichkeit der Beamten)	197
Revision der Bundesverfassung. Art. 111. 112. 113. 114	199

Sach-Register.

A.

Seite.

Abschaffung der Transportvorrechte 102
Agent, diplomatischer 33. 34. 36
Agentschaften des Auslandes in der Schweiz . . . 187
Allgemeine Bezeichnung der Befugnisse der eidgenössischen Räthe 176
Amnestie 181
Amtsdauer der Nationalräthe 168
Amtsdauer der eidgenössischen Beamten 187
Anwendung gesundheitspolizeilicher Maßregeln . . . 166
Anwendung des Art. 57 165
Arrestlegung 153
Aristokratie 21
Art der Geschäftsbehandlung in den eidgenössischen Räthen 175
Arten der Selbsthülfe 55
Asylrecht 164
Assisenbezirke 194
Aufhebung der Binnenzölle 102
Aufrechtstehende Schuldner 150
Aufruhr 195
Auslieferung der Verbrecher 157
Ausnahmsgerichte 156
Ausstand der Bundesrichter 192

B.

Befugnisse der Bundesversammlung 173
Befugniß des Bundes betreffend Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge 30. 31

Seite.
Begnadigungsrecht 180
Besoldung der Bundesräthe 185
Besoldung der Kanzleibeamten 187
Bestand der Eidgenossenschaft 20
Bestimmungen, nähere, der Dienstpflicht 56
Bestimmungen über Organisation und Geschäftsgang des Bundesrathes 185
Beurtheilung der Straffälle des Art. 103 . . . 193
= = = = Art. 107 . . . 194
Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Truppen . 72
Bezeichnung, allgemeine, der Befugnisse der eidgenössischen Räthe 176
Bildung des Ständerathes 171
Bildung des Nationalrathes 167
Bünde, eidgenössische, vor 1848 1
Bürger 26
Bürgergemeinde, Einwohnergemeinde 132
Bürgerrecht, schweizerisches 137
Bund 3. 5
Bund, ewiger, der Eidgenossen 6
Bund der acht alten Orte 8
Bundesgericht 188
Bundesgericht, Gesetz über dasselbe 191
Bundeskanzlei 187
Bundesstaat 4
Bundesvertrag 4
Bundesverwandte 12
Bundesverfassung, neue 18. 19
Bundeszweck 24
Bundesrath 181
Bundesbehörde 167
Bundesfinanzen 122
Bundesversammlung 167
Burgunderkriege 10

C.

Censur 144
Civilprozeß 154
Conscription 52

D.

	Seite.
Demokratie, reine	21
= repräsentative	22
Departemente des Bundesrathes	185
Despotie	23
Differenzialzölle	99
Dingliche Rechte	151
Diplomatische Vertreter im Auslande	185

E.

Eidgenossen	5
Eidgenossenschaft, dreizehnörtige	12
= der 22 Kantone	17
Eidgenössische Schwurgerichte	188
Eigenthumsrecht des Bundeshauses	197
Einbürgerung der Heimatlosen	159
= = Findelkinder	162
Einer für Alle	55
Einheitsrepublik	15
Eintheilung der Armee	65
Eisenbahnen	87
Enthebung von der Wehrpflicht	57
Entstehung der Eidgenossenschaft	19
= = Staaten	20
Entschädigung der Mitglieder des Nationalrathes	169. 171
= = = = Ständerathes	172
Entscheidungsgründe für das Bundesgericht betreffend Heimatlose	162
Ernennung und Beförderung der Stabsoffiziere	73
Exempel über den Schaden fremder Pensionen	48
Expropriation	85

F.

Finanzzoll	98
Flußkorrektionen	87
Form der Erlassung und Bekanntmachung der Gesetze und Beschlüsse	197
Freier Kauf und Verkauf	101
Freier Verkehr, Zugrechte und Abzugrechte	155

Seite.
Freihandel 98
Freistaaten (Republik, Demokratie) 21
Fremdenpolizei, Polizeigewalt des Bundes . . . 164
Friedensstand 50. 53
Freizügigkeit gegen auswärtige Staaten 155
Fünfzehnervertrag 17
Fürstenherrschaft mit Volksvertretung 23

G.

Gebirgsstraßen 87
Gefahr der Soldtruppen 52
Gefahr stehender Truppen 50
Geldkontingente der Kantone 125
Gemeinsames Merkmal der Revisionsartikel . . . 200
Gemischte Ehen 140
Gerichtsstand des Wohnorts 150
Gesandter (ambassadeur) 33
Geschäfte der vereinigten Bundesversammlung . . . 180
Geschäftsverkehr mit dem Bundesrathe 179
Geschäftsträger 34
Gesetz 3
Gesetz über die Heimatlosigkeit 160
Gesetz über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten 199
Gesundheitspolizei 166
Gleichheit vor dem Gesetze 25. 149
Grundzüge des eidgenössischen Postwesens . . . 109

H.

Hauptinhalt des Wahlgesetzes betreffend den Nationalrath . 170
Hauptwerth des Streitgegenstandes (beim Bundesgericht) . 191
Hochverrath 195
Hülfeleistung der Kantone unter sich 54

J.

Inhalt des Gesetzes über den Geschäftsverkehr der eidgenössischen Räthe 178
Innere Kraft 13. 14
Inspektionen 74
Intervention, Dazwischentreten und Vermitteln des Bundes 54

K.

	Seite.
Kantone, souveräne	21
= die, und ihre Verfassungen	26. 29
Kommissarien	36
Konsul	33. 34
Kriegsdienst, fremder	37
= Geschichte desselben	37
Kriegsordnung	9
Kultusfreiheit	138

L.

Leistungen des Bundesortes (Bundessitz)	197

M.

Maß und Gewicht	116
Mediationsverfassung	16
Metrisches System	119
Militärbehörden des Bundes	75
Militärkapitulationen	36
Militärverwaltung, eidgenössische u. kantonale Verwaltungen	77
Minister, bevollmächtigter	34
Ministerresident	34
Mißbrauch der Presse	145
= des Vereinsrechts	147
Monarchie, ständische	23
= unbeschränkte	23
Münzvertrag	115
Münzwesen	112

N.

Nationalrath	167
Nationalsprachen des Bundes	197
Nicht wählbar in den Ständerath	172
= - = = Nationalrath	168
Niederlassungswesen	126

O.

Seite.

Oberaufsicht über eidgenössische Verwaltungen und Rechtspflege 177
Obliegenheiten des Kanzlers 187
Oeffentliche Werke 84
Organisation des Bundesheeres 60
= = eidgenössischen Stabes 63

P.

Patrizier 14
Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Militärdienst Verunglückten 83
Personen der Bundeskanzlei 187
Persönliche Rechte 141
Petitionsrecht 148
Pfaffenbrief 8
Polytechnikum 90
Politische Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter . 127
Politische Verbrechen 195
Postentschädigung an die Kantone 124
Postwesen 107
Präsident und Vizepräsident des Nationalrathes . . 168
= = = = Ständerathes . . . 172
Preßfreiheit 142
Prohibitivsystem 97
Pulverregal 121

R.

Rathschluß 6
Rechte und Freiheiten 13. 14
Rechtskraft der Civilurtheile 150. 154
Rechtsstaat 23
Regalien 104
Regierungen, aristokratische 26
Reisepässe 163
Republik, aristokratische 22
= helvetische 14. 15
Revision der Bundesverfassung 199
Romanische Sprache 198

S.

Seite.

Scheidung gemischter Ehen 193
Schutz gegen neue Heimatlose 164
Schutz garantirter Rechte 196
Schutzzoll 96
Sempacherbrief 9
Sitz der Bundesbehörden 197
Sitz des Bundesgerichts 198
Sitzungen der Räthe 175
Soldtruppen 52
Sonderbund 17
Souveränetät 4
Staat 1
Staat, antiker 22
Staatenbund 3. 4
Stanzerverkommniß 10
Ständerath 171
Stärke des eidgenössischen Heeres 63
Stellung des schweizerischen Generals 75
Stellvertreter des Staates 33
Stimmberechtigung für die Nationalrathswahlen . . 168
Strafprozeß 154
Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen . . 79

T.

Tagsatzung 17
Theokratie 24
Timokratie 22
Titel, auswärtige, Orden und Pensionen 48
Todesurtheile wegen politischer Vergehen 156
Transit 100

U.

Umfang der Kantonalsouveränetät 24. 25
Universität 90
Unterschied der Wahlart des National- und Ständerathes . 172
Unterschied zwischen stehenden Truppen und Miliz . . 51
Unterthanen 14. 26
Unterthanenlande 12
Urkantone 4. 5

V.

	Seite.
Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten	197
Verbot des Jesuitenordens	166
Verbot stehender Truppen	50
Verbot der Selbsthülfe	53
Verbrauchsteuern	102
Verbrechen gegen das Völkerrecht	195
Vereinsrecht	146
Verfassung	2
Vergehen eidgenössischer Beamten	196
= gegen die eidgenössischen Regalien	196
Verhältniß der drei Nationalsprachen	198
Verhältniß der Konfessionen	138
Verkehr, amtlicher, mit fremden Staaten	32
Vermittlungsurkunde	16
Vertheilung der Mannschaft und der Trainpferde auf die Kantone	78
Verträge unter den Kantonen	30
Verwaltung	2
Vogteien	13
Vogteien, gemeine	13
= besondere	13
Volk	1
Volksherrschaft	21
Vorkauf	104

W.

Wahlart für den Nationalrath	167
Wahlen, direkte	169
= indirekte	169
Wahlfähigkeit	168
Wahlkreise	167
Wahlkreise, eidgenössische	169
Wege zur Vornahme der Bundesrevision	201
Wehrpflicht, allgemeine	55

3.

	Seite.
Zahl der Mitglieder des Nationalrathes	170
Zeit, die gute, alte	13. 14
Zollwesen	93. 94. 95
Zusammenfassung des Inhaltes der Art. 75 bis 82 . .	177
= = = = Art. 83 bis 92 . .	184
Zweimalige Versammlung der eidgenössischen Räthe . .	177

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Einleitung

Von den eidgenössischen Bünden und Verträgen vor 1848.

Frage: Was ist der Staat?

Antwort: Nächst der Familie die allgemeinste, zugleich aber umfassendste, einflußreichste aller menschlichen Einrichtungen, zugleich durch die Gesetze der Natur, wie durch die Geschichte sich bildend und bei den edelsten Völkern das freieste und höchste Kunstwerk: das ist der Staat.

Anmerkung. Eine andere Definition ist folgende: „Der Staat ist eine bleibende, einheitliche Organisation derjenigen Einrichtungen, welche die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten Volkes vom Einzelnen bis zur Gesellschaft zu fördern, geleitet durch einen Gesammtwillen, aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesammtkraft."

Eine ältere, aber ungenügende Fassung ist die: „Wenn einzelne Menschen und Familien in einem bestimmten Lande eine bürgerliche Gesellschaft bilden unter gemeinschaftlicher Obergewalt und zu allseitiger Sicherheit: so heißt diese Verbindung Staat."

Diese Definition ist ungenügend, weil nicht einzig die Sicherheit Zweck der Gesellschaft ist u. s. w.

Frage: Was verstehst du unter Volk?

Antwort: Eine Menschenmenge, welche einheitlich und räumlich zusammenwohnt und darum von andern, ähnlichen

Menschenmengen verschieden ist. Es ist nicht verstanden, daß jede Beimischung eines fremden Stammes ausgeschlossen sei, oder daß Alle zur gleichen Nation Gehörigen umfaßt werden müssen.

Anmerkung. Die Israeliten der Schweiz gehören z. B. zum Schweizervolk, weil sie räumlich mit ihm zusammenwohnen, obschon sie andern Stammes sind. Die nach Amerika ausgewanderten, sowie die an allen Ecken und Enden der Erde zerstreuten Schweizer zählen nicht zum Schweizervolk, obgleich sie eines Stammes mit uns sind. Sobald sie wieder zurückkommen, zählen sie wieder zum Schweizervolk. Man könnte daher auch sagen: „Die Gesammtheit der Theilnehmer des Staates bildet das Volk oder die Nation."

Frage: Was versteht man unter einer Verfassung?

Antwort: Die Summe aller Einrichtungen und Bestimmungen, welche den Zweck des Staates festhalten, den Organismus in den wesentlichen Grundzügen ordnen und erhalten, der zur Erreichung des Staatszweckes bestimmt ist, die zur Durchführung nothwendige Staatsgewalt nach Form, Grenzen und Inhaber bezeichnen und endlich die Verhältnisse zwischen den Staatsangehörigen (Einzelnen sowohl als gesellschaftlichen Kreisen) und der Gesammtheit regeln: das ist die Verfassung.

Verfassung also ist die Grundlage, der Grundsatz (das Grundgesetz), das Feststehende und Bleibende.

Frage: Was versteht man unter Verwaltung?

Antwort: Alle Vorschriften und Handlungen, welche dazu bestimmt sind, den Inhalt der Verfassung in allen einzelnen vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen und demgemäß das ganze Leben im Staate einheitlich zu leiten, nennt man Verwaltung. Die Verwaltung ist das sich Bewegende, Wechselnde, ist die Wirksamkeit und die Anwendung im Staate. So ist z. B. der Satz: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig", also die Feststellung der allgemeinen Kriegsdienstpflicht ein Verfassungsgrundsatz, die Ordnung der Aushebung, die Eintheilung und die tausend und tausend Geschäfte bei Anwendung des Grundsatzes sind lediglich Verwaltungssachen. Oder: der Grundsatz der Preßfreiheit ist ein Verfassungsgrundsatz,

die Handhabung der Preßpolizei, Kautionen, Stempel, Anstellung von Klagen ꝛc. ist Sache der Verwaltung.

Frage: Was ist ein Gesetz?

Antwort: Ein Gesetz ist eine befehlende Vorschrift oder Richtschnur, welche von einer verfassungsmäßigen Gewalt (z. B. dem Großen Rathe) im Staate zur Nachachtung von Seiten der Betheiligten bekannt gemacht ist.

(Es ist also wohl zu unterscheiden zwischen Verfassung, Verwaltung, Gesetz!)

Frage: Was versteht man unter Bund?

Antwort: Wenn mehrere kleinere Staaten mit unzulänglichen Mitteln, die zwar wohl ihren Organismus leidlich bewerkstelligen und wenigstens den größern Theil der Aufgaben im Innern lösen können, denen aber die Macht fehlt zu einer sichern Vertheidigung nach Außen: wenn sich solche Staaten ergänzen und sich verbinden, so entsteht ein Bund, eine Verbindung von Staaten. Für diesen Fall genügt eine Verbindung mehrerer größerer Staaten zu einem bloß völkerrechtlichen Ganzen, in welchem die innere Selbständigkeit und Regierung der einzelnen Glieder unangetastet bleibt, und nur zur Abwehr gegen Außen gemeinschaftliche Verabredungen und Anstalten getroffen sind. Eine solche Verbindung ist ein Staatenbund. Einen solchen Staatenbund bildete die Schweiz vor der neuen Bundesverfassung, also vor 1848.

Es gibt aber noch schwächere und unzureichendere Staaten, die z. B. die geistigen und materiellen Mittel nicht besitzen, um alle nöthigen Einrichtungen genügend zu treffen, und bei denen namentlich solche Anstalten unmöglich sind, deren Gedeihen durch eine große Anzahl von Theilnehmern oder durch eine ausgedehnte Gebietsstrecke bedingt sind (man denke z. B. an oberste Gerichtshöfe, an Hochschulen, Posten, Eisenbahnen, an ein Zollsystem ꝛc.). Solche Staaten müssen sich zu ihrer Ergänzung der Bildung einer gemeinschaftlichen, über ihnen allen stehenden und Schutz und Hülfe gewährenden Staatsgewalt unterwerfen, damit müssen sie aber auch einen entsprechenden Theil

Theil ihrer Staatshoheit (Souveränetät) oder Staatsgewalt abtreten. Hier entsteht ein doppeltes Verhältniß, Bundesstaat genannt, mit zwei Gewalten, welche entsprechend organisirt sind.

Frage: Worin besteht der wesentliche Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat?

Antwort: Bei einem bloßen Staatenbunde ist ein beständiges Organ der Gesammtheit (Oberhaupt, Bundesgewalt 2c.) nicht gerade nöthig. Es mag auch durch zeitweise Zusammenkünfte, ja selbst durch schriftlichen Verkehr das Gemeinschaftliche verabredet werden. Doch wird allerdings auch hier die Ueberwachung der vertragsmäßigen Leistungen sowie der Verkehr unter den Genossen erleichtert sein durch einen gemeinschaftlichen, beständigen Rath, in welchem die Bundesglieder vertreten sind. Natürlich nimmt aber eine solche Versammlung niemals die Eigenschaften einer Regierung an, sondern bleibt einer Zusammenkunft von Abgeordneten selbständiger und nur zu einzelnen Zwecken verbündeter Staaten.

Bei einem Bundesstaat dagegen bedarf es einer förmlichen Staatsgewalt, eines eigenen Inhabers derselben, einer regelmäßigen Organisation der untergeordneten Behörden, kurz einer Verfassung und Verwaltung. Die einzelnen Glieder haben einen Theil ihrer Staatsgewalt abgetreten.

Frage: Ist die Schweiz gegenwärtig ein Staatenbund oder ein Bundesstaat? Was war Norddeutschland mit seinem Bundestag in Frankfurt bis Juli 1866?

Frage: Welches war der erste Bund oder Bundesvertrag der Eidgenossenschaft?

Antwort: Die Völkerschaften in den Urkantonen (Uri, Schwyz und Unterwalden) seien — so erzählt die Sage — zu den Zeiten der großen Völkerwanderung vom Norden her eingewandert. Eingedenk ihrer gemeinsamen Herkunft hielten sie zusammen in Noth und Gefahr und lebten frei und unabhängig. Sie begaben sich freiwillig in den Schutz des deutschen Reichs und stellten dem Kaiser Mannschaft zu seinen Kriegen. Nach Kaiser Rudolf von Habsburgs Tod im Jahr 1291 ermunterten

und befestigten die drei Länder ihre alten Bündnisse durch einen „Bund", dessen Urkunde in alter Sprache geschrieben noch in Schwyz und Stans aufbewahrt sein soll.

Frage: Wie lautet jener Bund?

Antwort: „Es sei Jedermann kund und zu wissen, daß die Männer von Uri, Schwyz und Unterwalden in Erwägung böser Zeiten sich verbunden und geschworen haben, mit aller Macht einander zu helfen in und außer den Thälern gegen alle die, so uns oder einem von uns Gewalt anthun möchten. Wer einen Herrn hat, gehorche ihm, wie es seine Pflicht gebeut. Wir sind eins geworden, in diese Thäler keinen Richter aufzunehmen, der nicht Landsmann und Einwohner ist, auch keinen, der sein Amt kauft. Unter den Eidgenossen soll jeder Streit ausgemacht werden durch die Klügsten, und wenn einer einen Spruch nicht annimmt, den wollen die übrigen dazu nöthigen. Wer wissentlich einen tödtet, der soll dafür hingerichtet, und wer ihn schirmt, verbannt werden. Wer bei Jemanden Feuer einlegt, soll nicht für einen Landsmann gehalten werden, und wer ihn aufnimmt, soll den Schaden gut machen. Wer einem Andern Schaden zufügt, oder ihm raubt und hat Güter bei uns, soll daraus Ersatz leisten. Keiner soll pfänden ohne den Richter. Jeder soll einem Richter in den Thälern Gehorsam leisten, oder wir alle Eidgenossen werden von ihm Ersatz für den Schaden seiner Halsstarrigkeit nehmen. Wenn in innerm Zwiespalt ein Theil Recht nehmen will, so sollen die übrigen dessen Widerpart helfen. Die Ordnungen sollen zu unserm allgemeinem Wohl, so Gott will, ewiglich währen."

Frage: Wie lange blieben die Männer der Urkantone ungestört bei diesem Bunde?

Antwort: Bis Kaiser Albrecht die durch einen Eid verpflichteten Genossen jenes Bundes, d. h. die Eidgenossen unter die Herrschaft des Hauses Habsburg bringen wollte. Er sandte zu dem Ende gewaltthätige, ungerechte und parteiische Vögte in die Länder. Da traten zunächst drei Männer zur Erhaltung der Freiheit zusammen, Stauffacher von Schwyz, Walter Fürst von

Uri und Arnold von Melchthal (Unterwalden). Jeder dieser brachte noch 10 Männer seines Landes am Martinitag 1307 in das Rütli, wo dann diese 33 Männer durch einen Eid einen neuen Rathschluß bekräftigten.

Frage: Wie lautet dieser Rathschluß?

Antwort: „Daß in Sachen Keiner von ihnen Etwas nach eigenem Gutdünken wagen und Keiner den Andern verlassen wolle. Sie wollen in dieser Freundschaft leben und sterben, und die Freiheit ihrer Heimat ihren Enkeln aufbewahren und überliefern. Dem deutschen Reiche wolle man ferner zugethan bleiben, dem Grafen von Habsburg und andern wollen sie weder an Gütern noch an Rechten und eigenen Leuten das Geringste nehmen; auch sollen die Vögte, ihre Knechte und Söldner keinen Tropfen Blut verlieren."

Frage: Wird dieses der „ewige Bund der Eidgenossen" genannt?

Antwort: Nein; der ewige Bund der Eidgenossen ist vom Jahr 1315. Als nämlich die Männer der Urkantone zu Anfang des Jahres 1308 die Landvögte verjagt, die Burg- und Zwing-Vestinen zerstört und am 13. Wintermonat des dreizehnhundert und fünfzehnten Jahres das österreichische Heer unter Herzog Leopold bei Morgarten geschlagen hatten, traten die freien Männer am Dienstag nach St. Nikolaustag in Brunnen zusammen und erneuerten den Bund, welcher nun der ewige Bund der Eidgenossen genannt wurde.

Frage: Wie lautet der Hauptinhalt dieses Bundes?

Antwort: „In Gottes Namen Amen. Wenn menschliches Sinnen blöd und vergänglich ist, also daß man die Sachen, die lang und stets bleiben sollen, bald wieder vergisset, so ist es nothwendig, daß dasjenige, was der Mensch zum Frieden, zum Nutzen und zur Ehre festgesetzt, mit Schrift und Brief bekannt gemacht wird. Darum thun wir Landleute zu Uri, Schwyz und Unterwalden kund und zu wissen allen denen, die diesen Brief lesen oder lesen hören, daß wir in Erwägung der

strengen und bösen Zeiten uns ewiglich mit Eid und Treue verbunden und beschlossen haben, was folgt:

1) „Wir verpflichten uns, einander zu rathen und zu helfen mit Leib und Gut in eigenen Kosten, außerhalb Landes und innerhalb desselben wider jeglichen Feind.
2) „Es soll Jeder seiner rechtmäßigen Herrschaft ordentliche Pflicht erzeigen, ausgenommen wenn durch dieselbe eines der drei Länder mit Gewalt angegriffen oder mit Unrecht genöthiget würde.
3) „Es soll kein Land oder Eidgenoß sich einen andern Herrn nehmen, ohne der Uebrigen Rath und Willen. Ueberhaupt soll mit Ausländern nie ohne gemeinschaftlichen Rath aller Eidgenossen eine Verpflichtung eingegangen oder eine Verhandlung angeknüpft werden.
4) „Wer eines der drei Länder verräth, oder wer wider den Bund handelt, soll mit Leib und Gut als treulos und meineidig den drei Ländern verfallen sein.
5) „Es soll kein Richter angenommen werden, der das Amt kauft oder nicht Landsmann ist.
6) „Wenn Mißhelligkeit oder Krieg unter den Eidgenossen selbst entsteht, so sollen die Witzigsten zusammen kommen und denselben richten und schlichten, und den Verfällten auf seine Kosten gehorsam machen.
7) „Wenn aber ein Land von den Andern nicht Recht nehmen wollte, so soll das dritte Land das gehorsame schützen.
8) „Wer einen Andern vorsätzlich tödtet, soll seinen Leib verlieren. Wer den entwichenen Thäter innerhalb Landes hauset und hofet, soll aus der Eidgenossenschaft verbannt sein.
9) „Wer dem Andern stiehlt oder brennt, soll nicht mehr Landsmann sein. Wer ihn schützt oder schirmt, soll dem Beschädigten den Schaden vergüten.
10) „Es soll Keiner den Andern eigenen Gewalts pfänden. Jeder soll seinem Richter gehorsam sein und keinen außer Landes suchen.

11) „So Einer seinem Richter ungehorsam wäre und dadurch einem andern Eidgenossen Schaden erwüchse, so sollen die übrigen Eidgenossen jenen zwingen, den Schaden zu ersetzen.

12) „Damit dieser Brief zu unserer Sicherheit ewiglich bleibe, haben wir, die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden denselben mit unserm Insiegel versehen."

Frage: Wie lange dauerte dieses Verhältniß fort?

Antwort: Bis zum Jahr 1370. Es hatte sich nämlich die Eidgenossenschaft im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts bedeutend erweitert, denn es wurden folgende Bundesglieder aufgenommen:

Im Jahre 1232 Luzern
" " 1351 Zürich
" " 1352 Zug und Glarus
" " 1353 Bern.

Es bestand nunmehr der Bund der acht alten Orte.

Da nun in derselbigen Zeit die Geistlichkeit ihr Ansehen und ihre Stellung mißbrauchte, so traten 1370 die Boten der Eidgenossen zusammen und beschloßen ein Grundgesetz, welches der Pfaffenbrief genannt wird.

Frage: Wie lautet der Pfaffenbrief?

Antwort: „1) Es soll künftig kein Pfaff oder Laie, edel oder unedel, in der Eidgenossenschaft wehrhaft sein, der mit Dienst an das Haus Oesterreich verpflichtet ist. Sie sollen vielmehr schwören, den Nutzen der Eidgenossenschaft zu fördern und den Schaden zu wenden, und davon soll kein Eid, den sie Jemand gethan, entbinden.

„2) Die Geistlichen, die nicht Bürger, Landsleut oder Eidgenossen sind, sollen kein fremd Gericht suchen noch treiben in der Eidgenossenschaft, es wäre denn eine Ehe oder geistliche Sache. Wer dawider handelt, dem soll in der Eidgenossenschaft weder Nahrung noch Kleidung, weder Wohnung noch Herberge, weder Handel noch Wandel, weder Schutz noch Schirm gestattet sein, bis er von fremdem Gericht absteht und den Schaden ersetzt.

„3) Es soll alle Eigengewalt, alle Macht ausländischen Gerichts und alle hinterlistige Uebertragung eines Rechtshandels verboten sein.

„4) Es ist der Klerisei hoch untersagt jeder kanonische Prozeß um weltliche Sachen und jede Anklage eidgenössischer Männer vor allen andern, als ihren eigenen Richtern.

„5) Es sollen in allen Orten der Eidgenossenschaft alle Straßen offen, geschützt und geschirmt sein, so daß Niemand, weder ein Fremder noch Landsmann, weder an Leib noch an Gut darauf geschädigt werde. Wer dawider handelt, soll von den übrigen Orten zur Ordnung gewiesen und zur Vergütung des Schadens angehalten werden."

Frage: Hatten die Eidgenossen etwa um diese Zeit eine gemeinsame Kriegsordnung festgestellt?

Antwort: Nach den glorreichen Siegen über die Barone, Herren und Ritter bei Sempach und Näfels erachteten es die Eidgenossen für nothwendig, eine Kriegsordnung zu errichten. Es geschah dies im Jahre 1393, und sie ist unter dem Namen Sempacherbrief bekannt.

Frage: Wie lautet der Sempacherbrief?

Antwort: „1) Jeder Eidgenosse soll dem andern im Kriege getreulich beistehen, allen Haß vergessen und brüderlich zum andern halten.

„2) Wer den Eidgenossen feilen Kauf zuführt, wird durch sie geschützt und geschirmt.

„3) Kein Eidgenoß soll für den andern Pfand sein noch werden.

„4) Im Felde soll kein Eidgenosse von dem andern weichen und wenn er auch verwundet wäre.

„5) Es soll kein Eidgenosse sich auf's Plündern begeben, so lange noch Gefahr vorhanden ist, und so lange die Hauptleute es nicht erlaubt haben. Die Beute soll zusammengetragen werden und Allen gemein sein.

„6) Kirchen, Klöster und Kapellen sollen geschützt bleiben und weder öffentlich noch heimlich beschädiget werden. Wenn

Feinde darin sind, dürfen sie wohl angegriffen werden, doch ohne die Kirchen zu beschädigen.

„7) Kein Weibsbild soll von einem Eidgenoß verletzt oder mißhandelt werden, es sei denn, daß selbiges etwas Feindliches entweder mit Verrath oder durch Wahrzeichengeben gegen die Eidgenossen unternähme.

„8) Keine Stadt oder kein Ort der Eidgenossenschaft soll von sich aus Krieg beginnen, bevor derselbe gemeinsam bei geschworenen Eiden und nach Inhalt der Bundesbriefe beschlossen worden ist.

„9) Wer diese Ordnung übertritt und mit zwei genugsamen Zeugen überwiesen wird, soll seiner Obrigkeit mit Leib und Gut auf ihre Gnade verfallen sein."

Frage: Wie lange blieben die Dinge also?

Antwort: Bis nach den Burgunderkriegen. Bekanntlich verursachten diese mit ihrer reichen Kriegsbeute viel Streit, Haß und Hader unter den Eidgenossen, so daß die Erklärungen so heftig gingen, so trotzig die Reden ertönten und der Zorn so entbrannte, daß die Freiburger und Solothurner (welche den 22. Dezember 1481 in den Bund der Eidgenossen aufgenommen wurden), ihrer selbst vergessen wollten, auf daß nur nicht alle Eidgenossenschaft untergehe — so erzählt Joh. von Müller. Ein Geschrei ging durch den Flecken: „Was Oesterreich und Burgund nicht gelungen, der letzte Tag der Eidgenossenschaft sei erschienen." Bekanntlich gelang es dem Niklaus von der Flüe, die entzweiten Brüder zu versöhnen und es wurde das Verkommniß von Stanz mit Bruder Clausen verabredet: Bestätigung der alten Bünde und jener alten Gesetze des Pfaffen- und Sempacherbriefes mit Festsetzung fünfjähriger Erneuerung.

Frage: Wie lautet das Stanzer Verkommniß?

Antwort: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Wir die Bürgermeister, Schultheißen, Ammann, Rath, Bürger, Landleute, Gemeinden der nachbenannten Städte und Länder: Zürich, Bern, Lucern, Uri,

Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus thun kund hiemit allen denen, die diesen Brief lesen oder lesen hören, daß wir kraft unserer ewigen Bünde übereingekommen sind wie folgt:

„1) Kein Kanton soll den andern weder durch sich selbst noch durch andere kriegerisch überziehen, noch sonst in keine Wege weder an Leib noch Gut, weder an Städten noch an Ländern, weder an Unterthanen noch Bürgern, noch an Bundesgenossen schädigen.

„2) Sollte einem Kanton von dem andern so etwas widerfahren, so sollen und wollen die andern Kantone demselben beistehen und ihn in guten Treuen schützen, schirmen und handhaben.

„3) Würde eine einzelne Person solchen Schaden und Aufruhr verursachen, so soll sie von der Obrigkeit nach Gebühr bestraft werden.

„4) Wenn aber irgend Einer in des andern Orts Landen und Gerichten einen Frevel begeht, so soll und kann er an selbigem Orte zur Strafe gezogen werden.

„5) Es soll Niemand und an keinem Orte zu Aufruhr und Unruhe dienende Versammlungen und Gemeinden halten, ohne Vorwissen, Willen und Erlaubniß seiner Herren und Obern; Geschieht dieses, so sollen die Betreffenden gestraft werden.

„6) Es soll kein Theil dem andern seine Unterthanen zum Ungehorsam und zur Widerspänstigkeit gegen die Obrigkeit aufhetzen.

„7) Ein Kanton soll dem andern helfen, seine ungehorsamen und widerspänstigen Unterthanen gehorsam zu machen, kraft der Bünde.

„8) In Kriegen und Zügen sollen die eidgenössischen Knechte steif bei ihren Pannern und Fahnen bleiben, als biedere Leute und keine Gefahr ausweichen, nach der Kriegsordnung von 1393, welche nebst dem 1370 errichteten Pfaffenbriefe hiemit bestätigt wird.

„9) Damit aber alle Eidgenossen, sowohl junge als alte, die sämmtlichen Bünde besser im Gedächtniß behalten und denselben nachzukommen wissen, sollen dieselben von fünf zu fünf

Jahren an allen Orten öffentlich verlesen und mit geschworenen Eiden erneuert werden.

„10) Was in gemeinen Zügen und Kriegen Beute gemacht wird, soll nach der Zahl der Leute, so jeder Kanton im Gefecht gehalten hat, unter alle gleich vertheilt werden.

„11) Eroberte Länder, Leute, Städte, Schlösser, Zins, Zölle und andere Gerechtigkeiten sollen hingegen nach den Kantonen gleich vertheilt, ebenso soll der Erlös von solcher Beute, wie Länder, Städte, Schlösser u. s. w., wenn sie etwa verkauft oder wieder eingelöst würden, nach den Orten gleich vertheilt werden.

„12) Diese Verkommniß ist den frühern Bünden unschädlich und dient vielmehr zur Bestätigung derselben."

Frage: Welche Kantone kamen nun noch hinzu, um die Eidgenossenschaft der 13 Orte zu bilden?

Antwort: Wie schon bemerkt 1481 Freiburg und Solothurn,
ferner 1501 Basel und Schaffhausen,
1513 Appenzell.

Frage: Welches war nun der Bestand der „dreizehnörtigen Eidgenossenschaft"?

Frage: Hatten die Eidgenossen nicht auch Bundesverwandte oder sogenannte „zugewandte Orte" und welches waren diese?

Antwort: Bundesverwandte waren:

1) der Abt zu St. Gallen mit seinen Landen und Herrschaften,
2) die Stadt St. Gallen,
3) Graubünden,
4) Wallis,
5) die Stadt Mühlhausen im Elsaß,
6) die Stadt Biel,
7) die Stadt und Grafschaft Valangin,
8) die Stadt Genf.

Frage: Welches waren die Unterthanenlande und wem gehörten sie?

Antwort: Man hatte zweierlei Unterthanenlande, „gemeine" und „besondere Vogteien" genannt. Die gemeinen Vogteien wurden abwechslungsweise von den herrschenden Kantonen bevogtet, d. h. durch Vögte regiert.

Den 12 ersten Kantonen gehörten: Lugano, Locarno, Mendrisio, das Maynthal.

Den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden gehörten: Bellenz, Palenza und Riviera.

Den acht alten Orten gehörten: Thurgau, die freien Aemter, die Grafschaft Sargans, das Rheinthal.

Zürich, Bern und Glarus gehörten: Utznach, Gaster.

Frage: Hatten alle Einwohner in den Kantonen gleiche Rechte und Freiheiten und beschränkten sich die Unterthanenverhältnisse nur auf die Vogteien?

Antwort: Keineswegs. Einzelne Städte, Ortschaften und Familien in den einzelnen Kantonen hatten besondere Vorrechte; nur sie waren im Besitze der wirklichen Freiheit und sie übten über die andern Landschaften, Ortschaften und Einwohner des gleichen Kantons einen regierenden und herrschenden Einfluß. So setzte zum Beispiel die Stadt Zürich Obervögte, Untervögte und andere Beamten über die meisten Landschaften und Ortschaften des jetzigen Kantons. Nur die Herren und Burger der Stadt Zürich waren eigentlich im Besitz der Freiheit und im Genusse der Vorrechte, die andern Einwohner des Kantons waren Untergebene und Bevogtete. Die gleichen Vorrechte hatten die Herren und Burger der Städte Luzern, Zug, Freiburg, Basel, Solothurn, Schaffhausen. Die Herren von Bern setzten ihre Landvögte und Amtleute nicht nur über das eigentliche Bernerbiet, sondern auch über das Aargau und Waadtland. Glarus herrschte über Werdenberg und Uri über das Liviner- und Urserner Thal.

Frage: Wie war es aber bei dieser sonderbaren Mischung und der politischen Eintheilung aller dieser Völkerschaften mit der innern Kraft, Freiheit und dem Recht in dieser vielgepriesenen guten alten Zeit beschaffen?

Antwort: Mit dieser vielgerühmten guten alten Zeit stand es so, daß die Mehrzahl der Schweizer Freiheit und Recht kaum dem Namen nach kannte und stolze und rohe Willkür durch Vorrechte herrschten. Neben den Eidgenossen und Bundesgenossen gab es Unterthanen, von denen nicht Wenige unter dem Joche der Leibeigenschaft seufzten. Da gab es bevorrechtete und herrschende Familien, wie z. B. die Patrizier in Bern, es gab bevorrechtete und herrschende Städteburger, z. B. in Zürich, Luzern, Schaffhausen ꝛc. Da gab es unter den Schweizern der zugewandten Orte Unterthanen eines geistlichen Fürsten (in den Landen des Abts von St. Gallen) und Unterthanen eines weltlichen Fürsten (Neuenburg und Valangin). Als die Reformation kam, standen sich schweizerische Katholiken und Reformirte als grimmige Feinde gegenüber und schlossen einander gegenseitig von Bürgerrecht und Niederlassung aus. Da hatten die kleinsten Kantone, wie Zug, Uri, Schaffhausen ꝛc., eben so viel Stimmen auf der Tagsatzung, wie der Kanton Bern, der größer war, als die meisten dieser kleinen zusammen genommen. Jeder Kanton hatte sein eigenes Gewicht, eigenes Maß und eigene Münze, eigene Zölle, Weg- und Pflastergelder u. dgl. Kurz und gut: mit der vielgepriesenen innern Kraft war es so beschaffen, daß überall Absonderung, Abstoßung, Eigenthümlichkeit war, dagegen nirgends eine kräftige Einwirkung auf das Ganze. Daß es so war, beweist der Umstand, daß die alte Eidgenossenschaft, wie sie vom Stanzer-Verkommniß an bis 1798 leibte und lebte, mit einem Schlage zertrümmert am Boden lag.

Frage: Woher kam dieser Schlag und wann?

Antwort: Mit dem Beginn der französischen Revolution erscholl der Ruf: „Freiheit und Gleichheit!“ von Frankreich herüber und fand lebhaften Anklang und Wiederhall in einzelnen unterdrückten Landschaften. Sie erhoben sich gegen ihre Unterdrücker. Im Jahre 1798 drangen französische Heerhaufen in die Schweiz, stürzten die Regierungen und gründeten die eine und untheilbare helvetische Republik.

Frage: Worin besteht das Wesentlichste der Helvetik?

Antwort: Alle Vorrechte sollten aufgehoben und alle Standesunterschiede ausgeglichen sein. Jeder Schweizer, Städter oder Landmann, Bundesgenosse oder Unterthan sollte gleiche Rechte, gleiche Pflichten und gleiche Freiheiten haben. Die ganze Schweiz sollte ein einiger, untheilbarer Freistaat sein mit gleichförmiger Gesetzgebung, Verwaltung und Regierung. Das ganze Land war in Kantone eingetheilt, die Kantone in Distrikte, die Distrikte in Gemeinden. Die 18 Kantone der Helvetik hießen: Aargau, Baden, Bellenz, Bern, Basel, Freiburg, Leman, Linth (Sargans, March, Gaster ꝛc.), Lugano, Luzern, Oberland (Thun), Säntis, St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, Waldstätten, Zürich. Als oberste helvetische Behörde bestanden ein Großer Rath und ein Senat. In den Großen Rath schickte jeder Kanton acht Abgeordnete, in den Senat vier. Die oberste regierende Behörde bestand aus einem Direktorium von fünf Mitgliedern. Dem Direktorium waren sechs Minister beigeordnet: ein Minister der Justiz und Polizei, ein Minister der öffentlichen Erziehung, ein Minister des Innern, ein Finanzminister und ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frage: Wurde diese Einheitsverfassung gerne angenommen und blühte die Eigenossenschaft auf unter derselben?

Antwort: Diese neue Ordnung der Dinge war verhaßt, und dies um so mehr, als sie den Schweizern von den Franzosen aufgedrungen war, und als diese Bringer der Freiheit gewaltthätig im Lande hausten und Geld, Vorräthe und Schätze an vielen Orten räuberisch wegnahmen. Zudem waren die ungleichartigen schweizerischen Völkerschaften zu einer Einheits-Republik nicht fähig, abgesehen davon, daß sie nicht dazu geneigt waren. Dann aber waren mit dieser Verfassung viele Herren, die bisher allerhand Vorrechte genossen hatten, andern Menschenkindern gleichgestellt, und das konnten sie nicht so leicht verschmerzen. Sie hetzten darum das Volk auf gegen die neue Ordnung und dieses ließ sich zu Unruhen und Empörungen verleiten. Die helvetischen Behörden konnten sich weder Macht

noch Ansehen verschaffen und so tobten vom Jahre 1798 an bis zum Jahre 1803 Streitigkeiten und Kriege in der Schweiz fort, bis Napoleon Bonaparte dem Zustande dadurch ein Ende machte, daß er der Schweiz eine neue Verfassung gab, die sogen. Vermittlungsurkunde oder Mediationsverfassung.

Frage: Welches ist der wesentliche Inhalt der Vermittlungsurkunde?

Antwort: Sie bestand aus 39 Artikeln und theilte die Schweiz in 19 Kantone: Bern, Zürich, Waadt, Aargau, St. Gallen, Luzern, Thurgau, Basel, Freiburg, Solothurn, Tessin, Graubündten, Appenzell, Schaffhausen, Glarus, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri. Rechtsgleichheit und freies Niederlassungsrecht wurden gewährleistet, die Tagsatzung versammelte sich wechselweise von einem Jahr zum andern in Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern. Jeder Kanton schickte auf die Tagsatzung einen Abgeordneten. Aber die Abgeordneten derjenigen Kantone, welche über 100,000 Seelen zählten, hatten jeder zwei Stimmen an der Tagsatzung. Der Schultheiß oder Bürgermeister desjenigen Ortes, in welchem sich die Tagsatzung versammelte, war Landammann der Schweiz und hatte in den schweizerischen Angelegenheiten mehrere wichtige Befugnisse, so daß dadurch für die Schweiz im Allgemeinen mit mehr Kraft und Einfluß gehandelt werden konnte.

Frage: War diese Mediationsverfassung, welche Napoleon uns gab, nicht eine gute und für unser Land zweckmäßige Verfassung?

Antwort: Jedenfalls war sie ein großer Fortschritt in Freiheit, Recht und Ordnung, und die Schweiz verdankt dieser Verfassung manchen Segen, der während einer Reihe von 12 Jahren dem Lande erblühte.

Frage: Warum wurde denn die Mediationsverfassung nicht beibehalten?

Antwort: Weil Napoleons Kriegsglück in den Jahren 1812 bis 1813 sich wendete, napoleonische Heere in Rußland und

Deutschland geschlagen wurden und die siegenden Heere auch die Schweiz überzogen, wo sie dann auch die napoleonische Mediationsverfassung stürzten. An ihre Stelle trat ein neuer Bundesvertrag im Jahre 1815, vom Volke nur der „Fünfzehner-Vertrag" genannt.

Frage: Welches ist der Hauptinhalt des Fünfzehner-Vertrags?

Antwort: Die bisherigen 19 Kantone blieben, und es kamen noch hinzu: Wallis, Neuenburg und Genf. So bestand also jetzt die Eidgenossenschaft der 22 Kantone. Der Bundesvertrag besteht aus 18 Artikeln, die in ihren Bestimmungen keinerlei Fortschritt enthalten, vielmehr wieder zu Rückschritten führten, dadurch, daß sie die Rechtsgleichheit nicht gewährleisteten und die Unabhängigkeit der Kantone so weit trieben, daß der Bund den Kantonen gegenüber ohnmächtig war. Zürich, Bern und Luzern wurden Vororte, in welchen die Tagsatzung je von 2 zu 2 Jahren wechselte. Jeder Kanton hatte nur eine Stimme bei der Tagsatzung.

Frage: Was waren die Früchte dieses Vertrages?

Antwort: In mehreren Kantonen erhielten einzelne Geschlechter oder die Hauptstädte wieder Vorrechte, die Kantone wichen in ihren Einrichtungen wieder mehr von einander ab, und die schweizerische Gemeinschaftlichkeit wurde vom Kantönligeist fast erdrückt. So ging es bis zum Jahre 1830, wo — abermals durch Anstoß von Frankreich her — das Volk in den meisten Kantonen sich erhob und freisinnige Verfassungen verlangte und einführte. Freisinnige Patrioten verlangten auch eine bessere Bundesverfassung, und es wurde auf mehreren Tagsatzungen darüber verhandelt. Allein vor lauter Kantönligeist kam man zu keinem Resultate; alle Anstrengungen, aus dem Banne des Fünfzehnervertrages herauszukommen, waren vergebens. Und so schleppte man sich unter vielerlei heftigen Krämpfen und blutigen Kämpfen fort bis zum Jahr 1847, wo die Gegner einer neuen Bundesverfassung unter dem Namen „Sonderbund" besiegt wurden. Jetzt war eine Bundesverfassung möglich. In einer außerordentlichen Tag-

satzung zu Bern vom 15. Mai bis zum 17. Brachmonat 1848 wurde die neue Bundesverfassung berathen, alsdann dem Volke vorgelegt, und am 12. September des gleichen Jahres erklärten sich 15½ Kantone mit einer Bevölkerung von 1,897,887 Seelen für die Annahme der neuen Verfassung, welche somit durch den ausdrücklichen Willen des Volkes in Kraft getreten ist und durch welche das Schweizervolk an Einheit, Freiheit, Kraft und Ansehen nach Außen und an gesunder, lebenskräftiger Entwicklung im Innern wie durch große natonale Schöpfungen in hohem Maße an Achtung gewonnen hat, so daß wir heute — nach 18jährigem Bestehen der Bundesverfassung sagen können: wir verlebten 18 glückliche Jahre unter der Herrschaft des neuen Bundes und können mit allem Vertrauen einer weitern Entwicklung entgegen sehen.

Frage: Ich wünsche diese neue Bundesverfassung ihrem wörtlichen Inhalte nach kennen zu lernen, wie lautet dieselbe?

Antwort: Die ganze Bundesverfassung soll nun wörtlich mitgetheilt werden, wie sie nach der Revisionsabstimmung vom 14. Januar 1866, bei welcher dem gesammten Schweizervolke neun veränderte Artikel zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurden, jetzt lautet.

Die Artikel der Verfassung sind durch den Druck hervorgehoben, die Erläuterungen dazu, welche natürlich nicht in der Verfassung stehen, sind mit kleinerer Schrift gedruckt.

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

„Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:“

Frage: Warum trägt unsere Bundesverfassung jene Worte an der Stirne: „Im Namen Gottes des Allmächtigen!“

Antwort: Diese Eingangsworte bilden nicht nur eine Perle unserer Bundesverfassung, sondern sie deuten zugleich auch die Entstehung und die Bedeutung unseres Staates an im Gegensatze zu den Eingangsformeln der Verfassungen monarchischer Staaten, die etwa so beginnen: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.“. Der schweizerische Staat bildete und entwickelte sich beinahe unmerklich und still aus kleinen, bescheidenen Anfängen unter dem sichtbaren Schutze der göttlichen Vorsehung. Um den kleinen Kern schloßen sich immer mehr und mehr weitere Glieder und ordneten ihre Verbindung durch Verträge. Unsere Väter erkannten keinen Herren über sich an, als den höchsten unsichtbaren Gott, darum begannen sie auch ihre Bünde immer mit den Worten: „In Gottes Namen, Amen“ oder „Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen“, wie im ewigen Bund der Eidgenossen zu Brunnen 1315 und im Stanzer Verkommniß von 1481. Diesem Beispiele folgte auch unsere neue Bundesverfassung, und sie beginnt ihr Werk im Namen Gottes des Allmächtigen.

Frage: Sind denn nicht alle Staaten auf diese Weise entstanden?

Antwort: Nein. Einige entstanden durch Religionsstifter, wie z. B. die muhamedanischen Staaten durch Muhamed; andere haben sich so gebildet, daß eine mächtige Persönlichkeit der Mittelpunkt wurde, um welchen sich, wie bei der Kryställisation, der Stoff zum Staate anschloß. So lesen wir im alten Testamente: „Nimrod war ein gewaltiger Herr und Jäger vor dem Herrn und gründete das erste Reich." Noch andere Staaten — und zwar sehr viele — sind durch Eroberungen, List und offene Gewalt entstanden, wie uns dies beinahe jedes Blatt der Geschichte mit blutigen Zügen erzählt. Und gerade diese sind es, deren Oberhäupter dann von einer göttlichen Stiftung des Staates reden und die Macht nur durch die Gnade Gottes erhalten haben wollen, auf die sie sich dann auch in allen Fällen stützen, indem sie die fürstliche Staatsgewalt aus dem mittelbaren göttlichen Ursprunge herleiten, damit äußere Zwecke um so ungehinderter verfolgt werden können. Man sollte aber hiebei nicht übersehen, daß man auf solche Weise schnurstraks nur zur Theokratie gelangen könnte, d. h. zum Staate, welcher auf dem Glauben an eine unmittelbare göttliche Stiftung und auf einer fortdauernden, unmittelbaren Leitung der menschlichen Dinge durch göttliche Anordnung beruht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

„Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solo-

thurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschaft."

Frage: Was will der Ausdruck sagen: „souveräne Kantone?"

Antwort: Man unterscheidet verschiedene Arten von Staaten. Wir wollen sie aufzählen und es wird dabei auch der Ausdruck „souverän" seine Erklärung finden. 1) Freistaaten oder Republiken, auch Demokratien (Demokratie=Volksherrschaft). In diesen Staaten behält sich die Gesammtheit der Bürger die Leitung der allgemeinen oder öffentlichen Angelegenheiten vor und beschließt darüber. Die Volksherrschaft stützt sich auf den Satz: daß es ein natürliches Recht jedes selbstständigen und urtheilsfähigen Menschen sei, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen und somit denn auch das Recht der gesammten Bürger, die staatlichen Geschäfte zu ordnen; sodann, daß immer die Minderheit sich der Mehrzahl bei Beschlüssen über gemeinschaftliche Rechte und Interessen zu fügen habe.

Die schweizerische Eidgenossenschaft besteht aus zwei und zwanzig solcher Freistaaten oder Republiken, welche souverän sind.

Unter Souveränetät versteht man den Inbegriff aller Staatsgewalt. Die 22 souveränen Kantone sind also selbstständige freie Glieder der schweizerischen Eidgenossenschaft, an welchen sie freiwillig gewisse Hoheitsrechte nach den Bestimmungen der Bundesverfassung abgetreten haben, vermöge welcher sie dann dem eidgenössischen Bunde untergeordnet sind.

Bei den Republiken unterscheidet man zwischen Aristokratie und Demokratie. Die Demokratie hat zwei Unterarten. Die erste Unterart ist die reine Demokratie. Diese ist da, wo die Gesammtheit der Bürger unmittelbar zusammentritt zu einer Versammlung oder Landsgemeinde

und alle Entscheidungen selbst trifft, welche sonst dem Staatsoberhaupte zustehen. Solche reine Demokratien bestehen in den sogenannten kleinen Kantonen oder Landsgemeindekantonen, wie Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell. In größern Kantonen aber mit einer zahlreichen Bevölkerung wäre das Zusammentreten aller Bürger zu einer Landsgemeinde schon äußerlich unmöglich. Diese Kantone wählen Vertreter (Repräsentanten) aus den verschiedenen Bezirken des Kantons. Diese Repräsentanten treten dann zusammen und besorgen im Namen und Auftrage des Volkes die allgemeinen Geschäfte (die Großen Räthe in den Kantonen). Man nennt dies die repräsentative Republik. Diese Staatsreform ist auch für die zahlreichsten Völker und bei ausgedehntestem Gebiete, bei jedem Klima und bei verwickelten und vielfachen Staatsaufgaben möglich, wie dies die Republik der Vereinigten Staaten in Nordamerika beweist. Wenn die Demokratie in eine Pöbelherrschaft ausartet, so heißt sie Ochlokratie.

Die aristokratische Republik ist da, wo die Regierung in den Händen einer Anzahl Bevorrechteter ist, welche entweder durch Abstammung aus bestimmten berühmten Familien, durch Verdienste oder durch Vermögen zu diesem Vorzuge berufen sind oder zu sein glauben. Aristokratie heißt sonst ursprünglich: „Herrschaft der Besten;" allein diese Bedeutung ging verloren, sobald nicht die Besten, sondern nur die Vornehmsten und Reichsten als „Aristokraten" sich geltend machten.

Wenn eine Anzahl von Familien sich der Gewalt bemächtigt, so nennt man dies Oligarchie; herrschen bloß die Reichen, so ist dieses die Timokratie.

(Aristokratische Republiken gibt es seit der neuen Bundesverfassung in der Schweiz nicht mehr, wenigstens dem Namen nach nicht mehr.)

Gehen wir zur Betrachtung anderer Staatsformen über, so müssen wir zwei Gruppen unterscheiden: 1) Der klassische oder antike Staat. (Diese Bezeichnung rührt daher, weil die „klassischen Völker," die Römer und Griechen, diese Staatsform hatten). Der Zweck dieses Staates bestand in der mög-

lichsten Innigkeit und Zufriedenstellung eines Gemeinlebens aller einzelnen Bürger. Der Einzelne ging auf in der Gesammtheit und er verfolgte keine besondern, nur ihm eigenthümlichen Lebenszwecke. Jeder Einzelne betrachtete sich nur als ein Bestandtheil des großen Ganzen und brachte dem Gedeihen dieses Ganzen seine Persönlichkeit zum Opfer. 2) Der Rechtsstaat der Neuzeit. Hier geht der Einzelne nicht unter im Ganzen, noch der Mensch im Bürger, wie bei den Griechen und Römern. Der Einzelne ist nur Bürger wegen der Erreichung seiner menschlichen Zwecke. Der Rechtsstaat der Neuzeit steht daher im Gegensatz zum klassischen oder antiken Staat.

Frage: Welche Staatsform — neben der Republik — gehört noch zu dieser Gruppe?

Antwort: Die Monarchie.

Frage: Was versteht man unter der Monarchie?

Antwort: Diejenige Staatsform, wo die Regierungsgewalt einer einzelnen Person zusteht, sei es nun, daß dieselbe nach Wahl der Bürger oder nach erblichem Ansehen und Recht oder auch wohl durch Gewalt in den Besitz kömmt.

Frage: Wie werden die Monarchien unterschieden?

Antwort: Die Monarchie ist eine unbeschränkte, wenn die Regierungsgewalt Einer Person ohne äußere Schranken für die Art der Anwendung übertragen ist; die Monarchie ist eine ständische, wenn gewisse Klassen des Volkes Antheil an der Regierung haben; sie ist eine Fürstenherrschaft mit Volksvertretung, wenn die Gesammtheit der Bürger eine Anzahl Männer aus ihrer Mitte abordnet zur Vertretung und Wahrung der allgemeinen Interessen und Rechte gegenüber etwaiger Mißregierung des Staatsoberhauptes.

Frage: Was ist eine Despotie?

Antwort: Ein Staat, in welchem lediglich der Wille des Einen Herrschers Gesetz und die von ihm vorgeschriebene Richtung Zweck der Gesammtheit ist. Hier ist von

selbstständigen Ansprüchen des Einzelnen nicht die Rede, überhaupt hat das ganze Zusammenleben keine höhere Aufgabe, als die Willkür des Oberhauptes durchzuführen und die Mittel dazu zu liefern. Nur so weit es sein eigener Vortheil oder seine persönliche Laune und Gesinnung ist, findet Schutz und Förderung der Unterthanen Statt.

Frage: Was ist eine Theokratie?

Antwort: Ein Staat, welcher auf dem Glauben an eine unmittelbare göttliche Stiftung und an eine fortdauernde, unmittelbare Leitung der menschlichen Dinge durch göttliche Anordnungen beruht. Die Leitung der religiösen und politischen Regierung liegt in der gleichen Hand, Kirche und Staat bilden ein und dasselbe Ganze, das gesammte Leben auf der Erde wird lediglich in dem Verhältnisse der Menschheit zur Gottheit aufgefaßt. Nothwendig sind hier die Priester auch die Leiter aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welcher Art sie auch sein mögen. (Ein Priester ist sogar Kriegsminister!)

Artikel 2.

„Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt."

Frage: Haben nicht auch die einzelnen Kantone diesen Zweck, wie z. B. „Behauptung der Unabhängigkeit?"

Antwort: Freilich, allein da die Kraft des einzelnen Staates oder Kantons zu schwach wäre gegen äußere Feinde unserer Freiheit, so sind alle zu einem Bunde zusammen getreten, und der Bund nimmt die Kräfte der einzelnen zusammen und verwendet sie. Das gemeinsame Vaterland ist die Schweiz, das engere Vaterland ist der Kanton.

Artikel 3.

„Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben

als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind."

Frage: Wiederhole, was man unter Souveränetät und unter souveränen Kantonen versteht? (s. S. 21).

Frage: Wie weit geht die Souveränetät der Kantone?

Antwort: Jeder Kanton ist selbstherrlich in seiner Gesetzgebung, in seiner Verwaltung, in seiner Rechtspflege; doch ist diese Selbstherrlichkeit beschränkt durch die Vorschriften der Bundesverfassung. Wenn z. B. ein katholischer Kanton in seinem Gesetze sagen wollte, er gestatte einem Reformirten keine Niederlassung, oder umgekehrt: ein reformirter Kanton wollte die Niederlassung einem katholischen Schweizer verbieten, so würde der souveräne Kanton dies thun können, wenn nicht die Bundesverfassung diese Souveränetät beschränkte und zwar dadurch, daß sie vorschreibt: es darf keinem Schweizer seiner Religion wegen die Niederlassung verweigert werden. Gewisse Rechte haben die Kantone freiwillig an den Bund abgetreten und im Allgemeinen steht der Kanton unter der Bundesgewalt. Die an den Bund abgetretenen Souveränetätsrechte werden wir im Verlaufe näher kennen lernen.

Artikel 4.

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen."

Frage: Daß es früher Vorrechte des Orts gab (daß z. B. Städte größeren und mehreren Rechtes waren als die Dörfer), Vorrechte der Geburt u. s. w., das weiß ich; aber bestand denn auch eine Ungleichheit vor dem Gesetz?

Antwort: Ja. Geistlichkeit und Adel hatten z. B. mehr Rechte als der einfache Bürger, ein Jude hatte weniger Rechte und wurde vom Gesetze anders gehalten als der Christ. Jetzt gilt gottlob in der ganzen Schweiz Rechtsgleichheit und das ist eine der köstlichsten Perlen unserer Verfassung. Der

Geistliche, der Adeliche, der Städter, der Millionär: sie alle stehen bezüglich des Rechtes verfassungsgemäß auf der ganz gleichen Linie mit dem letzten Steinklopfer oder Taglöhner.

Frage: Nach diesem Artikel 4 der Bundesverfassung wären also aristokratische Regierungen in der ganzen Schweiz unmöglich; wie kommt es aber, daß man öfters von der Herrschaft Einzelner spricht und darüber klagt?

Antwort: Verfassungsgemäß sind aristokratische Regierungen sowie die Herrschaft Einzelner unmöglich. Wo dennoch solche Zustände sind, da ist Niemand schuld als das Volk selbst, weil es sich seiner Rechte begibt.

Frage: Sind denn die Schweizerbürger nicht auch Unterthanen ihrer Obrigkeiten?

Antwort: Insofern, als jeder Staatsgenosse den Gesetzen zu gehorchen und zu den Staatslasten beizutragen hat, kann man ihn als Unterthan bezeichnen; von diesem Verhältniß ist aber kein Einziger im Staate ausgeschlossen, also auch der oberste Beamte nicht; es ist daher die Bezeichnung von „Unterthan" im gewöhnlichen Sinne des Wortes unzuläßig. Wir sind Bürger, insofern jeder von uns die Förderung seiner Zwecke vom Staate zu verlangen befugt ist, Bürger, weil wir an der Leitung des Staates selbst, zur Vergewisserung unserer Ansprüche, gesetzlichen Antheil nehmen. Jeder Schweizer also schöpfe aus dem Artikel 4 unserer Bundesverfassung das stolze Selbstbewußtsein, daß er Niemandes Unterthan ist, daß er gleichen Rechtes ist mit Jedem. Das ist ächter Bürgerstolz und nicht nur ein erlaubter Stolz, sondern er ist eine — leider nur zu oft mangelnde — Bürgertugend. Aus diesem Mangel entspringt dann auch kriechendes, eines freien Bürgers unwürdiges Wesen.

Artikel 5.

„Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die

verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat."

Frage: Was heißt das?

Antwort: Der Staat ist an ein gewisses Gebiet gebunden, an einen bestimmten Antheil an der Erde. Ohne den Besitz eines Landes mag ein Volk eine herumziehende Horde bilden; aber in einem Staate lebt es nicht, einen Staat bildet es nicht. Es ist also vor Allem eine Bestimmtheit des Gebietes nöthig, das heißt eine sichere Feststellung der Grenzen. Ohne dieses ist kein Abschluß des Staates sowohl in Bezug auf die eigenen Theilnehmer als auf Nichtangehörige möglich; es ist beständige Gefahr von Streit über den Gehorsam; es ist keine Möglichkeit einer festen, gehörigen Ordnung, es ist stete Ungewißheit über die Ausdehnung derjenigen Mittel, welche zur Erreichung dieser Aufgabe nöthig sind. Werden die Grenzen eines Staates nicht anerkannt, sondern verletzt, so ist dies eine Untergrabung des wirklichen Staates. Alle Kantone haben nun ihre bestimmten Grenzen; wo verwirrte Grenzen zu bestimmen und zu ordnen sind, so hat hier nicht blos der Kanton für sich zu handeln; der Bund hat die Entscheidung. Wird ein Kantonsgebiet angegriffen, so ist der Bund zum Schutze da. Ein Gleiches ist der Fall mit der Souveränetät oder Kantonalhoheit, sofern dieselbe nicht durch den Bund beschränkt ist. Die Kantonsverfassungen werden vom Bunde geprüft und wenn sie nichts enthalten, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider läuft, so werden sie gutgeheißen, sanktionirt und gewährleistet, d. h. vom Bunde in seinen Schutz genommen. Sollte in einem Kanton die Regierung diejenigen Rechte des Volkes mißachten wollen oder verletzen, welche ihm durch die Verfassung gegeben sind, so finden die Bürger Schutz gegen diese Verletzung beim Bunde. Sollte das Volk einer von ihm verfassungsmäßig gewählten Behörde ihre Rechte und Befugnisse bestreiten, mißachten oder verletzen wollen, so schreitet die Bundes-

gewalt ein und schützt die Behörden. Kurz: der Bund hält die Verfassungen der Kantone nach allen Seiten hin aufrecht, sei es auf Anrufen der Bürger gegen die Regierung oder auf Anrufen der Regierung gegen die Bürger.

Frage: Ich wünsche eine Aufzählung der Kantone und ihrer Gebiete.

Antwort: Es sind folgende Kantone und Halbkantone:

	□Stunden.	Einwohner.
Zürich	74	266,265
Bern	299	467,141
Luzern	65	130,504
Uri	46	14,741
Schwyz	39	45,039
Unterwalden ob dem Wald	20	13,376
Unterwalden nid dem Wald	12	11,526
Glarus	30	33,336
Zug	10	19,608
Freiburg	72	105,523
Solothurn	34	69,263
Basel Stadt	1	40,683
Basel Landschaft	18	51,582
Schaffhausen	13	35,500
Appenzell Außerrhoden	11	48,431
Appenzell Innerrhoden	6	12,000
St. Gallen	87	180,411
Graubünden	311	90,713
Aargau	61	194,208
Thurgau	42	90,080
Tessin	123	116,343
Waadt	139	213,157
Wallis	227	90,792
Neuenburg	35	87,369
Genf	12	82,876

Artikel 6.

„Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. — Der Bund übernimmt die Gewährleistung insofern: a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider Laufendes enthalten; b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichern; c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt."

Frage: Willst Du mir diesen Artikel nicht an einigen Beispielen erläutern?

Antwort: Wenn der Kanton Zürich oder Schaffhausen oder irgend ein anderer sich eine Verfassung geben will und, gestützt auf seine im Artikel 3 ausgesprochene Souveränetät, dem Bunde sie nicht zur Gewährleistung vorlegen wollte, so ist dies unzuläßig. Der Bund nimmt sie nicht in seine Obhut, jeder Bürger kann sich beim Bunde beschweren und dieser nöthigt den Kanton zu der P f l i c h t der Einholung der Genehmigung. Wenn die Verfassung die Bestimmung enthielte, daß etwa ein Jude anders behandelt würde vor dem Recht als ein Christ oder daß z. B. die Geistlichen oder adeliche Familien steuerfrei wären oder sonst Vorrechte besäßen, oder daß ein Bürger nicht Regierungsrath werden könnte, weil er nicht Fr. 100,000 Vermögen hätte, so wären dies Bestimmungen, welche dem Art. 4 der Bundesverfassung zuwider laufen. Der Bund würde in diesen Fällen wie in allen ähnlichen die Verfassung nicht gewährleisten. — Würde die Kantonsverfassung vorschreiben, daß ein Niedergelassener aus einem andern Kanton, z. B. der Schaffhauser im Thurgau, der Berner in Zürich, nicht mitstimmen dürfte bei Kantonsraths- oder Nationalrathswahlen, bei Abstimmungen über Verfassung, oder daß er nicht an die Landsgemeinde gehen dürfte u. s. w., so würde der Bund die Verfassung nicht gewährleisten, weil die Ausübung der politischen Rechte nicht gesichert wäre, weil nicht jeder Kantonsbürger Schweizerbürger

wäre, wie ein späterer Artikel sagt. Wenn endlich die Kantonsverfassung blos vom Großen Rathe und der Regierung angenommen, nicht aber dem Volke zur Annahme vorgelegt würde, und wenn in derselben nicht eine Bestimmung enthalten ist, daß die Verfassung revidirt, d. h. durchgesehen und verbessert werden kann, sobald es die Mehrheit der im Kanton wohnenden Bürger will, so wird die Gewährleistung vom Bunde nicht ausgesprochen. Die Verfassung tritt also erst in Kraft und Wirksamkeit, wenn der Bund dieselbe geprüft, gültig erklärt und unter seine Obhut genommen, d. h. gewährleistet hat.

Artikel 7.

„Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen Kantonen sind untersagt. Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen."

Frage: Ist unter der neuen Bundesverfassung ein Sonderbund, wie er im Jahre 1847 mit Waffengewalt aufgelöst werden mußte, auch noch möglich?

Antwort: Sonderbündnisse sind durch die Bundesverfassung verboten; möglich sind sie nur mittelst offener Auflehnung gegen den Bund.

Frage: Was ist unter den erlaubten Verkommnissen zu verstehen?

Antwort: Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung sind z. B. die von mehreren Kantonen durch gegenseitige Uebereinkunft oder Konkordate angenommenen Gesetze über den Viehverkehr, wo alle Konkordatskantone einig geworden sind über

die Hauptmängel von Hausthieren. Die gleichen, bestimmt genannten Krankheiten werden hienach von den betreffenden Kantonen als Hauptmängel angesehen und beurtheilt, während ohne Konkordat eine bestimmte Krankheit in dem einen Kanton als Hauptmangel angesehen wird, im andern nicht, was natürlich den Verkehr ungemein erschwert. So können die Kantone unter sich auch ein gemeinsames Handelsgesetzbuch, Wechselrecht ꝛc. einführen, es könnten mehrere Kantone ein gemeinsames Schwurgericht, einen Obergerichtshof, gleiche Prozeßordnungen, gleiches Strafgesetz ꝛc. einführen, sie können ihre Geistlichen, Lehrer, Advokaten, Geometer, Aerzte ꝛc. durch eine gemeinsame Prüfungsbehörde examiniren und patentiren, alles unter der im Artikel selbst vorgesehenen Bedingung der Vorlage an die Bundesbehörde ꝛc. Einen Zollverein aber z. B. oder einen Münzverein dürfen sie nicht bilden, weil Zollwesen und Münzprägung Sache des Bundes sind, wie aus spätern Artikeln hervorgehen wird. Vereinigungen zum Zwecke des Verbotes der Ausfuhr von Getreide in die andern Kantone, von Wein, Vieh, Kaufmannswaaren ꝛc. sind ebenfalls verboten, weil dadurch die Rechte anderer Kantone verletzt würden (Artikel 29).

Artikel 8.

„Dem Bund steht allein das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.“

Artikel 9.

„Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.“

Frage: Was ist unter diesen erlaubten Verträgen zu verstehen?

Antwort: Es kann z. B. jeder Kanton mit dem Auslande Verträge abschließen über Salzlieferung, über Lieferungen von Waffen — nur müssen diese nach der eidgenössischen Ordonnanz sein. Verträge, daß ein Kanton und ein auswärtiger Staat gegenseitig keine Patentgebühren beziehen wollen von Handelsreisenden, daß man sich gegenseitig die Geburts- und Todtenscheine kostenfrei überschicke, Verträge betreffend die Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen und über die Beerdigung von Verstorbenen u. dgl. aber immer unter dem im Artikel gemachten Vorbehalt: „sie dürfen nichts dem Bunde ꝛc. Zuwiderlaufendes enthalten."

Frage: Welches ist der Hauptgedanke, der den Artikeln 8 und 9 zu Grunde liegt?

Antwort: Es ist folgender: in allen politischen und kommerziellen Verhältnissen soll die Eidgenossenschaft als ein ungetheiltes Ganzes erscheinen. Wo es sich aber um untergeordnete Geschäfte handelt, seien sie polizeilicher oder administrativer (Administration = Verwaltung) Natur, da mögen die Kantone auch von sich aus Verkommnisse mit auswärtigen Behörden eingehen.

Artikel 10.

„Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen, sowie ihren Stellvertretern, findet durch Vermittlung des Bundesraths statt. Ueber die im Artikel 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Frage: Was heißt das?

Antwort: Wenn z. B. der Kanton Zürich mit dem Kaiserthum Frankreich irgend einen Anstand hat, z. B. wegen Behandlung eines Franzosen in Zürich oder eines Zürchers in

Paris, so darf die Regierung von Zürich nicht direkt mit dem französischen Ministerium verkehren, sondern muß sich an den Bundesrath wenden und dieser besorgt die Angelegenheit. Das französische Ministerium wendet sich auch nicht an die Regierung von Zürich, sondern an den Bundesrath. Das heißt „durch Vermittlung des Bundesraths."

Frage: Was heißt das: „sowie ihren Stellvertretern?"

Antwort: Das Interesse eines jeden Staates erheischt es, von Zeit zu Zeit mit andern Staaten Unterhandlungen (Negotiationen) zu pflegen, nicht bloß um Verträge vorzubereiten und zu schließen, sondern auch um über die rechtlichen und politischen Verhältnisse zu andern Staaten zu wachen. Jeder unabhängige Staat hat das Recht zu solchen Unterhandlungen. Die Ausübung dieses Rechtes gebührt dem Stellvertreter des Staates gegen Auswärtige. Diese Stellvertreter können verschiedener Art sein:

1) Gesandte,
2) Konsuln,
3) außergewöhnliche diplomatische Agenten.

Frage: Was versteht man unter einem Gesandten?

Antwort: Denjenigen Beamten, welcher zur Besorgung der politischen und der rechtlichen Angelegenheiten zwischen Staat und Staat an eine auswärtige Regierung gesendet wird, sei es zur Erledigung einer bestimmten einzelnen Angelegenheit, sei es für sämmtliche zwischen beiden Regierungen zu verhandelnden Geschäfte. So hat z. B. Frankreich einen Gesandten in der Schweiz. Unter den Gesandten macht man verschiedene Abstufungen: 1) Botschafter oder Ambassadeur, nach früherer Auffassung nicht blos zur Besorgung der Staatsgeschäfte bestimmt, sondern auch zur Vertretung der Person des Staatsoberhaupts, jetzt aber nur noch durch besondere in Anspruch zu nehmende Ehrenrechte ausgezeichnet, sowohl gegenüber dem beschickten Staate, als im Verkehre mit andern Gesandten. 2) Außerordentliche

Gesandte und bevollmächtigte Minister, die gewöhnlichen Häupter der Gesandtschaften. Das „außerordentlich" ist nichts anderes als ein Titel. Die ihnen zustehenden Ehrenrechte sind immer noch groß, doch stehen sie den Botschaftern entschieden nach Die Schweiz hat z. B. einen bevollmächtigten Minister in Paris. Solche haben Großbrittanien, Oesterreich, Italien, Preußen, Rußland in der Schweiz. 3) Ministerresidenten. Diese stehen noch tiefer und dienen zu weniger kostspieliger Vertretung von und bei kleinern Staaten. Baden, Bayern, Spanien und Nordamerika haben Ministerresidenten in der Schweiz. 4) Geschäftsträger. Diese sind zwar zur Besorgung aller amtlichen Angelegenheiten berechtigt, allein mit geringen Ansprüchen an Ehrenrechte. In großen Staaten sind sie nicht beim Staatsoberhaupte, sondern nur bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt (akkreditirt). Die Stelle kann eine bleibende sein, aber auch nur in einem vorübergehenden Auftrage bestehen, welcher während der Erledigung eines Gesandtschaftspostens oder der persönlichen Abwesenheit des Gesandten einem untergeordneten Beamten ertheilt ist. Die Schweiz hat einen Geschäftsträger in Wien, Belgien und Württemberg haben Geschäftsträger bei uns.

(Nebenpersonen bei Gesandtschaften sind: Gesandtsschaftsräthe, Sekretäre, Offiziere, Attachés, auch Dolmetscher und Kaplane).

Frage: Was ist ein Konsul?

Antwort: Ein Beamter zur Wahrung der Handels- sowie Schifffahrtsrechte und -Interessen in einem fremden Lande. Mit der Besorgung allgemeiner politischer oder überhaupt anderer Geschäfte als diejenigen sind, welche den Verkehr der einzelnen Staatsangehörigen betreffen, sind sie grundsätzlich nicht beauftragt. Doch finden Ausnahmen statt. Ein Staat kann neben seiner Gesandtschaft Konsuln bestellen, sogar in größerer Anzahl an verschiedenen Orten des fremden Landes. Häufig

sind sie nicht einmal eigentliche Beamte oder Angehörige des Staates, der sie bestellt, sondern Kaufleute des Landes, in welchem Konsulargeschäfte zu besorgen sind. Die Konsuln haben keine Beglaubigung bei dem fremden Staatsoberhaupte, müssen aber von diesem anerkannt sein (das Exequatur erhalten), und es kann ihnen auch die Befugniß wieder einseitig von der Landesregierung entzogen werden, wenn diese mit ihnen unzufrieden ist. Die Schweiz hat beinahe in allen Ländern, mit denen sie Handel treibt, Konsuln.

Auch die Konsuln werden in 3 Klassen getheilt:

1) Generalkonsul, d. h. der Leiter des ganzen Konsulatswesens in einem höhern Bezirke (doch auch oft blos Titel). Baiern, Brasilien, Nassau, die Niederlande, Portugal haben Generalkonsuln in der Schweiz.
2) Konsuln, bestimmt zur Besorgung der Geschäfte an einem bestimmten Handelsplatze, dem Generalkonsul untergeordnet, wo ein solcher besteht. Bremen und die argentinische Republik z. B. haben Konsuln in Winterthur und Basel.
3) Konsularagenten und Vizekonsuln sind einem einfachen Konsul zugetheilt oder an einem für den Bestellenden weniger wichtigen Platz. Spanien z. B. hat einen Vizekonsul in Genf.

Frage: Was sind außergewöhnliche diplomatische Agenten?

Antwort: Personen, welche zur Besorgung von Geschäften mit einem andern Staate beauftragt sind, ohne als Gesandte oder Konsuln bestellt und anerkannt zu sein. Sei es, daß eine Mission geheim gehalten werden will, sei es, daß nur ein bestimmtes Geschäft von einem besonders dazu geeigneten Manne besorgt werden soll, sei es endlich, daß die Bestellung einer förmlichen Gesandtschaft als überflüssig erscheint: kurz aus verschiedenen Gründen mag ein Auftrag ertheilt werden, dessen Uebernahme weder den vollen völkerrechtlichen Schutz, noch

Anspruch auf Ehrenrechte, noch endlich eine Befugniß zur Besorgung irgend welcher anderer Geschäfte verleiht. Man unterscheidet:

1) Die sogenannten Négociateurs sans qualité, d. h. im Geheimen und ohne förmliche Beglaubigung zur Besorgung politischer Angelegenheiten abgeschickte Personen, möglicherweise weder Beamte noch Staatsangehörige, zuweilen auch Frauen.
2) Kommissarien zur Besorgung eines einzelnen Geschäfts, welches namentlich besondere technische Kenntnisse erfordert, in einem fremden Staate beauftragte Beamte. Sie haben sich mit ihrem Auftrage, commissorium, auszuweisen, aus welchem dann auch der Umfang ihrer Berechtigung sich ergibt. So schickt man Kommissarien zur Berathung eines Handelsvertrags. Dies sind dann Kaufleute, Fabrikanten ꝛc.
3) Agenten, zunächst zur Besorgung der Privatangelegenheiten des Staatsoberhauptes an einem fremden Orte bestimmt.

Frage: Was ist der kurze Sinn des Artikels 10?

Antwort: Daß es dem Auslande gegenüber nur noch eine Bundesgewalt gibt, nicht mehr die Kantonalgewalt, daß das Ausland nur noch eine Schweiz und keine Kantonsrepubliken mehr kennt, nur noch Schweizer, aber weder Thurgauer noch Schaffhauser noch Zürcher noch Genfer u. s. w.

Artikel 11.

„Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden."

Frage: Was heißt das?

Antwort: Die schweizerischen Kantonsregierungen hatten früher mit fremden Fürsten Militärkapitulationen abgeschlossen, das heißt Verträge, in welchen sich die Kantone verpflichteten, diesen Fürsten ganze Regimenter Schweizersoldaten zu liefern.

Es ist eine traurige Geschichte, die Geschichte dieses Menschenhandels, die Geschichte der Schweizerregimenter in Frankreich, Holland, Spanien, Neapel, Rom. Es ist eine Geschichte voll Schande, Blut und Thränen. Die neue Bundesverfassung hat der Schlange den Kopf zertreten und die Schandverträge unmöglich gemacht. Leider bestehen noch einige, die erst aufhören, wenn ihre Zeit abgelaufen ist. Es ist dieser Artikel 11 eine der schönsten Segnungen des neuen Bundes.

Anm. Wir lassen hier den geschichtlichen Rückblick folgen über den fremden Kriegsdienst, wie Dr. Blumer ihn in seinem Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts gegeben.

Er sagt Folgendes: „Die Gewohnheit, in auswärtige Kriege zu laufen, wenn im Lande selbst kein Anlaß zu Ausübung des Waffenhandwerkes sich darbietet, haben die Schweizer von ihren Urvätern in den germanischen Wäldern geerbt. Zu Ende des Mittelalters standen Deutsche aus allen Volksstämmen als Lanzknechte unter den Soldtruppen fremder Herren. In der Schweiz kam das Reislaufen in größerm Maßstabe bald nach der Entstehung der Eidgenossenschaft selbst auf; schon im Jahr 1373 sollen 3000 Fußknechte den Herzogen von Mailand, Barnabas und Galeaz Visconti, welche sich mit dem Papste und dem Markgrafen von Ferrara im Kriege befanden, zugezogen sein. Indessen gewann der auswärtige Kriegsdienst jene tiefgehende nachhaltige Bedeutung, welche er in den letzten drei Jahrhunderten für unser Vaterland hatte, doch erst durch die Verbindung der Schweiz mit Frankreich, die in Folge der glorreichen Schlacht bei St. Jakob an der Birs sich anbahnte. Das Bündniß, welches in den Jahren 1474 und 1475 gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund geschlossen wurde, enthielt die Grundlage zu allen spätern Allianzen, indem es der Schweiz Leistungen an Mannschaft, Frankreich dagegen vorzugsweise Geldleistungen auferlegte. Die Schweizer ernteten in den Burgunderkriegen großen Ruhm und Ehre durch ihre Tapferkeit, aber Frankreich allein zog dauernde Vortheile aus denselben. Nach diesen Kriegen begann ein zügelloses Reislaufen in aller Herren Dienste; bald standen in der Freigrafschaft Eidgenossen

im Solde Burgunds und Eidgenossen im Solde Frankreichs sich gegenüber. Mochten auch Einzelne, welche ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit ausgezogen waren, bestraft werden, so erwiesen sich doch im Ganzen genommen die Verbote des Reislaufens als unwirksam, weil die Uebertreter des Gesetzes zu zahlreich und zu mächtig waren. Schon im Jahre 1484 sah sich die Tagsatzung veranlaßt, gegen die aus Frankreich zurückgekehrten Söldner einzuschreiten, welche ein müßiges Leben führten und allerlei Uebermuth und Frevel trieben 1486 standen wieder in Flandern Schweizer im Solde des Erzherzogs Maximilian den Schweizern im Dienste Frankreichs gegenüber; ja es ließen sogar viele der Erstern, als es dem Herzoge an Geld zu fehlen anfing, durch französisches Geld sich bestechen, zum Feinde überzutreten. Als im Jahr 1494 König Karl VIII. von Frankreich einen Eroberungszug nach Neapel unternahm, zu welchem sehr viele Schweizer sich anwerben ließen, schickte die Tagsatzung denselben eine Botschaft nach, um sie zur Heimkehr zu bewegen, aber die französischen Befehlshaber hielten die Gesandten von jedem Verkehre mit den Schweizertruppen ab und warnten sie, daß, wer einem Fürsten sein Heer zertrenne, die Todesstrafe verwirke. Die Tagsatzung nahm hierauf ein Verkommniß an, durch welches die Stände sich verpflichteten, einander alles Reislaufen in fremde Kriege unterdrücken zu helfen; die Aufwiegler sollten mit dem Tode, die Reisläufer aber mit einer Geldbuße von 5 rheinischen Gulden oder 5 Wochen Gefängniß bestraft werden. Gewiß waren solche Verordnungen nur zu wohl begründet in der politischen Lage der Schweiz, auf welche französisches Gold bereits mächtiger einwirkte als das Ansehen der Gesetze und der selbstgewählten Obrigkeiten, allein es fehlte zu ihrer Handhabung der rechte sittliche Ernst beim Volke wie bei den Regierungen. Schon im folgenden Jahre 1495 wieder zogen 20,000 eidgenössische Söldner in die Lombardei, in Freiburg rückten die Reisläufer mit offenen Fahnen aus und die Regierung erklärte, sie habe „dem Waldwasser seinen Gang lassen müssen." Nachdem viele Tausende von Schweizern durch das ungewohnte Klima Italiens, durch verheerende Seuchen

und Ausschweifungen, durch Gift und Dolch der Italiener hingerafft worden, viele andere als „Feldsiechen" mit einer scheußlichen Krankheit behaftet nach Hause zurückgekehrt waren, erkannte die Tagsatzung vom 18. Juli 1495: „Damit wir Eidgenossen gemeinlich desto treuer und beharrlicher in brüderlicher Liebe und Freundschaft mit einander lebten, so gefiele den Boten, daß wir Eidgenossen aller ausländischer Herren, Kaiser, Könige und anderer Fürsten müssig gingen, von ihnen weder Pension noch Gaben mehr empfingen noch nehmen, auch unsere Knechte nie mehr zu ihnen in Sold gehen ließen und hiebei einander zu handhaben und zu schützen bei jeder Erneuerung unserer Bünde beschwören würden." Allein dieser weise Beschluß wurde, wie der Chronist Valerius Anshelm sagt, von den Boten „heim- aber nicht wiedergebracht"; denn die Mehrheit in den Kantonen, „seit zwanzig Jahren her in Kriegen und Kriegspraktiken, Pensionen und Sold erzogen, unruhig, kriegerisch nach Gewalt und Geld begierig, mehrete das Widerspiel: nämlich Niemanden seine Hände zu beschließen und ein frei Loch zu lassen." Die Schweiz bot nun in ihren Beziehungen zum Auslande das traurige Bild tiefster Zerrissenheit dar; während die Mehrzahl der Kantone den Bund mit dem französischen Könige erneuerte, schloß Bern eine Vereinigung mit seinem Gegner, dem Herzoge Ludwig Sforza von Mailand. In den mailändischen Feldzügen unter Ludwig XII. erscheinen zwar die Eidgenossen auf dem Gipfel der Macht und des glänzendsten Waffenruhmes, aber der äußere Glanz vermochte die innere Zerrüttung nicht zu verhüllen. „Viel Fürsten und Herren, sagt Bullinger, buhleten um die Eidgenossen heimlich und öffentlich, verhießen viel Gold und Geld und verderbten viele redliche Leute, einfältige und redliche Gemüther, die bisher von solchem verderbten Wesen wenig gewußt. Es wurden auch die Eidgenossen unter sich selbst in Zwietracht gerichtet; denn der eint päpstisch, der ander gut französisch, der dritt herzogisch, der viert endlich gut kaiserisch war, damit war die alte Einfalt und Liebe verblichen und der eidgenössische Bund zertrennt." Im Jahr 1500, als wieder Schweizer auf Seite des Herzogs von Mailand und

Schweizer auf Seite Frankreichs standen, versuchte die Tagsatzung umsonst eine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen; das französische Gold aber bewirkte den Verrath von Novarra, der die schweizerische Waffenehre befleckte. Im Frühjahr 1504 wurde nun doch in der ganzen Eidgenossenschaft das von der Tagsatzung aufgestellte Gesetz beschworen: Niemand solle Geschenke oder Jahrgelder annehmen; wer ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste ziehe, solle ehrlos sein, die Werber und Anstifter aber mit dem Tode bestraft werden. Allein schon im November 1505 beschloß der Große Rath von Bern wieder, die französische Pension zu beziehen und ließ sich durch den Bischof von Lausanne knieend von dem geleisteten Eide lossprechen. Im Mai 1508 beharrten nur noch Zürich, Basel und Schaffhausen auf dem Tagsatzungsbeschlusse wider die Pensionen und das Reislaufen, und es lag nun die Unmöglichkeit, ihn zu vollziehen, Jedermann klar vor Augen. Die Geschenke und Versprechungen des Papstes und seines Abgeordneten, des Kardinals Mathäus Schinner, brachten die Eidgenossen für einige Jahre auf die Seite der heiligen Ligue und des Herzogs von Mailand, dessen Sache sie in der Schlacht bei Novarra heldenmüthig vertheidigten; allein gleichzeitig liefen Tausende von Schweizern wieder in die Dienste Frankreichs, gegen welches die Ligue gerichtet war. Unter dem Landvolke, welches seine Söhne auf fremden Schlachtfeldern verbluten sah, entstand große Erbitterung gegen die „Kronenfresser" in den Städten, welche sich in Volksaufständen namentlich in den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn geltend machte. Der Unwille des Volkes stieg nach der fürchterlichen Niederlage bei Marignano, welche bei der durch fremdes Geld gesäeten Zwietracht unter den Eidgenossen ungerächt blieb. Während die Kranken und Verwundeten, die Wittwen und Waisen der Gefallenen in Jammer und Trauer versanken und über die Verräther Wehe schrieen, prangten in Bern Albrecht von Stein und Ludwig von Erlach ungestraft mit dem übel erworbenen Gelde. In Zürich dagegen wurde ein Mann von Wädenschwyl, der auf der Folter sich und Andere des offenen Verrathes an Frankreich während des letzten italienischen Feldzuges beschuldigte,

hingerichtet; drei Stadtbürger wurden auf ernstes Andringen des Landvolkes ihrer Stellen entsetzt und zu Geldbußen verurtheilt. Das Jahr 1516 sah wieder Schweizer im Dienste des Kaisers Maximilian und Schweizer im Dienste der Franzosen auf den lombardischen Ebenen sich gegenüberstehen; ja es gieng sogar ein Theil der Erstern wegen Ausbleibens des Soldes zum Feinde über. Nach langer heftiger Partheiung unter den Eidgenossen kam endlich der ewige Frieden mit Frankreich zu Stande, zufolge welchem jedes Ort ein Jahrgeld von 2000 Fr. bezog. Damit hörte indessen das Reislaufen in anderer Herren Dienste keineswegs auf; ungeachtet eines von der Tagsatzung bei hoher Strafe erlassenen Verbotes gelang es schon 1517 wieder dem Papste, eine Anzahl Schweizer gegen den Herzog von Urbino anzuwerben. 1521 kam zu dem ewigen Frieden noch ein Bündniß mit Frankreich, welches gegen ein ferneres Jahrgeld von 1000 Fr. für jedes Ort die Werbungen für diese Macht um festgesetzten Monatssold in sehr ausgedehntem Maße gestattete. Nur Zürich, wo unter Zwinglis Einflusse eine kräftige Opposition gegen Pensionen und Reislaufen sich geltend machte, blieb diesem Bündnisse beinahe hundert Jahre lang fremd und verhängte schwere Strafe über diejenigen seiner Angehörigen, welche sich von Frankreich bestechen ließen. Wir finden nun seit 1521 die Schweizer vorzugsweise in französischen Diensten, wo sie in den ersten Jahren nach dem Bündnisse die schweren Niederlagen von Biccocca und Pavia erlitten; aber auch andern Fürsten, wie namentlich dem Papste und dem Herzoge von Württemberg, zogen, aller obrigkeitlichen Verbote ungeachtet, schweizerische Reisläufer in Menge zu. Die unselige Spaltung, welche die Reformation unter den Eidgenossen hervorbrachte, äußerte ihre nachtheiligen Wirkungen auch mit Bezug auf die fremden Kriegsdienste. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts standen in Frankreich katholische Schweizer im Dienste des Königs und der Ligue und protestantische Schweizer im Dienste der Huguenotten einander gegenüber, und es ist leicht begreiflich, daß durch die auswärtigen Händel, in welche die Eidgenossen auf diese Weise

verwickelt waren, die innern Beziehungen zwischen den beiden Religionspartheien noch um so mehr verbittert wurden. Unter Heinrich IV., namentlich in der Schlacht bei Ivry, standen wieder Schweizer auf Seite der Ligue; auch für Spanien und Savoyen fanden nun in den mit diesen Staaten verbündeten katholischen Orten zahlreiche Werbungen statt. Umgekehrt schlossen die reformirten Orte 1615 ein Bündniß mit der Republik Venedig ab und gestatteten derselben Werbungen auf ihrem Gebiete; auch in Zürich übten nun wieder die Bestechungen der fremden Gesandten ihren Einfluß, und es begann wieder das alte unordentliche Reislaufen. In den französischen Heeren befanden sich selbst während des dreißigjährigen Krieges, bei welchem die Schweiz nur mit Mühe ihre Neutralität behaupten konnte, fortwährend viele Schweizertruppen, noch mehr war dies später in den Eroberungskriegen Ludwigs XIV. der Fall. Zwar verbot die Tagsatzung im Jahre 1650 wegen Ausbleibens der vertragsmäßigen Zahlungen und schlechter Behandlung der Truppen jede Werbung für Frankreich bei Verlust von Ehre und Gut; allein bald gelang es dem französischen Gesandten wieder, einen Ort nach dem andern für die Bundeserneuerung zu gewinnen. Wurde auch begründeten Beschwerden der Eidgenossenschaft keineswegs völlig entsprochen, so war doch die Aussicht auf gewinnreiche Offiziersstellen zu verlockend für die damaligen schweizerischen Staatsmänner! „In der Geldsucht von Hohen und Niedern und in dem alten Hange zu Kriegsdiensten fanden die französischen Gesandten immer Mittel, eine Parthei zu gewinnen und auch einstimmig gefaßte Beschlüsse gegen die französischen Anmaßungen und Eingriffe wieder zu vereiteln.*)" Kaum hatte Ludwig XIV. im Jahr 1663 den Bund mit den Eidgenossen erneuert, so verletzte er ihn durch die Einrichtung der sog. Freikompagnien. Statt nämlich, wie der Bund forderte, das Begehren einer bestimmten Werbung an die Tagsatzung zu stellen, wurden

*) Vögelin's Schweizergeschichte, neu bearbeitet von Escher, III., 7.

oft einzelne Offiziere gewonnen, denen man überließ, mit oder ohne Bewilligung der Regierungen Werbungen zu veranstalten. Durch diese Freikompagnien brachte man nicht nur die Truppenzahl weit über das im Bunde festgesetzte Maximum von 16,000 Mann, sondern da für sie keine Kapitulationen mit den Regierungen geschlossen waren, so konnten sie auch leichter zu Angriffskriegen verwendet und ihr Sold niedriger angesetzt werden, als für die dem Bunde gemäß angeworbenen Regimenter. Daher beschloß die Tagsatzung im Februar 1666: in Zukunft solle kein Ort mehr die Einrichtung von Freikompagnien bewilligen, vielmehr sollen die Werbungen für solche überall bei hoher Strafe verboten werden, und es sollen alle Orte das Recht haben, die Uebertreter zu verrufen und den Geworbenen den Durchpaß zu versperren. Allein trotz diesem Beschlusse, der von allen Orten bestätigt wurde, traten, als 1668 die franz. Regimenter abgedankt und aus denselben 10 Freikompagnien mit geringerm Solde angeworben wurden, die meisten Offiziere und Soldaten in diese neuen Kompagnien über. Schweizertruppen ließen sich sogar zu dem Einfalle in die Freigrafschaft gebrauchen, obschon die Tagsatzung dieß allen Obersten und Hauptleuten bei Lebensstrafe verboten hatte. Eine Zeit lang war nun alle Rekrutirung für Frankreich in der Schweiz verboten, allein schon beim Kriege gegen Holland im Jahre 1672 standen wieder wenigstens 25,000 Schweizer in französischen Diensten. Als das bernische Regiment sich weigerte, über den Rhein zu gehen und in Westphalen einzudringen, weil es sich eidlich verpflichtet hatte, keine Reichslande anzugreifen, ließ der Prinz von Condé dasselbe durch französische Truppen umringen, worauf der größte Theil gehorchte; einzelne Soldaten wurden niedergemacht, andere kehrten unter Hauptmann Daxelhofer's Führung nach der Schweiz zurück. Neben den zahlreichen Schaaren, die fortwährend theils in französische, theils in spanische Dienste zogen, erlangte nun auch Holland 1676 ein Regiment von 2400 Mann aus den Kantonen Zürich und Bern. In dem neuen Kriege, welcher 1688 ausbrach, wurden die Schweizertruppen abermals, zuwider dem Bunde,

zum Angriffe gegen das deutsche Reich, besonders gegen das Erzstift Köln gebraucht; Zürich berief hierauf seine Offiziere zurück und bestrafte sie. Der Mißbrauch der Truppen gegen das Reich hatte ein Ausfuhrverbot von Seite des Kaisers und des spanischen Statthalters in Mailand zur Folge; allein die dadurch bewirkte Theurung beförderte nur die französischen Werbungen, so daß nach und nach die Zahl der Schweizer in den Armeen des Königs auf 30,000 Mann anstieg. Während aber vorzüglich durch die Tapferkeit dieser Schweizertruppen mehrere Siege Frankreichs in den Niederlanden entschieden wurden, fanden fortwährend für Spanien und Savoyen in den katholischen, für Holland in den reformirten Orten Werbungen statt; auch Bern bewilligte nun dem Herzog von Savoyen, der zu den Feinden Frankreichs übergetreten war, ein Regiment. Im Solde des Kaisers standen 2000 Mann, und dem Kurfürsten von Brandenburg gaben die reformirten Orte eine Leibwache von 100 Mann. Im Ganzen berechnete man damals die Zahl aller in fremden Diensten stehenden Schweizer auf ungefähr 50,000. Nach dem Friedensschlusse von Ryswick entstand neuerdings großer Unwille gegen Frankreich durch die Behandlung der eidgenössischen Truppen, welche nun doch in weit größerm Maße die Verträge verletzte. Ohne die Kantone zu benachrichtigen, wurden mit den dem Hofe ergebensten Offizieren Veränderungen in den Kapitulationen verabredet, wodurch der vertragsmäßige Sold bedeutend vermindert wurde; der größte Theil der Truppen aber wurde entlassen und die Abgedankten wurden ohne Verpflegung nach Hause geschickt. Die Tagsatzung lud die angesehensten Offiziere, deren gänzliche Hingebung an Frankreich zum Schaden des Vaterlandes das willkürliche Verfahren des Königs beförderte, vor sich, um sich zu verantworten; allein zu einem gemeinsamen Beschlusse kam es nicht, sondern die Bestrafung der Offiziere wurde den Kantonsregierungen überlassen. Mit Ausnahme Zürichs, das schon seit 1671 seine Truppen aus Frankreich zurückgezogen hatte, nahmen allmählig alle Kantone den Entscheid des Königs an, wonach der monatliche Sold in Friedens-

zeiten auf 16 Franken herabgesetzt und die Kompagnien auf 100 Mann vermindert bleiben sollten. Während des spanischen Erbfolgekriegs standen wieder Schweizertruppen im Dienste Frankreichs und Spaniens und Schweizertruppen im Solde Oesterreichs und Hollands einander gegenüber. Der Bund mit Frankreich wurde im Jahr 1715 nur noch von den katholischen Orten erneuert, dieß hinderte jedoch die reformirten Orte nicht, mit Frankreich wie mit Holland Militärkapitulationen zu schließen und Werbungen zu gestatten. Die gesammte Zahl der in diesen beiden Ländern, sowie in Spanien, Sardinien, Neapel und Oesterreich stehenden Schweizertruppen soll im Jahre 1748 nahe an 60,000 Mann betragen haben. Die gleichzeitigen Kriegsdienste bei so vielen Mächten, welche im 18. Jahrhundert wiederholt in offenem Kriege mit einander begriffen waren, mußten manche schwere Verwicklungen mit dem Auslande verursachen. Beim Ausbruche eines Krieges wurden die schon bestehenden Regimenter gewöhnlich durch neue Werbungen verstärkt, denen dann die Gegner des werbenden Staates durch alle möglichen Umtriebe entgegenzuwirken suchten. Hieraus entstanden im Innern mancherlei Partheikämpfe, auch Streit um die Offiziersstellen trug dazu bei, und die Bevorzugung, welche die Söhne einflußreicher Geschlechter erhielten, verursachte oft Neid und Eifersucht. Während des Krieges beschwerten sich die fremden Gesandten beständig über die sog. Transgressionen, d. h. über den Gebrauch der Truppen zum Angriffe gegen andere Länder; denn die verschiedenen Staatsverträge, welche die Schweiz mit den Nachbarmächten hatte, kamen eben nur zu häufig in Collision miteinander. Trotz wiederholten Verboten einzelner Kantonsregierungen, welche die Verträge zu handhaben suchten, ließen sich die Schweizerregimenter immer gebrauchen, wo man sie hinsandte, und zeichneten sich dabei allerdings stets durch Muth und Tapferkeit aus. Nach den Kriegen wurden immer zahlreiche Schaaren aus den fremden Diensten entlassen, deren Rückkehr oft große Verlegenheit bereitete. 1763 beschloß das französische Kabinet, eine Reorganisation der Schweizerregimenter vorzunehmen und

eine gleichförmige Kapitulation mit allen Orten abzuschließen. Obgleich anfänglich die Tagsatzung die Sache als eine gemeineidgenössische behandelte und sich gegen die Veränderung aussprach, gelang es doch dem französischen Botschafter allmählig wieder, die meisten Kantone dafür zu gewinnen. Nur Schwyz, welches von Anfang an den entschiedensten Widerstand erhoben hatte, beharrte auf demselben, und es kam hier wegen der neuen Kapitulation zu heftigen innern Gährungen, wobei sich das souveräne Volk gegenüber den Anhängern Frankreichs arge Gewaltthätigkeiten erlaubte. 1777 wurde ein neues Bündniß zwischen Frankreich und den sämmtlichen eidgenössischen Orten abgeschlossen, wobei man die Militärkapitulationen als eine davon unabhängige Sache behandelte und die Erneuerung derselben jedem einzelnen Orte freistellte. Nach dem Ausbruche der französischen Revolution wurde von dem allenthalben auftretenden Geiste der Empörung auch das Regiment Chateauvieux in Nancy angesteckt; die übrigen Schweizertruppen blieben dem Könige treu und hielten an mehreren Orten die öffentliche Sicherheit aufrecht. Desto heftiger wurde der Haß der revolutionären Parthei in Frankreich gegen die fremden Söldner und ihre Vorrechte; bei dem schrecklichen Volksaufstande vom 10. August 1792, welcher den Thron Ludwigs XVI. stürzte, wurde das schweizerische Garderegiment, welches die Tuilerien mit Heldenmuth vertheidigte, großentheils niedergemacht. Die Nationalversammlung beschloß sodann die Abdankung aller Schweizertruppen, welche bald nachher in ihr Vaterland zurückkehrten. Auch die Regimenter im holländischen Dienste wurden nach der Eroberung Hollands durch die Franzosen von der neuen Regierung im Sommer 1795 abgedankt. Mit der französischen Revolution hörte indessen der fremde Kriegsdienst der Schweizer keineswegs auf, sondern der neue Beherrscher Frankreichs, Napoleon Bonaparte, stellte schon 1803 denselben wieder her, indem er mit der Tagsatzung eine Militärkapitulation für 16,000 Mann abschloß. Diese sollten zwar zunächst durch freiwillige Werbung zusammengebracht werden, aber die franz. Regierung war berechtigt, fortwährend den vollen Bestand der

bedungenen Truppenzahl zu verlangen. Bei den unaufhörlichen Kriegen Napoleons war die Neigung für den französischen Krieg im Ganzen gering, und nur durch große Opfer, sowie durch Verwandlung von Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, in Ablieferung an die Regimenter gelang es, die beständig erneuerten Begehren Frankreichs einigermaßen zu befriedigen. Die Unmöglichkeit aber, die in der Kapitulation bedungene Zahl aufzubringen, bewirkte endlich, daß dieselbe 1812 auf 12,000 Mann herabgesetzt wurde. In dem, im nämlichen Jahre von Napoleon unternommenen Feldzuge nach Rußland sollen bei 6000 Schweizer, die bei Polozk und an der Beresina den alten Ruhm schweizerischer Tapferkeit erneuerten, umgekommen sein. Nach der Restauration beschlossen im Jahre 1816 zwanzig Kantone, ohne Appenzell und Neuenburg, Kapitulationen mit Frankreich für 4 Linienregimenter und zwei Garderegimenter; ebenfalls für vier Regimenter wurden schon 1814 mit dem König der Niederlande Kapitulationen geschlossen; gleichzeitig erhielt Neuenburg ein Bataillon der preußischen Garde. Diese Truppen wurden zusammengenommen zu 22,800 Mann berechnet. In den Zwanzigerjahren schlossen noch mehrere Kantone Militärkapitulationen mit Neapel auf die Dauer von 30 Jahren. Wie unsicher aber die Stellung der kapitulirten Truppen war, gegen welche in Frankreich und in den Niederlanden große Abneigung herrschte, erfuhr man zuerst im Jahre 1828, als der König der Niederlande sich genöthigt sah, seine Schweizertruppen abzudanken. Bald darauf folgte die Julirevolution in Paris, wo das erste schweizerische Garderegiment, seinem Eide gegen den König getreu, sich tapfer gegen das aufgeregte Volk schlug, jedoch mit den übrigen königlichen Truppen aus der Hauptstadt sich zurückziehen mußte. Sämmtliche französische Schweizertruppen wurden in Folge dieser Revolution abermals abgedankt und kehrten nach der Schweiz zurück. Von diesem Augenblicke an waren die Schweizerregimenter in Rom und Neapel die einzigen kaum noch erheblichen Ueberreste des früher in politischer und nationalökonomischer Hinsicht für die Eidgenossenschaft so wichtigen fremden Kriegsdienstes."

Artikel 12.

„Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eigenössischen Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. — Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten. — Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrathe der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden."

Frage: Ist dieses nicht eine unnütze und harte Vorschrift, und was beabsichtigt der Bund wohl mit derselben?

Antwort: Sie mag hart erscheinen, aber unnütz ist sie nicht. „Geschenke machen den Sehenden blind und verkehren die Sache der Gerechten," sagt ein alter Weiser. Dann aber weist unsere Schweizergeschichte der Beispiele genug auf, wo fremde Pensionen nur Unheil, Schaden und Schmach brachten.

Frage: Erzähle noch etliche böse Exempel aus der Zeit fremder Söldnerdienste.

Antwort: Wir wollen der Zeit vor dem Burgunderkrieg gedenken und den berneriſchen Chronikſchreiber Valerius Anshelm hören. Er sagt: „Von jetzt an (um 1470 herum) „mit dem vergiftigſten Gift der Einmüthigkeit und des Friedens „— namlich mit Geld — ist angefangen in miner frommen „Eidgnoßſchaft und voran zu Bern, durch parteiiſche Praktik „ihres gewaltigen Adels, zu märkten und Gewerb zu „triben um der Küngen und Fürſten, Landen und Lüten, „Gunſt und Ungunſt, Fried und Krieg, ja auch um ihr eigen „thür Blut und edle Fryheit. — —

„Mit dem Frankrychiſchen Bund ist ein nüwer Gewerb „durch nüwe Kauflüt ankommen; dies Bunds und Kriegs „Urſach und Urhab, mit Namen: Die großmächtig und „huldrych Panſion — einfach, genauer und offen, aber „zwiefach, ſundern und heimliche, und ſo ſtark eingeſeſſen, daß

„weder Papst noch Kaiser, noch einiger Gewalt, denn Gelds-
„mangel, nüd wider sie hat vermögen. — Es ist wahr, daß
„der Vermieth oder Verpansionirt oder mit Gaben Verhaftete
„— zu Verdienst sinem Vermiether oder Geber verpflicht ist,
„und deßhalb nit fry, wie aber doch im ufrechten Regiment
„Einer soll und muß sy. — Dann ja so dem Pfenning alle
„Ding gehorsamen, so folget ohne Zwyfel, wo der Pfenning
„regiert, daß den Regenten niemands angenehm, als wer da
„gibt, lügt oder schmeichelt. — —

„Und sodann auch die Unterthanen ihren Vorstehern glych
„gesinnet werden, was dorus für ein Regiment, ja eine gyttige,
„untrüwe Rottung erwachse: mag der Fromme, Fürsichtig wohl
„verstahn. — —

„Die Pansion (vom König von Frankreich, Ludwig XI., welcher die Eidgenossen mit seinem Golde überwand, damit sie mit ihren guten Waffen seinen (des Königs) Feind besiegten, nämlich den Herzog von Burgund; leider widerstanden sie den goldenen Worten und Pensionen des Königs nicht so gut, wie sie seinen Heerhaufen bei St. Jakob widerstanden hatten) „hat
„gebracht unter vielen andern Unburten (Mißgeburten) für-
„nehmlich Eigennutz, Ungehorsam, Untreu, Hoffahrt und
„allerlei Unmaß. — Woher kommt, daß in einer wohl und
„loblich harkommenen Stadt Bern, wie in aller Eidgnoßschaft,
„uß einem einigen Rath so viel Räth (Meinungen) als Pan-
„sionir-Herren worden?“

Schultheiß Dießbach verkaufte sich dem französischen König zuerst. Rührend hieß es in seiner Grabschrift im Münster: „daß er, der thür, edel Ritter, erster Anfänger syn gsyn des „loblichen Bunds und der rychen Pansion von Frank-„rych. „Ein Gedicht, der That würdig“ — fügt Anshelm mit edlem Spott bei. Ein anderes Exempel aus dem 17. Jahrhundert, der Zeit Ludwigs XIV. Im Jahr 1776 schrieb der französische Gesandte in der Schweiz, Baron von Saint Romain unter Anderm an seinen König: „Die Jahrgelder und „Gnadengeschenke, die man zu allen Zeiten den Privaten „gegeben hat, hemmen oft den Gang unserer Geschäfte. Denn

„Alle suchen neue Hindernisse zu erregen, damit man ihnen „für deren Beseitigung Geld gebe." — — „Der Bürgermeister „Hirzel benimmt sich auf allen Tagsatzungen sehr klug und „mäßig, obgleich er für seine Person durchaus kein Jahrgeld „oder Gnadengeschenk annehmen will." — — „Die Schult„heißen von Erlach und Frisching sind sehr eigennützig, und „nur für Geld und gute Worte verstanden sie sich zu einigen „Dienstleistungen." Es werden diese Exempel genügen. — Wer ein ächter Republikaner sein will, soll keines Fürsten Knecht sein und auf Titel und Orden keinen Werth legen; denn vor dem Gesetze sind wir alle gleich. Wer Titel und Orden mehr liebt, als die Unabhängigkeit, der soll nicht eidgenössischer Beamter sein.

Artikel 13.

„Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten. Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in getheilten Kantonen kein Landestheil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen."

Frage: Was versteht man unter „stehenden Truppen?"

Antwort: Ein Heer, welches außer dem Kriege auch im Frieden besteht und auch im Frieden ganz oder theilweise unterhalten wird. Mann nennt dies den Friedensstand und hat damit den Zweck, (oder gibt vor, ihn zu haben): die Mannschaft im Frieden zum Kriegsdienst auszubilden.

Frage: Warum verbietet aber die Bundesverfassung das Halten von stehenden, d. h. also besser ausgebildeten, mit dem Waffenhandwerk in allen seinen Beziehungen vollständig vertrauten, in jedem Augenblick zu jeder Art von Dienstleistung und überall hin verwendbaren Truppen?

Antwort: Dieses Verbot hat seine guten Gründe. Zum Ersten sind die Kosten für die Unterhaltung so vieler Männer, welche jeder Produktion oder fruchtbaren Arbeit entrückt sind, sehr groß und werden oft zu einer fast unerträglichen Last,

wie Frankreich, Oesterreich und andere Staaten zeigen, wo die größte Summe der Staatseinnahmen für die stehenden Heere verwendet wird und andere Seiten des Staatslebens vernachlässigt werden. Eine solche Last zu tragen, ist den schweizerischen Kantonen Gottlob nicht geboten, ja nicht einmal gestattet. Zweitens aber können die stehenden Heere auch sehr gefährlich werden, weil ein an blinden Gehorsam gewöhntes und beständig verfügbares Heer vom Staatsoberhaupte auch zur Verletzung der Verfassung und der Gesetze und zur Unterdrückung der Freiheit gebraucht werden kann, wie die Geschichte auf vielen Blättern Beispiele genug liefert. Stehende Truppen gewähren ehrgeizigen Regierungen die Möglichkeit unnöthiger Kriege und ungerechter Eroberungen; eine unbeschäftigte bewaffnete Macht, welche nach Auszeichnung und Gewinn verlangt, kann für den innern Frieden und für die Freiheit der Beschlüsse der Staatsregierung gefährlich werden.

Durch den Artikel 13 ist unser Vaterland von einem der größten Uebel der Gegenwart befreit, das beinahe erdrückend auf dem größten Theil der europäischen Staaten lastet.

Frage: Welches ist der Unterschied zwischen stehenden Truppen und unserm schweizerischen Militär?

Antwort: Einmal der, daß wir keine stehenden Heere haben, daß jeder Schweizer wehrpflichtig ist und nur körperliche Untüchtigkeit und gewisse Aemter und Anstellungen für die Zeit ihrer Dauer vom wirklichen, effektiven oder thatsächlichen Militärdienst befreien, und daß unsere Truppen nur so lange in den Dienst berufen werden, bis sie die nöthige militärische Ausbildung erlangt haben und dann wieder zu ihrer gewohnten Berufsthätigkeit zurückkehren. Wir haben also keinen Militärstand. Man heißt unser System Milizsystem. Der Bürger ist zugleich Soldat und der Soldat Bürger, nie aber Kriegsknecht in der Hand eines Gewaltigen. Wir haben also das System der allgemeinen Volksbewaffnung, welches auf dem dreifachen Grundgedanken beruht: Bewältigung des Feindes durch die Menge der ihm entgegen Gestellten,

auf dem Eifer der für Haus und Hof, für den heimischen Herd Kämpfenden und auf einer möglichsten Ersparung von Kosten in Friedenszeiten. Das heißt das Milizsystem.

Frage: Zählten die Schweizertruppen, welche nach den frühern Kapitulationen fremden Fürsten dienten, auch zu den stehenden Truppen?

Antwort: Ja. Ein stehendes Heer kann auch aus fremden Soldtruppen bestehen, welche als ein abgesondertes militärisches Ganzes vom Staate unter gewissen Bedingungen angenommen und während einer bestimmten Zeit beliebig von ihm verwendet werden. Oder aber es kann ein stehendes Heer zusammengesetzt sein aus einzelnen angeworbenen freiwilligen Bürgern, so daß Keiner gegen seinen Willen im Heere dient. Endlich kann das Heer durch Zwangsauswahl (Conscription) zusammen gebracht sein, wo dann in der Regel nur die Anführer freiwillig und bleibend die Waffen tragen, die Uebrigen aber durch das Gesetz während einer bestimmten Zeit zum Dienste im Heere bestimmt sind.

Frage: Warum werden fremde Soldtruppen im Allgemeinen und ohne Ausnahme von freiheitsliebenden Völkern verabscheut, obgleich die Geschichte namentlich der Schweizer in fremden Diensten glänzende Beispiele von Tapferkeit und Treue gegen das Staatsoberhaupt aufzählt?

Antwort: Fremde Soldtruppen ersparen allerdings dem eigenen Volke Zeit und Arbeitsverlust im Frieden und Menschenverlust im Kriege; auch muß zugegeben werden, daß bei richtiger Behandlung der Einrichtung auf diese Weise vortreffliche Truppen gewonnen werden können; allein ein solches Heer kommt sehr theuer zu stehen, weil es sich nur gegen gute Anwerbungsgelder und reichlichen Sold gewinnen läßt; es fehlt sodann auch nicht an Beispielen von Treulosigkeit und Unzuverlässigkeit; was aber die fremden Soldtruppen den freiheitsliebenden Völkern verhaßt macht, ist der Umstand, daß diese Miethlinge jeder Gewaltherrschaft und jeder Verfassungs-Verletzung zur Stütze dienen. Mit Recht hat man es

daher auch als einen Schandfleck in unserer Geschichte bezeichnet, daß freie Schweizer sich dazu hergaben, ganze Völker unterdrücken zu helfen. Eine ausschließliche Verwendung fremder Miethtruppen ist unter allen Umständen sehr gewagt, und die Nothwendigkeit, zu ihnen seine Zuflucht zu nehmen, ist ein Beweis von tiefer Krankheit eines Staats- oder Regierungssystems. Zu welcher allgemeinen Zerrüttung und Unsicherheit die ausschließliche Verwendung solcher Truppen führen kann, zeigen die Zustände der italienischen Staaten während der Verwendung der Condottieri. Wie höchst gefährlich für die eigene Regierung Miethtruppen werden können, haben die britischen Sipoys in Bengalen 1857 bewiesen.

Frage: Können aber nicht auch andere Gründe vorhanden sein, weßhalb manche Staaten einen so bedeutenden Friedensstand halten, als der angeführte: „Ausbildung der Mannschaft zum Kriegsdienste"?

Antwort: Sehr häufig ist noch ein anderer Grund vorhanden, das ist der beständige Kriegszustand. Dieser tritt ein, wo der Staat mit dem Volke in ewigem Kampfe liegt, wo im Staate eine Klasse der Unterdrückten beständig zur Auflehnung gegen die Unterdrücker bereit ist. Hier thut das Heer die Dienste der großen Polizei; der Zweck der Ausbildung für den Waffendienst tritt in den Hintergrund. Den eingestellten Soldaten muß man so lange als möglich für den Dienst zu unterhalten suchen, um ihn desto sicherer vom Volke loszureißen und diesem desto unbedingter gegenüber stellen zu können.

Artikel 14.

„Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, sich jeder Selbsthülfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen."

Artikel 15.

„Wenn einem Kantone vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zu Hülfe zu nehmen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den spätern Verfügungen dieser letztern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft."

Artikel 16.

„Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantons dem Bundesrathe sogleich Kenntniß zu geben, damit dieser inner den Schranken seiner Kompetenz (Artikel 90, Nr. 9, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hülfeleistung verpflichtet. — Wenn die Kantonsregierung außer Stande ist, Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Behörde von sich aus einschreiten. In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5. — Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschließt."

Artikel 17.

„In den durch Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchgang zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössische Leitung zu stellen.

Frage: Welcher republikanische Grundsatz ist in den vier Artikeln 14 bis 17 zur Geltung gebracht?

Antwort: Der Grundsatz: „Einer für Alle und Alle für Einen." Im Fernern ist in demselben ein wesentliches Stück der Kantonal-Souveränetät dem Bunde übertragen, nämlich das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, welches Recht jedem souveränen Staate zusteht. In diesem Punkte stehen die Bundesbehörden über den Kantonalbehörden, wie die Schweiz über den Kantonen steht. Die Selbsthülfe der Kantone in Streitsachen unter sich ist untersagt und wo ein Kanton von Außen angegriffen wird, so eilt die gesammte Schweiz unter den Befehlen des Bundes zur Vertheidigung des bedrohten Stücks Vaterland herbei. Durch diese Artikel sind die „Putsche" der dreißiger und vierziger Jahre in den Kantonen unmöglich gemacht und einer Zersplitterung der Kräfte gegen äußere Feinde, wie sie am Schlusse des vorigen und am Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vorkam, ist vorgebeugt. Es ist also auch dem Grundsatze Rechnung getragen: „Vereinte Kraft macht stark."

Frage: Ist unter dem Verbot der Selbsthülfe nur das bewaffnete Einschreiten einer Kantonsregierung zum Schutze ihrer Rechtsansprüche verstanden?

Antwort: Nein, sondern jede Art von Selbsthülfe, namentlich auch die eigenmächtige Arrestlegung. Wenn z. B. ein Urtheil eines kantonalen Gerichtes in einem andern Kantone nicht vollzogen werden will, weil dieser behauptet, jener sei nicht kompetent gewesen, so hat der Bundesrath darüber zu entscheiden, ob nach Artikel 49 eine Pflicht der Vollziehung vorliege. Wollte nun jenes Gericht von sich aus einschreiten, indem es auf allfälliges Guthaben des einem andern Kanton angehörenden Verurtheilten Arrest legt, so liegt darin ein Akt der Selbsthülfe, der nach Artikel 14 verboten ist.

Artikel 18.

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig."

Frage: Ist dieser Artikel gegenüber dem Artikel 4 nicht überflüssig?

Antwort: Nein, denn der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze könnte auch dahin verstanden werden, daß es sich nur um gemeinschaftliche Tragung der großen Kriegslasten handelte, zu welchen Jeder nach seinem Vermögen beizutragen verpflichtet wäre. Es ließe sich auch der Fall denken, daß man Miethtruppen annehmen könnte, an deren Kosten Jeder beizutragen hätte u. s. w. Dieser kurze Artikel aber sagt ganz bestimmt, daß jeder Bürger die Verpflichtung hat, nicht blos durch Beischaffung der Geldmittel, sondern durch persönliche Leistungen zur Vertheidigung der Gesammtheit der Schweiz und ihres Organismus beizutragen. Dieser Artikel macht auch das Institut der „Einsteher" unmöglich, d. h. es kann z. B. der Reiche oder Vornehme nicht durch Geld einen Ersatzmann kaufen und denselben an seiner Statt zu den Truppen stellen. Es ist also durch diesen Artikel die Anwerbung einzelner Freiwilliger, welchen entsprechende Vortheile in Aussicht gestellt werden, und die Annahme fremder Miethtruppen oder die Ausscheidung eigener Kriegerstämme unmöglich.

Sodann aber handelt es sich neben der Gewinnung der Mannschaft auch noch um die übrigen Theile der Kriegsrüstung, so also um Festungen, Waffenvorräthe, Kasernen, Sold u. s. w. Die Beibringung der Mittel hiezu ist Pflicht aller Schweizer.

Frage: Ist die allgemein gehaltene Bestimmung des Art. 18 in Bezug auf die Dienstpflicht nicht näher und genauer präzisirt worden, damit in den einzelnen Kantonen Ungleichheiten in ihrer Anwendung vermieden werden?

Antwort: Es ist dieses geschehen in dem Militärorganisationsgesetz vom 8. Mai 1850, welches in Betreff der Dienstpflicht vorschreibt:

Art. 2. „Die Wehrpflicht beginnt mit dem angetretenen 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 44. Altersjahr."

Art. 3. „Einem Bundesgesetz bleibt die Bestimmung der Ausnahmen, sowie der Ausschließungen von der Militärpflicht vorbehalten."

Art. 4. „Ein besonderes Reglement wird die Eigenschaften bestimmen, welche zum Eintritt in den Militärdienst erforderlich sind."

Art. 5. „Die Stellvertretung für den Militärdienst ist untersagt.

Frage: Welches sind nun die in Art. 3 der Militär-Organisation vorgesehenen Ausnahmen oder Enthebungen von der Wehrpflicht?

Antwort: Dieselben sind in dem Bundesgesetz betreffend die Enthebung von der Wehrpflicht festgestellt. Die Grundsätze für die Befreiung und Ausschließung sind folgende:

1) Von der Wehrpflicht sind befreit: a. Jene, die wegen gehörig nachgewiesener geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden; b. Jene, die nicht das erforderliche Höhenmaß besitzen.
2) Folgende Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltung sind während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung vom Militärdienste befreit: Die Mitglieder des Bundesrathes, der eidgenössische Kanzler, der Staatskassier, der Buchhalter, der Pulververwalter, die Zoll- und Postdirektoren, der Kontroldirektor der Telegraphenverwaltung, die besonderen Telegraphisten, die Postkondukteurs, die Grenzwächter, die Pulvermüller. — Will einer dieser Beamten und Bediensteten gleichwohl Militärdienste thun, so hat er hiefür die Bewilligung seiner Oberbehörde nachzusuchen. Die Mitglieder des Bundesrathes haben sich hiefür an die Bundesversammlung zu wenden, welche in geheimer und getrennter Abstimmung darüber entscheidet. Wird dem daherigen Wunsche eines Mitgliedes des Bundesrathes entsprochen, so kann dasselbe, so lange es sich im Militärdienste befindet, seinen Sitz im Bundesrathe nicht einnehmen.
3) Durch die Kantonalgesetzgebung können folgende Beamte

und Bedienstete der Kantone während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Bedienstung von der Wehrpflicht befreit werden: Die Mitglieder der Kantonsregierungen, der Staatsschreiber, der Staatskassier, der Zeughausverwalter, der Staatsanwalt, der erste Kantonalverhörrichter, die obersten Vollziehungsbeamten der Bezirke, die Geistlichen, soweit sie nicht zum Dienste als Feldgeistliche berufen werden, die Lehrer an öffentlichen Anstalten, die Aerzte und Krankenwärter in öffentlichen Spitälern und Irrenanstalten, der Zentralpolizeidirektor, der Direktor und der erste Gefangenwärter der Zentralstrafanstalten und des Kantonaluntersuchungsgefängnisses. — Will einer dieser Beamten und Bediensteten gleichwohl Militärdienste thun, so hat er hiefür die Ermächtigung seiner Oberbehörde nachzusuchen.

Vom Dienste in der Miliz sind auch die Offiziere und Soldaten des Landjägerkorps befreit.

4) Die Angestellten der Eisenbahnunternehmungen, denen die Fürsorge für die Sicherheit des Bahnbetriebes in polizeilicher und technischer Beziehung obliegt, sowie die Kapitäne, Steuermänner, Untersteuermänner, die ersten und zweiten Maschinisten der Dampfschiffe sind während der Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste befreit. Der Bundesrath bestimmt für jede einzelne Eisenbahnunternehmung, je nach der Einrichtung des Dienstes bei derselben, welche ihrer Angestellten vom Militärdienste befreit sein sollen.

5) Zum Militärdienste können nicht in einem niedrigern Grade als demjenigen, den sie bekleidet haben, angehalten werden: a. Die aus dem eidgenössischen Stabe entlassenen Offiziere; b. die Offiziere, welche Angehörige eines andern Kantons und in dem letztern brevetirt worden sind; c. die Offiziere, welche aus fremdem Dienste zurückkehren.

6) Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer ihrer Sitzungen von den militärischen

Uebungen und den Militärschulen befreit. Der Bundesrath ist befugt, eidgenössische Beamte, welche im Allgemeinen nicht von der Wehrpflicht enthoben sind, zeitweise vom Militärdienste zu befreien, sofern nämlich eine Kollision der Pflichten eintritt, bei welcher das öffentliche Interesse für den nichtmilitärischen Staatsdienst überwiegt. Unter der gleichen Voraussetzung können auch die Kantonsregierungen für Kantonalbeamte beim Bundesrathe zeitweise Befreiung vom Militärdienste nachsuchen. In Dringlichkeitsfällen sind die Kantonsregierungen befugt, provisorische Verfügungen dieser Art zu treffen; jedoch müssen dieselben sofort der Genehmigung des Bundesrathes unterstellt werden. Der Bundesrath ist endlich befugt, in Nothfällen auf Ansuchen der betreffenden Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, auch solche Angestellte dieser letztern, welche nicht im Allgemeinen vom Militärdienste befreit sind, zeitweise von der Dienstpflicht zu entheben.

7) Die Studirenden der Theologie können durch die Gesetzgebung der Kantone vom Militärdienste befreit werden. Die Studirenden anderer wissenschaftlicher Fächer bleiben dienstpflichtig, jedoch soll bei ihrem militärischen Unterrichte Rückficht darauf genommen werden, daß daraus ihren Studien möglichst wenig Nachtheil erwachse, und es darf zu diesem Ende von den allgemeinen Bestimmungen über die Unterrichtsdauer abgewichen werden.

8) Des Dienstes im Auszuge sind enthoben: a. der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens 60jährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, welche in ungetrennter Haushaltung leben, einer derselben; b. ein Wittwer, welcher Vater von unmündigen Kindern ist und keine andern Hülfsquellen als seine Handarbeit besitzt; c. einer von zwei oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nichtdienstpflichtige Brüder besorgt werden kann.

9) Unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen sind: die mit einer peinlichen oder entehrenden Strafe Belegten, bis zu ihrer Rehabilitation (Wiedereinsetzung).
10) Von der Bekleidung eines Grades sind ausgeschlossen diejenigen, die in der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind.

Artikel 19.

„Das Bundesheer, welches aus den Kontingenten*) der Kantone gebildet wird, besteht:
a) aus dem Bundesauszuge, wozu jeder Kanton auf 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung 3 Mann zu stellen hat;
b) aus der Reserve, deren Bestand die Hälfte des Bundesauszugs beträgt. In Zeiten der Gefahr kann der Bund auch über die übrigen Streitkräfte (die Landwehr) eines jeden Kantons verfügen. Die Mannschafts-Skala, welche nach dem bezeichneten Maßstabe das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, ist alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen."

Frage: Wie stark ist nun die schweizerische Armee nach den Bestimmungen dieses Artikels geworden?

Antwort: Der Bundesauszug bestünde nach der Seelenzahl von 1848, in welchem Jahre die Bundesverfassung in Kraft trat, aus etwa 70,000 Mann Jünglingen und junger Männer vom 20. bis etwa 32. Lebensjahr, je nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Kantone; die Reserve aus etwa 35,000 Mann, Männern vom 32. bis 40. Lebensjahr; die Landwehr — bis zum 44. Jahr — etwa aus 100,000 Mann. In Zeiten der Gefahr hätte also die Schweiz ein Heer von mehr als 200,000 Mann waffenfähiger Männer zur Verfügung.

Im Jahre 1868 muß die Mannschafts-Skala, d. h. jenes Verzeichniß, welches bestimmt, wie viel Kriegsmannschaft oder

*) Kontingent heißt so viel als Beitrag, Antheil.

welches Kontigent jeder Kanton zu stellen hat, einer neuen Durchsicht und Veränderung unterworfen werden, da die Bevölkerung zugenommen hat, also das Heer ein größeres wird. Die sogenannten „Ueberzähligen" kommen daher, daß nach Artikel 18 jeder Schweizer wehrpflichtig ist, die Skala aber auf die Bevölkerungszahl von 1848 sich stützt.

Artikel 20.

„Um in dem Bundesheere die erforderliche Gleichmäßigkeit und Dienstfähigkeit zu erzielen, werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Ein Bundesgesetz bestimmt die allgemeine Organisation des Bundesheeres.
2) Der Bund übernimmt
   a) den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wobei jedoch den Kantonen, welche diese Waffengattungen zu stellen haben, die Lieferung der Pferde obliegt;
   b) die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffengattungen;
   c) für alle Waffengattungen den höhern Militär-Unterricht, wozu er namentlich Militärschulen errichtet und Zusammenzüge von Truppen anordnet;
   d) die Lieferung eines Theils des Kriegsmaterials. — Die Zentralisation des Militärunterrichts kann nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter entwickelt werden.
3) Der Bund überwacht den Militärunterricht der Infanterie und der Scharfschützen, sowie die Anschaffung, den Bau und Unterhalt des Kriegszeugs, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.
4) Die Militärverordnungen der Kantone dürfen Nichts enthalten, was der eidgenössischen Militär-Organisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesfälliger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eidgenössischen Dienste führen ausschließlich die eidgenössische Fahne."

Frage: Welches ist die allgemeine Organisation des Bundesheeres?

Antwort: Das in Artikel 20 vorgesehene Bundesgesetz über diese Organisation datirt vom 8. Mai 1850 und bestimmt wesentlich Folgendes:

Das Bundesheer wird gebildet, wie Artikel 19 bestimmt.

Der Eintritt in den Bundesauszug soll nicht früher stattfinden, als in dem Jahrgange, in welchem der Eintretende das 20. Altersjahr vollendet hat. Der Austritt erfolgt spätestens in dem Jahrgange, in welchem der Austretende sein 34. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Bundesreserve besteht aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesauszug ausgetreten ist. Austritt mit vollendetem 40. Altersjahr.

Die Landwehr besteht aus der Mannschaft, welche aus der Bundesreserve austritt. Austritt mit vollendetem 44. Altersjahr. — Die Kantone sind befugt, für die Offiziere eine längere Dauer festzusetzen als für die übrigen Wehrpflichtigen.

Frage: Aus welchen Waffengattungen besteht das Bundesheer?

1) Aus Genietruppen: (d. h. solchen Mannschaften, die zum Kriegsbauwesen, zur Landesvermessung, Entwerfung von Karten u. d. gl. gebraucht werden).
   Sappeure, Pontonniere.
2) Artillerie: Kanoniere, Trainsoldaten, Parksoldaten.
3) Kavallerie: Dragoner, Guiden.
4) Scharfschützen.
5) Infanterie: Jäger, Füsiliere.

Ueberdieß besteht ein Krankenwärterkorps für die Ambulancen und Spitäler.

Frage: Welches ist der Bestand einer Einheit jeder Waffengattung?

Antwort: Eine „taktische Einheit" ist bei den Genietruppen

die Kompagnie von 200 Mann, worunter neben den Offizieren, Unteroffizieren, Frater, Tambouren, 77 Mann Sappeure und 77 Mann Pontonniere. Von den Artillerie-Kompagnien bestehen die Zwölfpfünder-Kanonen- und 24pfünder langen Haubitz-Batterien zusammen aus 138 Mann; die 8pfünder- und die 6pfünder-Batterien aus 175 Mann, die Gebirgsbatterien aus 115 Mann, die Raketenbatterien *) aus 70 Mann, die Positions-Kompagnien aus 80 Mann und die Parkkompagnien aus 60 Mann. Eine Dragonerkompagnie besteht aus 77 Mann, worunter 56 Reiter, 4 Trompeter, 1 Hufschmied, 1 Pferdearzt und 3 Offiziere. Eine Guidenkompagnie zählt 32 Mann, worunter 21 Guiden. Eine Scharfschützenkompagnie zählt 100 Mann, worunter 73 Scharfschützen, eine Jägerkompagnie 107—117 Mann, worunter 80—90 Jäger, eine Füsilierkompagnie 106—116 Mann, worunter 80—90 Füsiliere.

Mehrere Batterien, unter einem Kommando vereint, bilden eine Artillerie-Brigade, zwei Kavalleriekompagnien bilden eine Schwadron und mehrere Schwadronen unter einem Kommando eine Kavalleriebrigade. Mehrere Bataillone unter einem Kommando bilden eine Infanteriebrigade, mehrere Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen unter einem Kommando eine Division und mehrere Divisionen der Armee unter einem Kommando ein Armeekorps.

Frage: Welches ist die gegenwärtige Zusammensetzung und Stärke des eidgenössischen Heeres?

Antwort: Wie Artikel 19 (Seite 60) sagt, besteht die eidgenössische Armee aus dem Bundesauszug und der Bundesreserve. Die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Personellem und Materiellem werden durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 bestimmt. Der wirkliche Bestand war nun nach dem Berichte des eidgenössischen Militärdepartements

*) Durch die Bundesversammlung vom Juli 1867 sind die Raketenbatterien aufgehoben und verschiedene Beschlüsse betreffend die Umänderung von Artilleriematerial gefaßt worden.

am 31. Dezember 1866 nach Zusammensetzung und Stärke folgender: (Vergl. damit die Seite 60 angeführte Schätzung.)

I. **Bundesauszug**: 1) Genietruppen. Sappeurs 892, Pontonniers 448, zusammen 1340 Mann. 2) Artillerie. Bespannte Batterien 5166 Mann, Gebirgsbatterien 264, Raketenbatterien 589, Positionskompagnien 311, Parkkompagnien 477, Parktrain 921, zusammen 7728 Mann. 3) Kavallerie. Dragoner 1712, Guiden 251, zusammen 1963 Mann. 4) Scharfschützen 5766 Mann. 5) Infanterie 70,511 Mann. 6) Gesundheitspersonal. (Parkpferdärzte Schwadronsärzte, Krankenwärter) 229 Mann. 7) Büchsenschmiede für die Reparaturwerkstätten —.

II. **Bundesreserve**: 1) Genietruppen. Sappeurs 631, Pontonniers 301, zusammen 923 Mann. 2) Artillerie. Bespannte Batterien 2736, Gebirgsbatterien 220, Positionskompagnien 952, Parkkompagnien 369, Parktrain 1047, zusammen 5351 Mann. 3) Kavallerie, Dragoner 1010, Guiden 157, zusammen 1167 Mann. 4) Scharfschützen 3332 Mann. 5) Infanterie 38,624 Mann. 6) Gesundheitspersonal 89 Mann. 7) Büchsenschmiede 17 Mann.

III. Die **Landwehr**, über welche der Bund in Zeiten der Gefahr verfügen kann, besteht aus der Mannschaft, welche aus dem Bundesheere tritt und hatte am 31. Dezember 1866 folgenden Bestand:

1) Genietruppen 638 Mann, 2) Artillerie 4501 Mann, 3) Kavallerie 1363 Mann, 4) Scharfschützen 5014 Mann, 5) Infanterie 55,465 Mann, 6) Gesundheitspersonal 74 Mann.

Zählt man zu dieser Mannschaft den Bestand des eidgenössischen Stabes mit 699 hinzu, so beträgt die Kontrolstärke des Bundesheeres sammt Landwehr auf Ende des Jahres 1866 204,704 Mann, wozu im Verlaufe des Jahres ein Zuwachs von circa 12,000 Rekruten sich ergeben haben wird.

Frage: Ich möchte auch gerne wissen, wie der „eidgenössische Stab" zusammengesetzt ist?

Antwort: Der eidgenössische Stab zerfällt in folgende besondere Zweige:

1) in den Generalstab, bestehend aus 40 Obersten, 30 Oberstlieutenants, 30 Majoren und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberlieutenants;
2) in den Geniestab, bestehend aus 2 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 4 Majoren und einer unbestimmten Anzahl von Subalternoffizieren;
3) in den Artilleriestab, bestehend aus 4 Obersten, 10 Oberstlieutenants, 15 Majoren und einer unbestimmten Anzahl von Hauptleuten und Oberlieutenants;
4) in den Justizstab, bestehend aus einem Oberauditor, Chef des Stabs mit Oberstenrang und einer unbestimmten Anzahl von Justizbeamten;
5) in den Kommissariatsstab, bestehend aus dem Oberkriegskommissär mit Oberstenrang und der erforderlichen Anzahl von Kriegskommissariatsbeamten;
6) in den Gesundheitsstab, umfassend a) das Medizinalpersonal, bestehend aus dem Oberfeldarzt mit Oberstenrang, 9 Divisionsärzten, einem Stabsarzt und einem Stabsapotheker, der erforderlichen Anzahl Spital- und Ambulancenärzte; b) das Veterinärpersonal, bestehend aus dem Oberpferdarzt und einer unbestimmten Anzahl Stabspferdärzten.

Dem eidgenössischen Stabe ist zugetheilt: die erforderliche Anzahl von Stabssekretären.

Frage: Welches ist die gegenwärtige Eintheilung der eidgenössischen Armee?

Antwort: Sie datirt vom 29. April 1867 und lautet wie folgt:

Dem großen Generalstab sind folgende Truppen zugetheilt:

Guidenkompagnie Nr. 3 Baselstadt,
1/2 „ Nr. 13 Graubünden (Reserve)
1/2 „ Nr. 14 Tessin R.
1/2 „ Nr. 15 Neuenburg R.

und als Stabswache die Einzelnkompagnien Nr. 6 Neuenburg und Nr. 18 Baselland R.

Dem Geniekommando sind zugetheilt:

Sappeurkompagnie Nr. 9 Bern R.
" Nr. 11 Tessin R.
" Nr. 12 Waadt R.

Pontonnierkompagnien Nr. 1 Zürich, Nr. 2 Aargau, Nr. 3 Bern, Nr. 4 Zürich R., Nr. 5 Bern R., Nr. 6 Aargau R.

I. Armee-Division. 1. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 4 Aargau, Nr. 43 Bern, 1/2 Bataillon Nr. 80 Baselstadt, Einzelnkompagnie Nr. 1 Baselstadt und die Bataillone Nr. 107 Aargau R., Nr. 12 Bern Landwehr, Nr. 28 Baselland Landwehr. 2. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 27 Baselland, Nr. 41 Aargau, Nr. 72 Solothurn, Nr. 92 Bern R., Nr. 13 Bern L., Nr. 37 Aargau L. 3. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 36 und Nr 54 Bern, 1/2 Bataillon Nr. 81 Baselland, Nr. 106 Aargau R., Nr. 24 Solothurn L., Nr. 27 Baselland L. 1. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien Nr. 15 Aargau, Nr. 19 Baselland, Nr. 38 und 40 Aargau, Nr. 4, 27, 29 Bern, Nr. 16 Baselland L., Nr. 27, 28 Aargau L. 1. Artillerie-Brigade: 8pfünder-Batterie Nr. 7 Baselstadt, 4pfünder-Batterie Nr. 15 Baselland, 4pfünder-Batterie Nr. 47 Solothurn R. Parkkompagnie Nr. 39 Aargau. Parktrain-Kompagnie Nr. 76 Bern. Artillerie-Bedeckung: 1/2 Bataillon Nr. 119 Baselland R. Kavallerie: Guidenkompagnie Nr. 4 Baselland. Dragonerkompagnien Nr. 16 und 18 Aargau. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 3 Aargau.

II. Armeedivision. 4. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 6 Neuenburg, Nr. 61 Freiburg, Nr. 62 Bern, Nr. 96 Bern R., Nr. 50 und 54 Waadt L. 5. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 50 Waadt, Nr. 67 und 69 Bern, Nr. 115 Neuenburg R., Nr. 56 Waadt L., Nr. 64 Genf L. 6. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 44 Solothurn, Nr. 59 und 60 Bern, Nr. 100 Solothurn R., Nr. 14 Bern L., Nr. 25 Solothurn L. 2. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien Nr. 1, 9, 33 Bern, Nr. 13 Freiburg, Nr. 14

und 17 Neuenburg, Nr. 25 Freiburg, Nr. 15 Freiburg L., Nr. 40 und 41 Neuenburg L. 2. Artillerie-Brigade: 8pfünder-Batterie Nr. 5 Bern, 4pfünder-Batterie Nr. 14 Solothurn, 4pfünder-Batterie Nr. 52 Neuenburg R. Parkkompagnie Nr. 36 Bern, Parktrainkompagnie Nr. 80 Waadt. Artillerie-Bedeckung: 1/2 Bataillon Nr. 78 Freiburg. Kavallerie: Guidenkompagnie Nr. 6 Neuenburg, Dragonerkompagnien Nr. 5 und 6 Freiburg. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 4 Bern.

III. Armee-Division. 7. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 10 Waadt, Nr. 20 Genf, Nr. 39 Freiburg, Nr. 113 Waadt R., Nr. 16 Bern L., Nr. 22 Freiburg L. 8. Infanteriebrigade: Bataillone Nr. 23 Neuenburg, Nr. 45 Waadt, Nr. 84 Genf, Nr. 112 Waadt R., Nr. 61 und 62 Neuenburg L. 9. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 46 und 70 Waadt, Nr. 56 Freiburg, Nr. 125 Genf R., Nr. 47 und 49 Waadt L. 3. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien Nr. 3, 8, 10, 30, 75, 76, 32 L., 33 L., 34 L. Waadt, Nr. 42 Neuenburg L. 3. Artilleri-Brigade: 8pfünder-Batterie Nr. 9 Waadt, 4pfünder-Batterie Nr. 25 Genf, 4pfünder-Batterie Nr. 23 Waadt, 4pfünder-Batterie Nr. 51 Waadt R. ParkkompagnieNr. 40 Waadt. Parktrain-kompagnie Nr. 82 Waadt. Artillerie-Bedeckung: 1/2 Bataillon Nr. 118 Freiburg R. Kavallerie: Guidenkompagnie Nr. 7 Genf. Dragonerkompagnien Nr. 15 und 17 Waadt. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 1 Waadt.

IV. Armee-Division. 10. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 1, 16, 9 L. Bern, Nr. 35, 1/2 Bataillon 124 R., 58 L. Wallis. 11. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 26, 48 L. Waadt, Nr. 40, 53, 60 L. Wallis, Nr. 99 Freiburg R. 12. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 18, 58 Bern, Nr. 66, 98 R. Luzern, Nr. 46 Waadt L., Nr. 63 Neuenburg L. 4. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien Nr. 7, 32, 63 R. Wallis, Nr. 72 Genf, Nr. 61 R., 62 R., 73 R., 35 L., 36 L., 37 L. Waadt. 4. Artillerie-Brigade: 4pfünder-Batterie Nr. 13 Freiburg, 4pfünder-Batterie Nr. 22 Waadt, 4pfünder-Batterie

Nr. 50 Waadt R. — Parkkompagnie Nr. 71 Bern R. Parktrainkompagnie 77 Freiburg. Artillerie-Bedeckung: ½ Bataillon Nr. 76 Schwyz. Kavallerie: Guidenkompagnie Nr. 9 Bern R., Nr. 16 Genf R. Dragonerkompagnien Nr. 7 Waadt, Nr. 8 Solothurn. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 5 Bern.

V. Armee-Division. 13. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 9 Zürich, Nr. 14 Thurgau, Nr. 71 Schaffhausen, Nr. 105 Aargau R., Nr. 1 L. und 4 L. Zürich. 14. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 17 Aargau, Nr. 34 Zürich, Nr. 49 Thurgau, Nr. 40 Thurgau L., Nr. 88 R. Zürich, Nr. 38 Aargau L. 15. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 11, 87 R. und Nr. 6 L. Zürich, Nr. 15 Aargau, Nr. 24 Luzern, Nr. 42 Thurgau L. — 5. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien: Nr. 2, 21, 22, 35, 46 R., 47 R., 74 R., 2 L. Zürich, Nr. 12 L. und 13 L. Glarus. 5. Artillerie-Brigade: 8pfünder-Batterie Nr. 4 Zürich, 4pfünder-Batterie Nr. 18 Aargau, 4pfünder-Batterie Nr. 49 Aargau R. Parkkompagnie Nr. 70 Zürich R., Parktrainkompagnie Nr. 78 Bern. Artillerie-Bedeckung: Die Einzelnkompagnien Nr. 14 Zug R., Nr. 15 Zug R., Nr. 19 Schaffhausen R. Kavallerie: Guidenkompagnie Nr. 11 Baselstadt R., Nr. 12 Baselland R. Dragonerkompagnien Nr. 3, 12 Zürich. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 10 Aargau R.

VI. Armee-Division. 16. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 42 Aargau, Nr. 55 Bern, Nr. 57 Luzern, Nr. 91 Bern R., Nr. 10 Bern L., Nr. 17 Luzern L. 17 Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 19, 37, 11 L. Bern, Nr. 33, 97 R. Luzern, Nr. 39 Aargau L. 18. Infanterie-Brigade: Nr. 30, 94 R. Bern, Nr. 38, 83 Aargau, Nr. 51 L., 52 L. Waadt. 6. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien: Nr. 48 R., Nr. 49 R., Nr. 50 R., Nr. 3 L., Nr. 4 L., Nr. 5 L. Bern, Nr. 34, 39, 43 Luzern, Nr. 1 L. Zürich. 6. Artillerie-Brigade: 8pfünder-Batterie Nr. 6 Bern, 4pfünder-Batterie Nr. 11 Bern, 4pfünder-

Batterie Nr. 19 Aargau. Parkkompagnie Nr. 74 Aargau R., Parktrainkompagnie Nr. 79 Bern. Artillrie-Bedeckung: Einzelnkompagnien Nr. 10 Schwyz R., Nr 11 Schwyz R., Nr. 13 Nidwalden R. Kavallerie: Guidenkompagnie Nr. 1 Bern, Dragonerkompagnien Nr. 10 und 13 Bern. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 8 Bern R.

VII. Armee-Division. 19. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 21, 101 R., 31 L. St. Gallen, Nr. 47 Appenzell A. Rh., Nr. 64, 2 L. Zürich. 20. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 28, 68 St. Gallen, Nr. 48, 3 L. Zürich, Nr. 108 R. Thurgau, 30 L. Appenzell A. Rh. 21. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 7, 41 L. Thurgau, Nr. 52, 103R. St. Gallen, Nr. 82 Appenzell J. Rh., Nr. 29 L. Schaff-hausen. 7. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien Nr. 18, 20, 17 L. Appenzell A. Rh., Nr. 31, 37, 19 L. St. Gallen, Nr. 5, 26, 29 L., 30 L. Thurgau. 7. Artillerie-Brigade: 8pfünder-Batterie Nr. 8 St. Gallen, 4pfünder-Batterie Nr. 20 Thurgau, 4pfünder-Batterie Nr. 43 R. Zürich. Parkkompagnie Nr. 38 St. Gallen, Parktrain-kompagnie Nr. 81 Bern. Artillerie-Bedeckung: 1/2 Bataillon Nr. 121 R. Appenzell A. Rh. Kavallerie: Guiden-kompagnie Nr. 2 Schwyz, Dragonerkompagnien Nr. 1 Schaff-hausen, Nr. 14 Thurgau. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 7 R. Zürich.

VIII. Armee-Division. 22. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 3, 5 L. Zürich, Nr. 31 St. Gallen, Nr. 65, 104 R., 35 L. Graubünden. 23. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 51 Graubünden, Nr. 63, 32 L., 33 L. St. Gallen, Nr. 5, 85 R. Zürich. 24. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 22, 34 L. Graubünden, Nr. 29 Zürich, Nr. 73, 21 L. Glarus, Nr. 102 St. Gallen. 8. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien: Nr. 12, 41 Glarus, Nr. 16, 36, 21 L., 22 L., 23 L., 24 L. Graubünden, Nr. 23, 42 Schwyz. 8. Artillerie-Brigade: 4pfünder-Batterie Nr. 16 Appenzell A. Rh., 4pfünder-Batterie Nr. 17 St. Gallen, 4pfünder-Batterie Nr. 48 R. St. Gallen. Parkkompagnie Nr.

35 Zürich. Parktrainkompagnie Nr. 83 Baselland und Schaffhausen. Artillerie-Bedeckung: 1/2 Bataillon Nr. 122 R. Graubünden. Kavallerie: Guidenkompagnie Nr. 5 Graubünden, Dragonerkompagnien Nr. 4, 9 St. Gallen. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 2 Zürich.

IX. Armee-Division. 25. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 2, 8, 12, 110 R., 43 L., 44 L. Tessin. 26. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 25, 109 R. Tessin, Nr. 74 Unterwalden, Nr. 75 Uri, Nr. 19 L., 20 L. Schwyz. 27. Infanterie-Brigade: Bataillone Nr. 13, 18 L. Luzern, Nr. 32, 1/2 Bataillon Nr. 116 R. Schwyz, 1/2 Bataillon Nr. 77 Zug, Nr. 97 L. Zürich. 9. Scharfschützen-Brigade: Kompagnien: Nr. 6 Uri, Nr. 11 Nidwalden, Nr. 24 Obwalden, Nr. 28 Zug, Nr. 44, 45, 60 R. Tessin, Nr. 9 L., 10 L. Schwyz, Nr. 31 L. Tessin. Artillerie-Brigade: 4pfünder-Batterie Nr. 12 Luzern, 4pfünder-Batterie Nr. 21 Tessin, 4pfünder-Batterie Nr. 44 R. Bern., Parkkompagnie Nr. 37 Luzern, Parktrainkompagnie Nr. 84 Luzern, Schwyz, Zug, Aargau. Artillerie-Bedeckung: Einzelnkompagnien Nr. 8 R., Nr. 9 R. Uri, Nr. 12 R. Obwalden. Kavallerie: Guidenkompagnien Nr. 8 Tessin, Nr. 10 R. Schwyz, Dragonerkompagnien Nr. 19 Zürich und 20 Luzern. Genie: Sappeurkompagnie Nr. 6 Tessin.

Disponible Einzelnbrigaden. Einzelnbrigade Nr. 28; Infanterie-Bataillone Nr. 86 R. Zürich, Nr. 89 R., 90 R. Bern, Nr. 117 1/2 Bataillon R. Glarus, Nr. 123 1/2 Bataillon R. Thurgau. Scharfschützen-Kompagnien Nr. 51 R. Schwyz, Nr. 52 R. Glarus, Nr. 56 R. Graubünden, Nr. 54 R. Appenzell A. Rh., Nr. 55 R. St. Gallen, Nr. 59 R. Thurgau. Einzelnbrigade Nr. 29: Infanteriebataillone Nr. 93 R., 95 R. Bern, Nr. 111 R. Waadt, Nr. 114 R. Wallis. Scharfschützen-Kompagnien: Nr. 53 R. Freiburg, Nr. 64 R. Neuenburg, Nr. 67 R. Uri, Nr. 68 R. Obwalden, Nr. 69 R. Nidwalden.

Artillerie-Bedeckungs-Brigade Nr. 30. Infanterie: 1/2 Bataillon Nr. 120 R. Schaffhausen, Bataillon Nr. 126 (kom-

binirtes), ½ Bataillon Nr. 79 Solothurn, Einzelnkompagnien Nr. 20 und 21 R. Appenzell J. Rh. Scharfschützen-Kompagnien: Nr. 57 R., 58 R. Aargau, Nr. 71 R. Baselland, Nr. 65 R., 66 R. Luzern, Nr. 70 R. Zug.

Artillerie-Reserve. 10. Artilleriebrigade: 8pfünder-Batterie Nr. 1 Zürich, 8pfünder-Batterie Nr. 2 Bern, 8pfünder-Batterie Nr. 42 R. Luzern. 11. Artillerie-Brigade: 8pfünder-Batterie Nr. 3 Aargau, 8pfünder-Batterie Nr. 41 R. Zürich, 4pfünder-Batterie Nr. 53 R. Genf. 12. Artilleriebrigade: 4pfünder-Batterie Nr. 24 Neuenburg, 4pfünder-Batterie Nr. 45 R. Bern. 13. Artilleriebrigade: 4pfünder-Batterie Nr. 10 Zürich, 4pfünder-Batterie Nr. 46 R. Bern, Raketenbatterie Nr. 30 Aargau. 14. Artillerie-Brigade: 4pfünder-Gebirgsbatterien Nr. 26 Graubünden, Nr. 27 Wallis, Nr. 54 R. Graubünden, Nr. 55 R. Wallis. 15. Artilleriebrigade: Raketenbatterien Nr. 28 Zürich, Nr. 29 Bern, Nr. 31 Genf. 16. Artilleriebrigade: 6pfünder-Batterien Nr. 1 L. Bern, Nr. 2 L. St. Gallen.

Park der Artillerie-Reserve. Kolonne Nr. 1: Parkkompagnie Nr. 72 R. Bern, Parktrainkompagnie Nr. 85 Wallis, Genf und Neuenburg. Kolonne Nr. 2: Parkkompagnie Nr. 73 R. St. Gallen, Parktrainkompagnie Nr. 86 Graubünden und Tessin. Kolonne Nr. 3: Parkkompagnie Nr. 75 R. Waadt, Parktrainkompagnie Nr. 87 Freiburg.

Kavallerie-Reserve. 1. Kavallerie-Brigade. Dragonerkompagnien Nr. 2 Bern, Nr. 21 Bern, Nr. 23 R. Zürich, Nr. 30 R. Schaffhausen, Nr. 31 R. St. Gallen, Nr. 33 R. Thurgau. 2. Kavallerie-Brigade. Dragonerkompagnien Nr. 22, 24 R., 26 R. Bern, Nr. 27 R. Luzern, Nr. 29 R. Solothurn, Nr. 32 R. Aargau. 3. Kavallerie-Brigade. Dragonerkompagnien Nr. 11, 25 R. Bern, Nr. 34 R., 35 R. Waadt, Nr. 28 R. Freiburg.

Disponible Truppenkorps. Infanterie. Bataillone Nr. 8 L. Zürich, Nr. 15 L. Bern, Nr. 23 L. Freiburg, Nr. 26 L. Baselstadt, Nr. 36 L. Graubünden, Nr. 45 L. Tessin, Nr. 53 L., 55 L., 57 L. Waadt, Nr. 59 L. Wallis, Nr. 65 L., 66 L. Genf, ½ Bataillon Nr. 67 L. Nidwalden,

½ Nr. 68 L. Zug, ½ Nr. 69 L. Appenzell J.-Rh. Einzelnkompagnien Nr. 1 L., 2 L. Uri, Nr. 3 L., 4 L. Obwalden, Nr. 5 L., 6 L. Appenzell A.-Rh., Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12 L. St. Gallen. Scharfschützen. Kompagnien (alles L.) Nr. 6, 7 Luzern, Nr. 8 Uri, Nr. 11 Obwalden, Nr. 14 Zug, Nr. 18 Appenzell A.-Rh., Nr. 20 St. Gallen, Nr. 25, 26 Graubünden, Nr. 38, 39 Wallis, Nr. 43 Genf. Artillerie. Positionskompagnien. Auszug: Nr. 32 Zürich, Nr. 33 Bern, Nr. 34 Waadt. Reserve: Nr. 60 Zürich, Nr. 61 Bern, Nr. 62 Freiburg, Nr. 63 Baselstadt, Nr. 64 Baselland, Nr. 65 Appenzell A.-Rh., Nr. 66 Aargau, Nr. 67 Thurgau, Nr. 68 Tessin, Nr. 69 Waadt. Landwehr: Nr. 3, 4 Zürich, Nr. 5, 6 Bern, Nr. 7 Luzern, Nr. 9 Freiburg, Nr. 10 Solothurn, Nr. 11 Baselstadt, Nr. 12 Baselland, Nr. 13 St. Gallen, Nr. 15 Aargau, Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 21 Waadt, Nr. 22 Wallis, Nr. 23 Neuenburg, Nr. 24, 25 Genf. Parkkompagnien. Landwehr: Nr. 8 Luzern, Nr. 14 St. Gallen.

Genie. Sappeurkompagnien. Landwehr: Nr. 1 Zürich, Nr. 2 Bern, Nr. 3 Aargau, Nr. 4 Tessin, Nr. 5 Waadt, Nr. 6 Genf. Pontonnierkompagnien. Landwehr: Nr. 1 Zürich, Nr. 2 Aargau.

Frage: Wie wird die nothwendige Gleichmäßigkeit in Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Truppen erzielt?

Antwort: Vor der neuen Bundesverfassung hatte jeder Kanton seine eigene Bekleidung u. s. w., so daß das Bundesheer aus einer Musterkarte von 22 verschiedenen Uniformen ꝛc. bestand. Seit der neuen Bundesverfassung ist die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgenössischen Stäbe durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Abweichungen von demselben werden keine geduldet. Nur die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

Die Ausrüstungsgegenstände werden von den Kantonen nach Bundesvorschriften geliefert.

Frage: Wie geschieht die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes?

Antwort: Sie geschieht durch den Bundesrath. Zur Einreichung von Vorschlägen sind befugt: a) die Kantone, b) der Oberbefehlshaber des Bundesheeres, c) die Inspektoren für ihren Inspektionskreis, d) die Chefs der speziellen Zweige in ihren Stabsabtheilungen. Wenn Stabsoffiziersstellen in Erledigung gekommen sind, so hat der Bundesrath, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntniß zu geben. Für die Ernennung in den Generalstab, den Genie- und Artilleriestab sind folgende Bedingungen aufgestellt: a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers, daß der Betreffende wenigstens 2 Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen soll, unmittelbar vorangeht; b) für den Grad eines Majors, daß er wenigstens 8 Jahre als Offizier gedient habe, wovon 2 als Hauptmann; c) für den Grad eines Oberstlieutenants, daß er 10 Jahre als Offizier gedient habe und davon wenigstens 4 Jahre als Major in einer Spezialwaffe oder dann 2 Jahre in diesem und einem höheren Grade zusammengenommen; d) für den Grad eines Obersten, daß er 12 Jahre als Offizier gedient habe und davon 4 Jahre als Kommandant oder dann ebenso lange in diesem und einem höhern Grade zusammengenommen. Als einmaligen Beitrag an die Equipirung eines Offiziers, welcher bereits bei den Kontingentstruppen eingetheilt war und in den General-, Genie- und Artilleriestab übertritt, bezahlt der Bund 400 Fr. Diejenigen, die diesen Beitrag empfangen haben, dürfen vor Ablauf von 5 Jahren ohne dringende Gründe die Entlassung aus dem Stabe nicht verlangen. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns finden nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu den höhern Graden geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern die letztern wenigstens 2 Jahre in demselben gedient haben. Es können indessen auch in Abweichung von diesen

Bestimmungen außerordentliche Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichneter Dienste und ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes können von den Militärbehörden des Kantons, in welchem sie niedergelassen sind, in ihrem Grade auch für Verrichtungen im Kantonaldienste in Anspruch genommen werden, jedoch soll die Aufforderung zum eidgenössischen Dienste immer den Vorzug haben vor jeder Verrichtung des Kantonaldienstes. Den eidgenössischen Offizieren ist der Austritt aus dem Stabe zu gestatten, sofern ihr dießfälliges Begehren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nahe bevorsteht. Vom eidgenössischen Stabe ausgeschlossen werden Offiziere, welche zu entehrenden Strafen verurtheilt oder im Aktivbürgerrecht eingestellt oder fallit geworden sind. Als entlassen wird jeder Offizier betrachtet und daher aus den Controllen des eidgenössischen Stabes gestrichen, welcher sich in einem der folgenden Fälle befindet: 1) wenn er in fremden Dienst getreten ist; 2) wenn er ohne Urlaub für mehr als 1 Jahr aus der Schweiz sich entfernt oder seine Abwesenheit mehr als ein Jahr über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert; 3) wenn er im Auslande sich befindet und im Falle einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt; 4) wenn derselbe nach Verkündigung einer Marschbereitschaft ohne Urlaub die Schweiz verläßt. Endlich kann der Bundesrath nach vorausgegangener Untersuchung mittelst motivirten Beschlusses einen Offizier des eidgenössischen Stabes wegen offenkundig schlechter Aufführung oder wegen Unfähigkeit in Disponibilität setzen oder in schweren Fällen gänzlich entlassen.

Frage: Wem liegt die Ueberwachung und Inspektion ob?

Antwort: Der Bundesauszug und die Bundesreserve, sowie das Kriegsmaterial der Kantone sind der Ueberwachung und Inspektion von Seite des Bundes unterworfen. Die Ueberwachung des Unterrichts und die Inspektion der Infanterie in den Kantonen wird durch eidgenössische Obersten

ausgeübt. Die Inspektion der Spezialwaffen findet in den eidgenössischen Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen durch den Inspektor oder einen Stabsoffizier der betreffenden Waffe statt. Die Inspektionen des Materiellen und der Munition in den Kantonen, welche in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge stattfinden sollen, werden durch den Inspektor der Artillerie oder einen Stabsoffizier dieser Waffe vorgenommen. Die Inspektionen über das Personelle und Materielle des Gesundheitsdienstes werden durch Offiziere des Gesundheitstabes vollzogen.

Frage: Welches sind die Militärbehörden des Bundes?

Antwort: Der Bundesversammlung steht die Gesetzgebung in Militärsachen, soweit die Kompetenz des Bundes reicht, die Aufstellung und Entlassung von Truppen, die Wahl des Oberbefehlshabers und des Chefs des Generalstabes zu. In letzterer Hinsicht kann sie vom Bundesrathe die Einreichung von Vorschlägen verlangen.

Der Bundesrath leitet und beaufsichtigt die Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation, er untersucht die Militärverordnungen der Kantone und genehmigt sie, wenn sie mit jener nicht im Widerspruche stehen. Es liegt dem Bundesrathe ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel der Eidgenossenschaft und der Kantone zu nehmen, letztere sind daher verpflichtet, ihm jährlich auf Ende Januar ihre Etats einzureichen. Der Bundesrath trifft die militärischen Wahlen, welche nicht der Bundesversammlung oder den Kantonen vorbehalten sind. Er besorgt die erforderlichen Anordnungen für den Militärunterricht. Er entwirft die Reglemente, welche zur Durchführung der Militärorganisation erforderlich sind und legt diejenigen von wichtigerem Belange der Bundesversammlung zur Genehmigung vor. Bei einer Truppenaufstellung vertheilt der Bundesrath das Personelle und Materielle auf die Kantone und zwar, soweit die Verhältnisse es zulassen, nach Maßgabe der Mannschaftsscala oder nach einer billigen Kehrordnung.

Der Bundesrath übt, wenn kein Oberbefehlshaber bestellt ist, die Rechte und Pflichten desselben aus. Endlich entscheidet der Bundesrath bei Streitigkeiten über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpflegung, Requisition, Transportmittel und andere Leistungen.

Dem Militärdepartement ist die Vorberathung und Besorgung folgender Geschäfte übertragen: 1) die Organisation des Wehrwesens überhaupt; 2) die Anordnung und Beaufsichtigung des dem Bunde obliegenden militärischen Unterrichtes; 3) die Ueberwachung der den Kantonen obliegenden militärischen Pflichten und Leistungen gegen den Bund, sowie der Kantonalgesetzgebung über das Wehrwesen; 4) Fürsorge für die Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel; 5) Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des vom Bunde anzuschaffenden Kriegsmaterials; 6) Herstellung und Unterhaltung der eidgenössischen Befestigungswerke; 7) die topographischen Arbeiten; 8) Wahlvorschläge in den eidgenössischen Stab; 9) die Ausfertigung der Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zu ihrem Einrücken in die Linie. Der jeweilige Entscheid geht vom Bundesrathe als Behörde aus. — Dem Militärdepartement beigeordnet ist ein Adjunkt für das Personelle, zugleich Oberinstruktor der Infanterie, sowie ein Verwalter des Materiellen.

Unmittelbar unter dem Militärdepartemente stehen folgende Militärbeamte: a) die Inspektoren der Infanterie; b) ein Inspektor des Genie, c) ein Inspektor der Artillerie; d) ein Oberst der Kavallerie, e) ein Oberst der Scharfschützen, f) ein Oberauditor, g) ein Oberkriegskommissär, h) ein Oberfeldarzt. Die Amtsdauer dieser eidgenössischen Militärbeamten ist auf drei Jahre festgesetzt; sie sind jedoch nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Frage: Welches ist die Stellung des Generals oder Oberbefehlshabers der eidgenössischen Truppen?

Antwort: Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes werden in der Regel aus dem eidgenössischen Stabe gezogen. Ausnahmsweise können sie auch aus andern Offizieren gewählt werden. In Ermanglung eines bestellten Kommandanten führt von den Chefs der vereinigten Theile der erste im Grade und Dienstalter das Kommando. Der Oberbefehlshaber verordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig und dienstlich erachtet. Er ernennt die Oberkommandanten des Genie, der Artillerie und Kavallerie, die Kommandanten der Armeekorps, der Divisionen und Brigaden und den Generaladjutanten. Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Entlassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, die mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen. Der Chef des Generalstabes ist in Verhinderungsfällen des Oberbefehlshabers vorübergehend dessen Stellvertreter. Alle Abtheilungen des Generalstabes stehen unter seinen unmittelbaren Befehlen.

Frage: In welchem Verhältniß steht die eidgenössische Militärverwaltung zu den Militärbehörden der Kantone?

Antwort: Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, bei einer Truppenaufstellung über alles in den Kantonen vorhandene Kriegsmaterial seiner Bestimmung gemäß zu verfügen. Wenn ein Kanton die Instruktion oder Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachlässigt und der dießfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des betreffenden Kantons zu ergänzen. Im Falle einer eidgenössischen Bewaffnung darf im Bereiche der eidgenössischen Kantonnements ohne Bewilligung des eidgenössischen Truppenkommando keine Besammlung oder Bewegung von andern Truppen stattfinden. Es dürfen keine öffentlichen Werke errichtet werden, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen. (Vergl. Art. 21 der Bundesverf.)

Wo durch Zerstörung schon bestehender Befestigungswerke die Vertheidigung des schweizerischen Gebietes gefährdet würde, steht der Bundesversammlung das Recht zu, dieselbe zu untersagen. Die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten sind verpflichtet, das erforderliche Eigenthum gegen volle Entschädigung zu Kriegszwecken abzutreten oder zur Benutzung zu überlassen.

In der Regel soll der Wehrpflichtige in dem Kanton Dienste leisten, in welchem er niedergelassen ist. Ausnahmen sind gestattet, wenn die Behörde des Niederlassungskantons einverstanden ist. Wenn der Pflichtige bereits einer Waffe angehört, die der Niederlassungskanton nicht besitzt, so kann die Bewilligung, in einem andern Kanton Dienste zu thun, nicht verweigert werden. Jeder Wehrpflichtige, der aus Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuer in seinem Niederlassungskanton zu bezahlen.

Frage: Wie wurden 1851 Mannschaft und Trainpferde des Bundesheeres auf die Kantone vertheilt?

Antwort:

	Bundesauszug.		Bundesreserve.	
	Mann.	Trainpferde.	Mann.	Trainpferde.
Zürich	7,353	357	3,677	243
Bern	13,540	813	6,770	555
Luzern	3,967	162	1,984	129
Uri	429	4	214	4
Schwyz	1,315	41	658	21
Unterwalden o. d. W.	410	4	205	2
Unterwalden n. d. W.	337	4	169	2
Glarus	898	38	449	19
Zug	516	24	258	14
Freiburg	2,955	270	1,477	86
Solothurn	2,061	106	1,030	100
Transport:	33,781	1,823	16,891	1,175

	Bundesauszug.		Bundesreserve.	
	Mann.	Trainpferde.	Mann.	Trainpferde.
Transport:	33,781	1,823	16,891	1,175
Basel, Stadttheil	682	94	341	2
Basel, Landschaft	1,382	127	691	15
Schaffhausen	1,018	40	509	18
Appenzell A.-Rh.	1,294	106	647	4
Appenzell J.-Rh.	329	2	164	2
St. Gallen	4,990	216	2,495	110
Graubünden	2,631	89	1,316	69
Aargau	5,905	353	2,953	143
Thurgau	2,609	112	1,304	8
Tessin	3,289	132	1,649	22
Waadt	5,827	484	2,917	302
Wallis	2,392	91	1,196	67
Neuenburg	1,964	114	982	106
Genf	1,467	149	733	131
	69,560	3932	34,788	2174

Frage: Welches ist der wesentliche Inhalt des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen?

Antwort: Dieses Gesetz vom 27. August 1851 enthält im Wesentlichen Folgendes:

Den Vorschriften dieses Gesetzes sind unterworfen: a) Alle Personen, welche im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste oder auf dem Mannschaftsrapporte einer im eidgenössischen oder kantonalen Dienste befindlichen Truppe stehen; b) militärpflichtige Personen, welche außerhalb des Dienstes bei irgend einer Gelegenheit in ihrem Militärkleide auftreten; c) alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen; d) diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, Bäckereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärspitälern u. dgl., für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen; e) alle andern Per-

sonen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen, wie Bediente u. dgl.; f) alle diejenigen, welche Militärpersonen zu Pflichtverletzungen zu verleiten suchen oder die sich des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind schuldig machen; g) wenn die Armee in Feindesland steht, alle Personen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, die zur Armee gehören, schuldig machen; h) militärpflichtige Personen, welche der Aufforderung, sich in den Dienst zu stellen, nicht gehorchen, sowie diejenigen Personen, welche auf der Marschbereitschaft stehen und sich durch Entfernung dem Dienste entzogen haben; i) Personen, welche durch Simulation von Gebrechen oder Selbstverstümmelung sich der Wehrpflicht zu entziehen suchen, und Aerzte, welche wissentlich mit Bezug auf den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Zeugniß ausstellen; k) Kriegsgefangene.

Das Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen zerfällt in drei Haupttheile, von welchen der erste das materielle Strafrecht, der zweite die Organisation der Strafrechtspflege und der dritte das Prozeßverfahren enthält. Wir lassen den ersten und dritten Theil, die uns zu sehr vom Militärwesen, welches wir hier behandeln, ablenken würden, ganz bei Seite und wollen auch den zweiten Theil, welcher sich von dem früher bestandenen Gesetze von 1837 wesentlich unterscheidet, mit möglichster Kürze berühren. Der Befehl, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werde, geht von dem Truppenkommandanten aus, welchem der Angeschuldigte untergeordnet ist, oder, wenn letzterer sich nicht mehr im Dienste befindet, vom Bundesrathe. Die Voruntersuchung wird durch einen von dem Kommandanten damit zu beauftragenden Offizier geführt. Der Auditor ist verpflichtet, ihr beizuwohnen. Durch den obersten Kommandanten werden so viele ordentliche Kriegsgerichte aufgestellt, als Infanteriebrigaden im eidgenössischen Dienste stehen. Für die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen bestimmt der Bundesrath die Zahl der aufzustellenden Gerichte. Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter,

2 Richtern, 2 Ersatzmännern und 8, oder wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, in 12 Geschwornen. Die Großrichter, welche mindestens Majorsgrad haben sollen, werden von den obersten Kommandirenden auf den Vorschlag des Oberauditors aus den Offizieren des Justizstabes ernannt. Für die sämmtlichen Kriegsgerichte einer Division wird in der Regel nur ein Großrichter aufgestellt. Der Großrichter empfängt alle Befehle, welche ihn persönlich oder das ganze Gericht betreffen, durch den Chef des Justizstabes. Er versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigenfalls durch Ersatzmänner und nimmt den Geschworenen den Eid ab. Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte. Die Richter und die Ersatzmänner werden von den obersten Kommandirenden aus den Offizieren der Truppen, welche unter der Jurisdiktion des betreffenden Gerichtes stehen, bezeichnet. Die Richter haben in allen Fällen sowohl berathende als entscheidende Stimme. Sie können vor Auflösung des Gerichtes wider ihren Willen nicht abberufen werden. Für jedes ordentliche Kriegsgericht wird aus den, der Jurisdiktion desselben unterworfenen Truppen eine Geschwornenliste gebildet, welche enthält: 1) die Namen sämmtlicher Offiziere, mit Ausnahme der Kommandanten der Brigaden und größerer Heeresabtheilungen und der Chefs ihrer Stäbe, sowie der Richter und Ersatzmänner und der Offiziere des Justizstabes; 2) die Namen sämmtlicher Unteroffiziere; 3) die Namen sämmtlicher Korporale. Ueberdies bezeichnet aus der übrigen Mannschaft der Hauptmann einer jeden Kompagnie von wenigstens 75 Mann durch das Loos 4 und der Hauptmann jeder kleinern Kompagnie 2 Geschworne, deren Namen der Liste der Korporale beigefügt werden zum Behufe der Bildung der Jury; im einzelnen Falle läßt der Großrichter durch den Gerichtsschreiber in öffentlicher Sitzung mittelst des Looses aus der Liste der Offiziere 14 Namen und aus jeder der beiden andern Listen 7 Namen herausziehen. Jeder Partei steht es frei, 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten abzulehnen. Aus den rekusirten

Geschwornen bezeichnet der Großrichter in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten oder eines Vertheidigers durch das Loos 4 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Korporale oder Soldaten und, wenn die Todesstrafe in Frage kommen sollte, 6 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 3 Korporale oder Soldaten, welche zur Beurtheilung des Angeklagten mitzuwirken haben. Vorstand der Jury ist derjenige Offizier, welcher im Grade am höchsten steht; bei gleichem Grade entscheidet das Dienstalter und nöthigenfalls das Lebensalter. Die Geschwornen sollen ihre Stimme nach Eid und Gewissen frei abgeben; sie sind hierfür Niemanden verantwortlich. Die Jury wird übrigens zufolge einem Nachtragsgesetze vom 10. Juli 1854 nur dann in Wirksamkeit berufen, wenn der Angeklagte nicht selbst seine Schuld anerkannt hat. Ist hingegen diese Anerkennung erfolgt, so urtheilt das Gericht ohne Mitwirkung der Geschwornen. Zu jedem Kriegsgerichte gehört auch ein Auditor, welchen der oberste Kommandirende auf den Vorschlag des Oberauditors aus den Offizieren des Justizstabes ernennt. Dem Auditor sind die Verrichtungen des Anklägers übertragen. Er stellt Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großrichter festzusetzen sind. Er hat die besondere Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen und über die Gerichtsdiener und Gefangenwärter. Das Kassationsgericht besteht, mit Inbegriff des Präsidenten, aus 5 Offizieren, von denen 3 dem Justizstabe angehören sollen, und 3 Ersatzmännern, welche vom Bundesrathe für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers (der hiezu einer besondern Vollmacht des Oberauditors bedarf) oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichtes, oder beides ganz oder theilweise aufzuheben und ob die Sache vor demselben oder von einem andern Gerichte zu behandeln sei. — Die kantonalen Kriegsgerichte sollen im Wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie die eidgenössischen gebildet werden; doch steht die nähere Anwendung dieser Grundsätze den Kantonen zu.

Frage: Welches sind die Hauptbestimmungen des Bundes-

gesetzes über Pensionen und Entschädigungen der im eidgenössischen Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen?

Antwort: Dieses Gesetz ist datirt vom 7. August 1852 und sagt im Wesentlichen Folgendes: Wer im Kampfe mit dem Feinde verwundet oder verstümmelt worden ist, soll nach diesem Gesetze eine jährliche Pension erhalten, welche einerseits nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Betreffenden, anderseits nach den schwerern oder leichtern Folgen der Verletzung sich abstuft und deren Maximum auf 500 Franken festgesetzt ist. Ebenso erhält eine Pension von höchstens 300 Franken wer zwar nicht im Gefechte, aber immerhin im Militärdienste eine Verletzung erlitten oder ein Gebrechen oder eine Krankheit davon getragen hat. Die Wittwe eines im Kampfe mit dem Feinde gebliebenen oder in Folge der Verwundung umgekommenen Militärs erhält eine jährliche Pension bis auf 300 Fr. und jedes Kind bis 200 Fr. Ist ein Militär in Folge einer nicht im Gefechte, aber sonst im Dienste erlittenen Verletzung oder davon getragenen Krankheit gestorben, so bezieht seine Familie, sofern sie für ihren Lebensunterhalt ganz oder theilweise auf den Erwerb des Verstorbenen angewiesen war, ebenfalls eine Pension, welche für die Wittwe bis auf 240 Fr., für jedes Kind bis auf 150 Fr. jährlich angesetzt werden kann. Wittwen verlieren durch ihre Wiederverheirathung, Waisen mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre ihren Anspruch auf eine Pension. Unter den nämlichen Voraussetzungen wie die Wittwe und die Waisen eines umgekommenen Militärs erhalten auch die Eltern oder die Großeltern und die elternlosen Geschwister desselben, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, eine Pension, sofern sie von dem Verstorbenen ganz oder theilweise unterhalten worden sind. Der Vater oder der Großvater, die Mutter oder Großmutter erhält höchstens so viel als die Wittwe, und ein Bruder oder eine Schwester höchstens so viel als ein Kind; der Gesammtbetrag dieser Pensionen darf aber das Maximum der für die Verwundeten festgesetzten entsprechen-

den Summen nie übersteigen. Sämmtliche in dem Gesetze vorgesehenen Pensionen können auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn der Verstorbene oder Verwundete sich im Interesse des Vaterlandes freiwillig und ohne daß es in der einfachen Erfüllung seiner Pflicht lag einer großen Gefahr ausgesetzt hat. Dagegen erlischt der Anspruch auf eine Pension, wenn derselbe nicht innerhalb eines Jahres, vom Austritte aus dem aktiven Dienste oder aus der Gefangenschaft an gerechnet, beim Bundesrathe geltend gemacht wird. Ebenso verliert die Pension, wer in einen fremden besoldeten Militärdienst tritt. Eine Pension zu pfänden oder sonst gegen den Willen des Berechtigten zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden, ist nicht gestattet.

Artikel 21.

„Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zweke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten. — Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen."

Frage: Was ist unter diesen „öffentlichen Werken" zu verstehen?

Antwort: Gebirgsstraßen, Flußkorrektionen, Entsumpfungen, Eisenbahnen, Kanäle ꝛc. auf Kosten oder mit Unterstützung des Bundes.

Frage: Würde man diese öffentlichen Werke nicht besser den Kantonen überlassen?

Antwort: Die Wirksamkeit des Bundes in dieser Hinsicht hat den wesentlichen Vortheil, daß sie in der schweizerischen Nation das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit stärkt,

die Bevölkerungen in den Kantonen fester an das Ganze, das gemeinsame Vaterland, knüpft und den Kantönligeist abschwächt, wenn diese Kantone sehen, daß der Bund ihnen bei großen Unternehmungen zu Hülfe kommt. Dann aber wird durch diesen Artikel auch die Opferbereitwilligkeit in den Kantonen befördert, durch die Einsicht, daß die Vortheile solcher öffentlicher Werke der Gesammtheit wieder zu gut kommen. — Die Herstellung der Eisenbahnen und der Schutz derselben wie des Verkehrs wären ohne die Bundesverfassung unmöglich, ohne Eisenbahnen aber wäre die Schweiz hinter allen zivilisirten Ländern zurückgeblieben.

Frage: So viel ich weiß, sind aber die Eisenbahnen in der Schweiz nicht vom Bunde oder auf Kosten des Bundes gebaut worden, sondern von Privatgesellschaften. Dies wäre also auch vor der Bundesverfassung oder ohne dieselbe möglich gewesen. Warum also die Segnungen der Eisenbahnen dem neuen Bunde zuschreiben?

Antwort: Wohl sind die Eisenbahnen nicht vom Bunde gebaut worden, allein Privatgesellschaften konnten den Bau nicht unternehmen ohne den zweiten Satz des Artikels 21: „..Der Bund ist befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen." Ohne Expropriationsrecht keine Eisenbahnen.

Frage: Was ist unter dem Expropriations-Recht zu verstehen?

Antwort: Expropriiren heißt enteignen, Expropriation Enteignung. Expropriationsrecht ist also das Recht des Staates zur Enteignung, d. h. zum Entzuge des Eigenthums an einer bestimmten Sache. Privatpersonen müssen das Eigenthumsrecht an einer Sache aufgeben und der Staat ergreift selbst das Eigenthum daran, wenigstens vorübergehend. Mit obigem Artikel ist ausgedrückt, daß dem öffentlichen Bedürfniß der Gesammtheit auch das Privatrecht des Einzelnen zum Opfer gebracht werden müsse. Würde dies rücksichtslos geschehen dürfen, so wäre damit der Grundsatz der Privatfreiheit und des Eigenthums gebrochen. Allein der Staat oder die Ge-

sammtheit macht das Recht der Enteignung nur in Fällen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses geltend und auch dann nur gegen volle Entschädigung des Privaten, so daß der Werth des Privateigenthums unversehrt bleibt, und er aus Gründen des öffentlichen Wohls nur genöthigt wird, sich einen Auskauf gefallen zu lassen. Diese ausnahmsweisen Eingriffe in das Privatrecht zeigen deutlich, wie scheu und rücksichtsvoll auch die Gesammtheit vor der Unantastbarkeit des Privateigenthums sich beugt. In einzelnen Kantonen und Staaten ist sogar für jeden einzelnen Fall von Abtretungen immer wieder von Neuem ein Gesetz nothwendig, in England, Frankreich, Nordamerika, wenigstens bei wichtigern Unternehmungen.

Frage: Welches sind die wesentlichsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über diesen Gegenstand?

Antwort: Das „Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten" datirt vom 1. Mai 1850 und sagt in seinem ersten Artikel:

„Wenn kraft Artikel 21 der Bundesverfassung entweder „öffentliche Werke von Bundeswegen errichtet oder die Anwendung „dieses Bundesgesetzes auf andere öffentliche Werke von der „Bundesversammlung beschlossen wird, so ist Jedermann, soweit „solche Werke es erforderlich machen, verpflichtet, sein Eigen„thum oder andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte „gegen volle Enschädigung dauernd oder blos zeitweise abzutreten."

Die Abtretung kann nur gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachtheile verlangt werden. Vortheile, welche sich etwa ergeben, z. B. daß man durch das Unternehmen eine Eisenbahnstation bekommt u. d. gl. dürfen nicht in Abrechnung gebracht werden, es wären denn besondere Lasten, welche dem Abtretungspflichtigen vorher oblagen und von denen er nun befreit wird. — Wenn etwa von einem Gebäude oder einem Komplex Liegenschaften ꝛc. ein solcher Theil abgetreten werden muß, daß die Benützung des Restes nur schwer oder gar nicht möglich ist, so kann der Abtretende verlangen, daß ihm das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werthe

vergütet werde; ebenso ist es, wenn von einem theilweise abgetretenen Grundstück nicht ein zusammenhängender Flächenraum von 1/8 Juchart oder 5000 Quadratfuß übrig bleibt.

Wenn einem Abtretenden wegen Verminderung des Werthes der übrigen Vermögensstücke mehr als ein Viertheil dessen gegegeben werden müßte, was diese übrigen Stücke werth sind, so kann der Bauunternehmer die gänzliche Abtretung solcher Vermögensstücke gegen volle Entschädigung verlangen.

Der Bauunternehmer ist bei der Ausführung aller zur Errichtung eines öffentlichen Werkes nöthigen Bauten verpflichtet, alle Kommunikationen, seien es Wasser- oder Straßenbauten, ungestört zu unterhalten.

Ebenso liegen den Bauunternehmern alle diejenigen Vorrichtungen zu erstellen ob, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit des Einzelnen nothwendig sind, wie z. B. der Abschluß der Uebergänge bei Eisenbahnlinien 2c.

Die Bezahlung der Entschädigungssumme an die Abtretenden geschieht durch die Vermittlung der Kantonsregierung, in welchem das Grundstück liegt.

Das genannte Bundesgesetz enthält sodann noch ganz genau das Verfahren bei Abtretungen und der Ausmittlung der Entschädigung, Weiterziehung an das Bundesgericht u. s. w.

Frage: Durch den Artikel 21 der Bundesverfassung hat die Eidgenossenschaft die Eisenbahnen nicht direkt in's Leben gerufen, wohl aber deren Ausführung durch Privatgesellschaften möglich gemacht und begünstigt. Welches sind nun aber die öffentlichen Werke, die der Bund direkt in's Leben gerufen oder mit Bundesgeldern unterstützt hat?

Antwort: Es sind die Flußkorrektionen und Gebirgsstraßen, von denen wir zuerst die erstgenannten betrachten.

Frage: Welches sind die bedeutendsten Unternehmungen dieser Art und wie hoch belaufen sich die Beiträge aus der Bundeskasse?

Antwort: Es kann natürlich nur von solchen Unternehmungen die Rede sein, die „im Interesse der Eidgenossenschaft oder

eines großen Theils derselben liegen", wie der Artikel 21 sich ausspricht. Hieher gehört vor Allem das große Werk der Linthunternehmung, die für die Kantone Glarus, Schwyz und St. Gallen von großem Segen ist und an die sich bekanntlich der edle Name Hs. Konrad Escher knüpft. Dieses von der Eidgenossenschaft schon vor der neuen Bundesverfassung veranlaßte Werk ist auch von der neuen Eidgenossenschaft unter ihre Fürsorge genommen worden, indem sie durch die Bundesbeschlüsse vom Jahr 1862 und 1867 die gesammte Linthverwaltung reorganisirte. (Der Vermögensstand der Linthunternehmung betrug Ende 1865 536,943 Fr.)

Die Rheinkorrektion, welche den Kanton St. Gallen schon seit vielen Jahren beschäftigte, ist erst durch den Bund mit Hülfe des Artikel 21 recht kräftig in Angriff genommen worden. Die Korrektion erstreckt sich auf eine Länge von 15 Wegstunden. Das ganze Werk wurde zu $8^1/_2$ Millionen Fr. veranschlagt. Davon übernahm St. Gallen $^2/_3$ auf sich und die betheiligten Gemeinden, und durch Beschluß vom 24. Juli 1862 übernahm die Eidgenossenschaft den letzten Drittel in dem Sinne, daß ihr Beitrag die Summe von 2,800,000 Fr. nicht übersteigen soll. Da nun auch Graubünden anklopfte, nahm der Bund auch die auf dem rechten Rheinufer liegenden Gemeinden Fläsch und Maienfeld in den Korrektionsplan auf und beschloß eine Unterstützung aus der Bundeskasse von 350,000 Fr.

Ein kleineres Werk, das vom Bunde unterstützt wurde, ist die Verbesserung des Seeabflusses bei Luzern. Von den Gesammtkosten im Betrage von 97,000 Fr. übernahm der Bund ein Viertel.

An die Reußkorrektion im Kanton Uri gab der Bund 15,000 Fr., obschon dieses Werk nicht unter den Artikel 21 fällt, weil es blos dem kleinen Kanton Uri, nicht aber einem großen Theile der Eidgenossenschaft zu gut kommt.

Im Fernern ist es die Rhonekorrektion im Kanton Wallis, an welche der Bund laut Beschluß der Bundesversammlung vom 28. Juli 1863 einen Beitrag bis auf die Höhe von

2,640,000 Fr. zu geben beschloß, mit der Bedingung, daß die Arbeiten spätestens in 12 Jahren vollendet sein müssen.

Die größte Unternehmung, welche der Bund in dieser Hinsicht unterstützt, ist die Korrektion der Jura-Gewässer, welche namentlich das weite bernische Seeland entsumpfen soll, zugleich aber auch auf Gebietstheile der Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg und Solothurn einen wohlthätigen Einfluß üben wird.

Der Bund übernimmt laut Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 von den Gesammtkosten dieser Unternehmung die Hälfte bis zu dem Maximalbetrage von 5 Millionen, wenn die betheiligten Kantone sich über die Ausführung des Unternehmens verständigen können. Durch die Juragewässerkorrektion, deren Kosten auf 14 Millionen Fr. veranschlagt sind, werden 6348 Jucharten Landes vor direkten Ueberschwemmungen geschützt, 46,927 Jucharten versumpftes Gebiet entwässert und für weitere 17,727 Jucharten hinterliegender Möser werden die Bedingungen einer vollständigen und wohlfeilen Entsumpfung geschaffen. Der 25. Juli 1867 ist ein hoher Ehrentag des neuen Bundes.

Frage: Warum hat man aber die Alpenstraßen als gemeinnützige Werke im Sinne des Artikel 21 angesehen, da doch sonst das Straßenwesen Sache der Kantone ist?

Antwort: Weil diese Alpenstraßen von großem volkswirthschaftlichem Nutzen sind, indem sie den Verkehr großer Länder vermitteln. Die vielen trefflichen Alpenpässe konnten früher nur zu Fuß und mit Saumpferden benutzt werden. Nun aber haben wir fahrbare Straßen über die Alpen; allein diese Unternehmungen hätten die Kräfte der Kantone weit überstiegen.

Frage: Welches sind diese Alpenstraßen, die mit Hülfe des Bundes gebaut wurden?

Antwort: Die erste ist die Straße über den großen St. Bernhard nach Italien. Die Kosten waren auf 1 Mill.

Franken veranschlagt und der Bund übernahm 300,000 Fr. davon, zahlbar in 5 Jahresraten, je nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten.

Hierauf folgte die Straße über den Brünig, welche Obwalden mit Bern verbindet. Der Bund übernahm an den Kosten 400,000 Fr., zahlbar in fünf Jahresraten.

Endlich sind es die sog. „militärischen Alpenstraßen", welche vom Bundesrathe angeregt und von der Bundesversammlung auch angenommen wurden. Sie sollen den militärischen Interessen und der leichteren Vertheidigung der Kantone Wallis und Graubünden dienen. Es sind die Furkastraße zwischen Uri und Wallis, die Oberalpstraße, welche den Kanton Graubünden mit dem Zentrum und dem Westen der Schweiz verbindet, die Axenstraße, die Schwyz und Uri verbindet. An die Furkastraße zahlt der Bund 800,000 Fr., an die Oberalpstraße 350,000 Fr. und an die Axenstraße 600,000 Fr.

Artikel 22.

„Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten."

Frage: Was ist für ein Unterschied zwischen einer Universität (Hochschule) und einer polytechnischen Schule?

Antwort: Beides sind Lehranstalten, welche auf dem Grund der durch die Gymnasien gewonnenen Vorbildung weiter bauen. Erstere, die Hochschule, lehrt alle Wissenschaften um ihrer selbst willen. Alle gelehrten Berufsarten, wie die Theologie, die Jurisprudenz oder Rechtsgelehrsamkeit, die Sprachwissenschaften oder Philologie, die Medizin ꝛc., werden auf den Universitäten gelehrt. Die polytechnischen Schulen betreiben die Wissenschaft nicht um dieser selbst willen, sondern um sie praktisch zu verwerthen. Eben diese praktische Verwerthung namentlich der Errungenschaften der Naturwissenschaft erscheint als Hauptzweck dieser Anstalten. Die nothwendige Grundlage des Unterrichts in den polytechnischen Schulen bilden die mathematischen

Fächer: reine Mathematik, Mechanik, Maschinenlehre, praktische Geometrie, die Naturwissenschaften: Naturgeschichte der drei Reiche, Physik, Chemie und das Zeichnen: Freihand- und geometrisches Zeichnen. Kurz, die polytechnische Schule ist eine höhere Lehranstalt für alle diejenigen Wissenschaften, welche in der Industrie (im weitesten Sinn genommen), im Handel, im Bauwesen (Landbau- und Hochbaukunst, Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau), auch oft bei der Forst- und Landwirthschaft, in Künsten u. s. f. Anwendung finden.

Frage: So viel ich weiß, ist die Befugniß, welche dem Bund durch den Artikel 22 eingeräumt ist, theilweise verwirklicht worden, indem im Herbste 1855 in Zürich das eidgenössische Polytechnikum eröffnet wurde, welches sich auch in kurzer Zeit eines alle Erwartungen übersteigenden, stets fortschreitenden Besuchs von einheimischen und ausländischen Studirenden erfreute. Welches ist nun die Einrichtung dieser Schule im Allgemeinen?

Antwort: Das Bundesgesetz betreffend die polytechnische Schule vom 7. Februar 1854 mit dem Nachtragsgesetz vom 29. Januar 1859 bestimmt:

„Die Aufgabe der polytechnischen Schule besteht darin:

1) Techniker für den Hochbau,
2) Techniker für den Straßenbau, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau,
3) Techniker für die industrielle Mechanik,
4) Techniker für die industrielle Chemie,
5) Fachmänner für die Forstwirthschaft,

unter steter Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Schweiz, theoretisch und so weit thunlich praktisch auszubilden. Die polytechnische Schule kann auch zur Ausbildung von Lehrern für die technischen Lehranstalten benutzt werden." Ferner: „An der polytechnischen Schule wird ein Vorbereitungskurs von höchstens einjähriger Dauer für Solche eingerichtet, welche wegen mangelnder Vorkenntnisse oder wegen Sprach-

schwierigkeiten nicht sofort in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule aufgenommen werden können."

Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule ist auf Fr. 192,000 festgesetzt.

Die eidgenössische polytechnische Schule zerfällt außer dem Vorkurs in folgende 6 Abtheilungen:

I. die Bauschule,
II. die Ingenieurschule,
III. die mechanisch-technische Schule,
IV. die chemisch-technische Schule,
V. die Forstschule,
VI. die philosophische und staatswirthschaftliche Abtheilung.

Der Unterricht in den Abtheilungen I, II, III, IV, V zerfällt in Jahreskurse, derjenige in Abtheilung VI in halbjährige Kurse.

Der vollständige Unterricht in den Abtheilungen I, II und III wird in drei, derjenige in den Abtheilungen IV und V in zwei Jahreskursen ertheilt. Der Unterricht an der polytechnischen Schule beginnt mit der Stufe, bis auf welche die Schüler der meisten kantonalen und städtischen Industrie- und Gewerbeschulen gefördert werden.

An der Anstalt besteht Lehrfreiheit.

Der Unterricht in sämmtlichen Abtheilungen wird nach freier Wahl der Lehrer in der deutschen, französischen oder italienischen Sprache ertheilt. Zur Benützung für den Unterricht dienen reichhaltige Sammlungen von Vorlagewerken, sowie von Figuren für den Zeichnungsunterricht, eine Sammlung von Baumaterialien, Baukonstruktionen- und Maschinenmodellsammlung, Sammlungen von geometrischen Meßinstrumenten, Werkzeugen, Waaren, zoologische, botanische, mineralogische, geologische ꝛc. Sammlungen, Bibliotheken für die betreffenden Wissenschaften, Werkstätten, chemisches Laboratorium, astronomischer Apparat, botanischer Garten, die Waldungen der Stadt und des Kantons Zürich u. s. w.

Der Schüler muß beim Eintritt das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und eine Aufnahmsprüfung bestehen. Das fixe

Schulgeld für jeden Schüler für den gesammten Unterricht beträgt per Jahr Fr. 50. Der schweizerische Schulrath — unter welchem das Polytechnikum zunächst steht — kann an Zöglinge der Anstalt Stipendien ertheilen zur Deckung der Kosten des Aufenthalts an der polytechnischen Schule von jährlich nicht unter Fr. 200 und nicht über Fr. 700, und für Reisekosten, bei denen der Schulrath auch über Fr. 700 hinausgehen darf. Die V ersten Abtheilungen ertheilen Diplome: eines Baumeisters, eines Ingenieurs, eines Mechanikers, eines technischen Chemikers oder Apothekers und eines Forstwirths. Diese Diplome enthalten die Bescheinigung, daß der Betreffende den ganzen an der betreffenden Abtheilung ertheilten Unterricht vollständig und mit Erfolg besucht habe, daß er die an der Schule gelehrten praktischen Arbeiten mit Sicherheit und Fertigkeit auszuführen im Stande sei, und daher als befähigt zum Antritte seines Berufs erklärt werde.

Frage: Warum hat man nicht auch die im Artikel 22 in erster Linie in Aussicht genommene Universität geschaffen? Fehlt es am Gelde hiezu?

Antwort: Von den Männern, welche darnach strebten, der Eidgenossenschaft die Vortheile und die Ehre höherer wissenschaftlicher Anstalten zu verschaffen, war eine Hochschule (Universität) in erster Linie beantragt. Die Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, liegen nicht in dem Mangel an finanziellen Kräften, sondern tiefer. Der Gegensatz der deutschen und der romanischen Bevölkerung, der Konfessionen und die Eifersucht der Kantone, welche bereits kantonale Hochschulen besitzen, erschweren die Verwirklichung. Die Männer aber, welche Einsicht und Eifer genug haben, die Republik auch im Reiche der Wissenschaften den Monarchien ebenbürtig zu machen, werden hoffentlich zuletzt auch diese Schwierigkeiten besiegen.

Artikel 23.

„Das Zollwesen ist Sache des Bundes."

Artikel 24.

„Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder theilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden.

Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle zu erheben.

Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder miethweise zur Benutzung zu übernehmen."

Artikel 25.

„Bei der Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1) Eingangsgebühren:
   a) Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxiren.
   b) Ebenso die zum nothwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
   c) Die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.
2) Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen.
3) Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen."

Artikel 26.

„Der Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle wird folgendermoßen verwendet:

a. Jeder Kanton erhält vier Batzen auf den Kopf nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung, welche nach der Volkszählung von 1838 berechnet wird.

b. Wenn ein Kanton hiedurch für die nach Artikel 24 aufgehobenen Gebühren nicht hinlänglich gedeckt wird, so hat er noch so viel zu beziehen, als erforderlich ist, um ihn für dieselben Gebühren nach dem Durchschnitt des Reinertrags der fünf Jahre 1842 bis und mit 1846 zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fällt in die Bundeskasse."

Artikel 27.

„Wenn Zölle, Weg- und Brückengelder für Tilgung eines Baukapitals oder eines Theiles desselben bewilligt worden sind, so hört der Bezug derselben oder die Entschädigung auf, sobald das Kapital oder der betreffende Theil nebst Zinsen gedeckt ist."

Diese Artikel — 23 bis und mit 27 — behandeln das Zollwesen. Wir wollen sie im Zusammenhange betrachten. Es gehört auch noch Artikel 31 seiner Qualität nach dazu.

Frage: Was versteht man unter Zoll?

Antwort: Zoll bedeutet ursprünglich eine Stätte, wo von den Vorbeifahrenden oder Gehenden eine Abgabe erhoben wird. Jetzt versteht man unter Zoll meist die Abgabe selbst.

Zollstätten wurden angelegt an Land- und Wasserstraßen, an den Thoren der Städte, in den Seehäfen, an den Grenzen des Landes und im Innern.

Frage: Auf was wurde die Abgabe oder der Zoll gelegt?

Antwort: Auf Personen (Judenzoll), auf Handelsgüter, auf Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe.

Frage: Für was wurde der Zoll gefordert?

Antwort: Für den Schutz der Reisenden und Waaren, für die Benutzung der Land- und Wasserstraßen, als Steuer von Handel und Gewerbe, insbesondere von Fremden.

Frage: Wie alt sind die Zölle?

Antwort: Sie waren schon im Alterthum bekannt. In Athen und Rom waren die Zölle bald der 50ste, bald der 20ste, bald der 8te Theil der Waare oder ihres Werthes und wurden an Einnehmer verpachtet, die nicht im besten Rufe standen, wie wir aus dem neuen Testament wissen.

Frage: Gibt es noch andere Ausdrücke für Zoll?

Antwort: Man hört oft das Wort Mauth. Dieses hat die Bedeutung einer Abgabe und ist dem Zoll nahe verwandt. Im Niederdeutschen heißt Zoll „Tell", englisch auch „toll". In manchen Gegenden der Schweiz braucht man heute noch das Zeitwort „tellen" in der Bedeutung von „steuern", und das Hauptwort „die Tellen" (Mehrzahl) ist die Benennung für Gemeindesteuern, namentlich Armensteuern.

Frage: Man hört oft die Ausdrücke: Schutzzoll, Prohibitiv-(Zoll-) System, Freihandels-System, Finanz-Zoll. Ich wünsche eine Erklärung hierüber. Was versteht man unter einem Schutzzoll oder Schutzzollsystem?

Antwort: Der Schutzzoll hat den Zweck, die im Lande vorhandenen Zweige der Industrie — wie sein Name sagt — zu schützen und zwar gegen Waaren, die vom Auslande kommen, weil diese wohlfeilern Fabrikate die einheimischen vom Markte verdrängen würden. Die Zollansätze sollen also der einheimischen Industrie den innern Markt sichern. Diese Zölle sollen der Nation die Möglichkeit geben, eine starke, ausgedehnte Industrie zu schaffen. Den Inbegriff aller Anordnungen, welche im Zollwesen in diesem Sinne getroffen werden, nennt man Schutzzollsystem.

Frage: Was ist vom Schutzzollsystem zu halten?

Antwort: Darüber haben sich die Menschen schon unendlich viel gestritten. Die Wahrheit ist: Der freie Handel ist den Beschränkungen desselben vorzuziehen. Die Handelsfreiheit

ist das Ziel, welchem sich die Zustände der Völker in ihrem gegenseitigen Verkehr nähern sollen.

Frage: Was versteht man unter Prohibitivsystem?

Antwort: Man ging von dem Satze aus, der Reichthum eines Landes bestehe in dem baaren Gelde oder in der Menge von edlen Metallen, welche das Land hervorbringe oder einführe. Colbert, der Finanzminister unter Ludwig XIV. und seine Jünger richteten nun ihr Bestreben dahin, möglichst viel Gold und Silber einzuführen. Zu diesem Zwecke schien es wünschenswerth, nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für den Absatz im Auslande Waaren in Menge zu fertigen und sich dafür — nicht wieder mit Waaren, sondern mit baarem Gelde bezahlen zu lassen. Natürlich mußte nun die Einfuhr fremder Waaren entweder verboten oder durch hohe Zölle beschränkt werden (prohibiren = verbieten, verhindern: prohibitiv = verbietend, hindernd). Die Ausfuhr inländischer Artikel wurde durch Rückzölle (Ersatz der für die eingeführten Rohstoffe bezahlten Abgaben) und Ausfuhrprämien begünstigt. Zeigte sich nun am Jahresschluß aus den Zolltabellen, daß die angenommenen Werthe der ausgeführten Artikel größer waren, als jene der eingeführten, daß also vom Auslande ein ansehnlicher Rest in Baar zu bezahlen war, so nannte man dieses Ergebniß eine günstige Handelsbilanz und freute sich der vermeintlichen Zunahme des Reichthums der Nation. Das Prohibitiv-System ist der Inbegriff aller Anordnungen, welche nach diesen Grundsätzen im Zollwesen getroffen werden.

Frage: Was ist von dem Prohibitiv-System zu halten?

Antwort: Man wirft ihm folgende Grundirrthümer vor; 1) die Meinung, daß der Reichthum einer Nation in baarem Gelde bestehe, während derselbe in den Kräften und Fähigkeiten der Bürger und in der Menge werthvoller Güter aller Art beruht; dies beweist z. B. England, das seinen ungeheuren Umsatz mit einem verhältnißmäßig geringen Geldvorrath besorgt; 2) die Meinung, daß die übrigen Länder fortfahren würden, von einem Staate zu kaufen, der ihren Erzeugnissen seine

Grenzen verschließt. Die Erfahrung lehrt, daß überall Gegenmaßregeln ergriffen und die Vortheile des freien Austausches allen entzogen werden.

Die schärfste Verurtheilung des Prohibitiv-Systems hat eine große Autorität in diesen Dingen, Blanqui, ausgesprochen, wenn er die anscheinend widersinnige Versicherung gibt: „Dem Schleichhandel (Schmuggel) verdankt es der Handel, daß er unter dem Einfluß des Prohibitiv-Systems nicht zu Grunde gegangen ist; während dieses System die Völker verdammte, sich aus den entferntesten Quellen zu versorgen, kürzte der Schleichhandel die Entfernungen ab, ermäßigte den Preis und neutralisirte so die schädliche Wirkung der Monopole."

Frage: Was versteht man unter Freihandelssystem oder besser gesagt Freihandel?

Antwort: Der Ausdruck Freihandel gibt die Antwort genügend: möglichste Freiheit im Handel. Die Handelsfreiheit gestattet nur niedrige Zölle, die nur als Einnahme für die Staatskasse erhoben werden; sie verlangt niedere Zölle, weil hohe Zölle entweder umgangen werden oder weil die Einfuhr derjenigen Artikel, welche damit belegt werden, beschränkt wird und also wenig eintragen. Niedere Zölle hindern aber den freien Verkehr nicht.

Frage: Was versteht man unter einem „Finanz-Zoll"?

Antwort: Eben denjenigen, welchen man nur als Einnahme für die Staatskasse auferlegt. Zu diesem Zwecke müssen sie niedrig sein. Solche Zölle erhebt die Schweiz.

Frage: Zu welchem System bekennt sich die Schweiz?

Antwort: Weniger zu einem „System" als vielmehr zum Grundsatz der Handelsfreiheit.

Frage: Wie verträgt sich aber der schweizerische Finanzzoll mit der Handelsfreiheit?

Antwort: Die Handelsfreiheit schließt Zölle eben so wenig aus, als die Gewerbefreiheit eine Gewerbesteuer ausschließt; allein sie läßt Zölle nur als Einnahmsquelle für der Staat

zu, nicht als Mittel zur Beschränkung des auswärtigen Verkehrs. Um den möglichst hohen Ertrag zu gewähren, dürfen sie die Einfuhr nicht beschränken, müssen also niedrig sein, wie es unsere schweizerischen Zölle sind.

Frage: Warum ist die Handelsfreiheit das Lebenselement des Verkehrs?

Antwort: Weil nur im freien Verkehr jedes Volk seinen Bedarf an ausländischen und einheimischen Produkten zu den billigsten Preisen erhält; weil nur hier eine naturgemäße Entwicklung der jedem Lande eigenthümlichen Hülfsquellen stattfindet, welche einen gesunden, soliden Zustand begründen, während die künstlich großgezogene Industrie jeden Augenblick mit Schwankungen zu kämpfen hat, welche der Existenz von Tausenden Verderben drohen.

Frage: Was versteht man unter „Differentialzöllen"?

Antwort: Man benützt oft das Schutzzollsystem dazu, mit andern Staaten günstige Handels- und Zollverträge abzuschließen, indem man sich gegenseitig für gewisse Landesprodukte und Fabrikate niedrigere Zollansätze gewährt als diejenigen sind, welche für die gleichen Erzeugnisse erhoben werden, wenn sie aus andern Ländern kommen. Solche Ausnahmsansätze nennt man Differentialzölle.

Umgekehrt können die Zölle auf Waaren eines andern Staates, welcher uns durch Zollmaßregeln belästigt, erhöht werden.

Frage: Warum hat aber der Bund das Zollwesen nicht den Kantonen überlassen?

Antwort: Weil der Bund sich nicht blos damit begnügt, die Unabhängigkeit des Vaterlandes und seiner Glieder dem Auslande gegenüber zu schützen, Ruhe und Ordnung im Innern zu handhaben und jeden Schweizerbürger in seinen Rechten zu beschützen, sondern auch die gemeinsame Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern und alle diejenigen Schranken wegzuräumen trachtet, welche dem freien

Verkehr von Kanton zu Kanton im Wege stunden. Zu diesen Schranken aber gehörten diejenigen kantonalen Zölle, Weg- und Brückengelder, welche bis zum Jahr 1848 die Lebensströmung des freien Verkehrs hemmten.

Frage: Hat denn aber die Uebertragung der Zölle auf den Bund wirklich einen so großen Werth, als man ihr beilegte, und ist der Zweck auch wirklich erreicht worden?

Antwort: Ja. Die Einsicht ist allgemein geworden, daß die Binnenzölle, d. h. die Zölle im Innern des Landes, dem Handelsverkehre schwere Wunden schlagen, daß die Schlagbäume die Kantone von einander trennen, und daß die Schweiz unmöglich mit dem Auslande Handelsverträge abschließen könne, wenn sie nicht als einheitlicher Staatskörper demselben gegenüber trete.

Frage: Was will nun der Artikel 23 sagen mit dem Satze: „Das Zollwesen ist Sache des Bundes?"

Antwort: Er bedeutet, daß in Zukunft die Kantone, die Gemeinden, Gesellschaften und Privaten keine Land- und Wasserzölle, keine Geleit-, Weg- und Brückengelder beziehen dürfen, mit Ausnahme derjenigen, die in den folgenden Artikeln gestattet sind. Dagegen erhebt der Bund an den Grenzen der Eidgenossenschaft Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle. Die Gesammtsumme, welche der Bund den Kantonen für losgekaufte Zölle jährlich zu entrichten hat, betrug im Jahr 1866 nach der eidgenössischen Staatsrechnung 2,398,553 Fr. 6 Rp.

Frage: Was versteht der Artikel 24 unter dem Transit?

Antwort: Unter Transit (Durchfuhr) versteht er nicht blos denjenigen Verkehr, welcher von einem auswärtigen Staate zu einem andern Staate durch die Schweiz geht, sondern auch denjenigen, der von einem Kantone in einen andern, oder durch einen andern in einen dritten geht, wie z. B. den Verkehr Deutschlands mit Italien durch die Schweiz und den Verkehr zwischen Schaffhausen und Thurgau, wie denjenigen zwischen Schaffhausen und St. Gallen durch den Thurgau.

Frage: Wie ist der Artikel 27 zu verstehen?

Antwort: Der Kanton Graubünden hat z. B. die sog. Commerzialstraßen über den Julier, Splügen und Bernhardin zu unterhalten, was sehr kostspielig ist. Die Bundesversammlung gestattete daher dem Kanton den fernern Bezug einer Auslösungssumme als Entschädigung bis zum 1 Januar 1870. Die Hauensteinstraßen hatten ein großes Baukapital erfordert, und es wurde bis zur Tilgung desselben eine jährliche Entschädigung bezahlt. Ende 1861 war die Schuld getilgt und die Entschädigung fiel dahin.

Artikel 28.

„Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Verfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen kein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Verträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Rechte."

Artikel 29.

„Für Lebensmittel, Vieh, Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbserzeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal:
b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.
c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.
d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem

Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

e) Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31).

f) Die Konsumogebühren auf Wein und anderen geistigen Getränken, nach Vorschrift von Artikel 32."

Artikel 30.

„Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren jeder Art zwischen den Kantonen und im Innern derselben auf dem Wasser und auf dem Lande, die nöthigen Verfügungen zu treffen, soweit die Eigenossenschaft hiebei ein Interesse hat."

Artikel 31.

„Der Bezug der im Artikel 29 litt. e bezeichneten Gebühren steht unter der Aufsicht des Bundesrathes. Sie dürfen nicht erhöht und der Bezug derselben darf ohne Genehmigung der Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit beschränkt war, nicht verlängert werden.

Die Kantone dürfen weder Zölle, Weg- noch Brückengelder unter irgend welchem Namen neu einführen. Von der Bundesversammlung können jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werke zu unterstützen, welche im Sinne des Art. 21 von allgemeinem Interesse für den Verkehr sind und ohne solche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten."

Artikel 32.

„Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29 litt. e vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner

Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d) Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogbühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Frage: Was ist der wesentliche Inhalt des Artikels 29?

Antwort: Er stellt den Grundsatz des freien Verkehrs im Innern der Schweiz fest und garantirt dem Schweizerbürger das Recht des freien Kaufs und Verkaufs.

Frage: War aber eine solche Vorschrift nothwendig; versteht sie sich nicht vielmehr von selbst?

Antwort: Sie war nothwendig. Einige Beispiele werden dies darthun. Die Luzerner Regierung verbot z. B. den aargauischen Juden den Zutritt zu den Jahrmärkten des Kantons Luzern, obgleich diese Juden Schweizerbürger sind. Bundesrath und Bundesversammlung wiesen die Luzerner Regierung ab und hielten so den Grundsatz des freien Kaufs und Verkaufs aufrecht. Die gleiche Luzerner Regierung verbot einem Solothurner, der im Kanton Luzern wohnte, den Handel mit Brod, welches der Mann über die aargauische Grenze herüberbrachte. Der Bundesrath hob das Verbot auf. Die

Solothurner haben in ihrem Flößgesetz eine Bestimmung, nach welcher das Flößen nur gegen eine Kaution von 3000 Fr. gestattet wurde. Auch hierin erblickte der Bundesrath eine unzulässige Beschränkung des freien Verkehrs.

Frage: Fallen aber diese Beschränkungen nicht unter die „polizeilichen Verfügungen" von litt. b, welche doch den Kantonen im Artikel 29 ausdrücklich vorbehalten sind?

Antwort: Nein. Die „polizeiliche Beschränkung" darf nicht auf eine Verminderung der Concurrenz hinzielen, sondern bezieht sich z. B. beim Brodverkauf nur auf Verfügungen bezüglich der Qualität, des Gewichts und des Preises, welche Vorschriften auf alle Bäcker und Händler leicht anzuwenden sind.

Frage: Was ist unter „schädlichem Vorkauf" in litt. c des Artikels 29 zu verstehen?

Antwort: Es geschah oft, namentlich in theuren Zeiten, daß Spekulanten die Lebensmittel, wie Getreide, Kartoffeln ꝛc., welche auf einen Markt gebracht wurden, schnell, d. h. vor Beginn des eigentlichen Marktes aufkauften, um dann selbst die Preise nach Gutdünken höher zu stellen. Dieser Vorkauf, aber nur auf Marktplätzen und an Markttagen, kann von den Kantonen verboten werden, nicht aber der Einzeln-Verkauf auf dem Lande außer den Markttagen.

Frage: In litt. a des Art. 29 sind vom freien Kauf und Verkauf ꝛc. das Salz- und Pulver-Regal ausgeschlossen. Was bedeutet das Wort „Regal"?

Antwort: Der Ausdruck Regal (Mehrzahl: Regalien) bezeichnet ursprünglich und seinem Wortlaute nach alle dem Inhaber der Staatsgewalt — dem König — als solchem zustehenden Rechte und ist gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Hoheitsrechte". Die Regalien haben den Zweck, für den Staat eine Einnahmsquelle zu sein, weßhalb man sie auch Finanzregalien nennt. Die Eidgenossenschaft als solche hat sich nur das ausschließliche Recht vorbehalten, Pulver zu fabriziren und zu verkaufen (Pulverregal). Die Kantone haben

in ähnlicher Weise das Recht des Kaufs und Verkaufs von Salz (Salzregal).

Frage: Gibt es noch andere Regalien?

Antwort: Der Bund hat neben dem Post- auch das Münzregal, d. h. das ausschließliche Recht, Münzen zu prägen. In den Kantonen gibt es außer dem Salzregal noch Jagdregale, Fischereiregale; andere Völker, wie z. B. Oesterreich und Frankreich, haben das Tabaksregal u. s. w.

Frage: Was versteht man unter den Konsumgebühren der lit. f des Artikels 29?

Antwort: Konsumgebühren sind Verbrauchssteuern (konsumiren = verbrauchen). Manche Kantone erheben von Erzeugnissen anderer Kantone, von Wein ꝛc. gewisse Steuern, z. B. 3, 4, 6 Rappen von der Maß. Graubünden bezog Verbrauchssteuern nicht blos von geistigen Getränken, sondern auch von Kaffee, Zucker, Tabak u. d. gl. Diese Verbrauchssteuern, welche in den meisten Kantonen hauptsächlich von den Erzeugnissen anderer Kantone und des Auslandes und zwar an den Grenzen erhoben werden, bilden eine Ausnahme des freien Verkehrs.

Frage: Warum wurde diese Ausnahme zugelassen?

Antwort: Weil es sehr schwer war, diese Gebühren aufzuheben, wenn man nicht gewissen Kantonen damit ihre Finanzquelle verstopfen wollte. Denn es gab vor der neuen Bundesverfassung Kantone, wo z. B. keine direkten Vermögenssteuern bestunden und die ihre Einnahmen aus der genannten Quelle bezogen. So bezieht z. B. der Kanton Bern nahezu 1 Million Fr. an Verbrauchssteuern. Der Wegfall einer Million würde sehr empfindlich sein. Aargau hatte keine Vermögenssteuer u. s. w. Uebrigens ist hier doch ein großer Fortschritt geschehen, denn Artikel 32 erlaubt den Kantonen nicht mehr alle Arten von Verbrauchssteuern, sondern nur noch solche von geistigen Getränken, und es sind die Verhältnisse für alle Zukunft geregelt.

Frage: Was wird im Artikel 30 unter der Abschaffung bestehender Vorrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren ꝛc. verstanden?

Antwort: Dies wird am besten an einigen Exempeln deutlich. Im Kanton Uri z. B. konnten luzernische Schiffe keine Rückladung weder an Personen noch an Waaren aufnehmen, weil Uri das Recht hiezu ausschließlich einer Schiffergesellschaft eingeräumt hatte. Diese Transportvorrechte hat der neue Bund durch Artikel 30 abgeschafft. Aehnlich verhielt es sich mit der Gesellschaft des sog. Uri-Nauens, sowie mit den Schifffahrtsgesellschaften in Brunnen und Gersau, Kantons Schwyz, mit den Vorrechten für den Landtransport, welche unter dem Namen „Kutschertheil" im Kanton Uri bestanden, mit den bis 1861 unter dem Namen „Portensrechte" bestandenen Privilegien gewisser Gesellschaften an dem Transporte der Kaufmannswaaren über den Splügen und Bernhardin, Julier, Bernia und Maloya, für den Transport von Getreide und Salz auf der Straße Chur-Maienfeld u. d. gl.

Frage: Hat die Bundesversammlung auch schon Gebrauch gemacht von der Befugniß des Artikel 31, neue Zölle zu bewilligen?

Antwort: Nein. Das Schweizervolk hat die Wohlthat der Befreiung von allen innern Zöllen und zollartigen Gebühren, welche früher wie ein Alp auf dem Verkehre lasteten, so tief empfunden, daß es die Einführung neuer Zölle kaum dulden würde.

Frage: Haben aber die Kantone solches versucht?

Antwort: Ja. Es geschah dies auf verschiedene, wenn auch verhüllte Weise. So wollte z. B. Wallis eine Gebühr für das Holzschlagen einführen, diese Gebühr aber nicht von allem Holz erheben, sondern nur von demjenigen, das verkauft wurde. Diese auf den Verkehr gelegte Abgabe sollte durch Grenzbüreaux kontrolirt werden. Der Bundesrath wendete nun den Artikel 31 gegen Wallis an.

Artikel 33.

Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der betheiligten Kantone nicht vermindert werden.

2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

4) Für die Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

a) Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den drei Jahren, 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.

b) Wenn ein Kanton vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrags bedeutend weniger bezogen hat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasselbe gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen solche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschädigungssumme billige Berücksichtigung finden.

c) Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.

d) Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum

Postwesen gehörige Material, soweit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.

e) Die eidgenössische Verwaltung ist berechtigt, die gegenwärtig für das Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutzung zu übernehmen.

Artikel 34.

Bei der Verwaltung des Zoll- und Postwesens sind die Angestellten größtentheils aus den Einwohnern derjenigen Kantone zu wählen, für welche sie bestimmt sind.

Artikel 35.

Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die nach Artikel 26 und 33 den Kantonen für Zölle und Posten zukommenden Summen werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen und Brücken von den betreffenden Kantonen, Korporationen oder Privaten nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Frage: Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, das Postwesen den Kantonen zu überlassen?

Antwort: Nein; denn wohl kaum auf einem Gebiete wurde das Bedürfniß der Vereinigung oder Centralisation so lebhaft empfunden wie auf diesem. Gute Posteinrichtungen können sich nur auf einem größeren Raum entwickeln, als die beschränkten und so vielfach sich durchkreuzenden Kantonsgebiete ihn darboten. Das Publikum litt schwer unter der Absicht mancher Kantone, das Postwesen zu einer reichlich fließenden Einnahmsquelle zu machen, besonders aber litt es unter den ewigen Reibungen zwischen den verschiedenen Postverwaltungen. Gegenüber dem Auslande stand die Schweiz in ihrem Postwesen wegen ihrer

innern Trennung und Zersplitterung als Bild kläglicher Ohnmacht da.

Frage: Wann wurden die Posten eidgenössisch?

Antwort: Mit dem 1. Januar 1849.

Frage: Welches sind die Grundzüge des eidgenössischen Postwesens?

Antwort: Der Bund ist es, welcher ausschließlich berechtigt ist zum Transporte von verschlossenen Briefen und andern Gegenständen aller Art (Pakete, Gelder ꝛc.), wenn sie nicht über 10 Pfund schwer sind; ferner zur Beförderung von Personen durch Extraposten (Postregal). Der Bundesrath kann jedoch für die regelmäßige periodische Beförderung von Personen und deren Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken u. s. w. auf bestimmte Zeit und gegen Entrichtung einer Gebühr besondere Bewilligungen (Konzessionen) ertheilen. Für den Verlust oder die Beschädigung der mit ihrer Werthangabe anvertrauten Gegenstände ist die Postanstalt haftbar. Gegenüber den Reisenden haftet sie für die persönliche Beschädigung nur so weit, als es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft; doch ist der Bundesrath ermächtigt, weitergehende Entschädigung zu leisten, wenn durch den Unglücksfall für den Beschädigten Beschädigten oder seine Familie bedeutender Nachtheil entstanden ist. Die Schadenersatzklagen für Werthgegenstände verjähren binnen 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstenländern des mittelländischen Meeres liegt, und binnen Jahresfrist, wenn derselbe in andern Welttheilen sich befindet. Wer wegen persönlicher Beschädigung eine Forderung geltend machen will, muß binnen 30 Tagen der Postdirektion davon Kenntniß geben und binnen 90 Tagen seine Klage vor Gericht anbringen. Das Postgeheimniß ist garantirt, d. h. die Beamten und Angestellten der Postverwaltung sind verpflichtet, nicht blos keine der Post anvertrauten Gegenstände zu öffnen, sondern auch ihrem Inhalte auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mittheilungen an Dritte zu machen und Niemanden Ge-

legenheit zu geben, das Postgeheimniß zu verletzen. Beamte und Angestellte, welche in irgend einer Weise diesen Gesetzesbestimmungen zuwiderhandeln, sollen mit Amtsentsetzung bestraft werden, womit in schweren Fällen eine Geldbuße oder Gefängniß verbunden werden kann.

Frage: Welches sind die Grundzüge der Organisation der Postverwaltung?

Antwort: Das schweizerische Postgebiet ist in folgende Postkreise eingetheilt: (Bundesgesetz vom 25. Mai 1849) 1) Genf, bestehend aus dem Kanton Genf und dem waadtländischen Bezirk Nyon; 2) Lausanne, bestehend aus den Kantonen Freiburg, Waadt (ausgenommen den Bezirk Nyon) und Wallis; 3) Bern, bestehend aus dem Kanton Bern, mit Ausschluß der den Postkreisen Neuenburg und Basel zugeschiedenen Kantonstheilen; 4) Neuenburg, bestehend aus diesem Kanton und dem bernischen Jura mit Ausnahme des Amtsbezirks Laufen; 5) Basel, bestehend aus dem Kanton Solothurn, mit Ausnahme der auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gemeinden des Amtes Olten, den Kantonen Baselstadt und Baselland, dem bernischen Amtsbezirke Laufen und den auf auf dem linken Ufer der Aare liegenden Gemeinden der bernischen Amtsbezirke Wangen und Aarwangen; 6) Aarau, bestehend aus dem Kanton Aargau und den von Solothurn abgetrennten Gemeinden des Amtes Olten; 7) Luzern, bestehend aus den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und den schwyzerischen Bezirken Schwyz, Gersau und Küsnacht; 8) Zürich, bestehend aus den Kantonen Zürich, Zug, Schaffhausen und Thurgau; 9) St. Gallen, bestehend aus den Kantonen Glarus, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, mit Ausnahme des Bezirkes Sargans und der schwyzerischen Bezirke Einsiedeln, March und Höfe; 10) Chur, bestehend aus dem Kanton Graubünden, mit Ausschluß der Kreise Misox und Calanca und des St. Gallen'schen Bezirkes Sargans; 11) Bellinzona, bestehend aus dem Kanton Tessin und den graubündnerischen Kreisen Misox und Calanca.

Die oberste vollziehende Behörde im Postwesen ist der Bundesrath (Postdepartement). Dem Postdepartement ist die Central-Postdirektion unterstellt, bestehend aus dem Oberpostsekretär, dem Registrator und zwei Sekretären. Beigeordnet sind das Kontrolbüreau, bestehend aus dem Kursinspektor, seinen Adjunkten und vier Sekretären und das Traininspektorat, bestehend aus drei Traininspektoren. In jedem der elf Postkreise steht ein Kreispostdirektor an der Spitze der Leitung; jedem ist ein Kreispostkontroleur und ein oder mehrere Adjunkten zur Seite gestellt. Alle Postbeamten werden auf 3 Jahre gewählt, die Bediensteten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Frage: Welches sind die Grundzüge des Bundesgesetzes über Posttaxen?

Antwort: Dieses Gesetz, das schon mehrere mal abgeändert — revidirt wurde, — bestrebt sich immer mehr, der Vorschrift von Ziffer 2 des Artikel 33 der Bundesverfassung Genüge zu leisten und im Gebiete der Eidgenossenschaft gleiche, möglichst billige Tarife in Anwendung zu bringen. Wir haben einen Orts-Kreis (Rayon) bis auf 2 Stunden Entfernung. Hier kostet der Brief — frankirt und unfrankirt — 5 Rappen. Durch die ganze übrige Schweiz kostet der Brief bis auf 10 Gramm (500 Gramm = 1 Pfund) = 0,64 Loth 10 Rappen, wenn er frankirt und 15 Rappen, wenn er nicht frankirt ist. Schwerere Briefe, Schriftpakete, Muster ꝛc. über 10 Gramm bis auf 250 Gramm oder $^1/_2$ Pfund kosten den den doppelten Betrag des einfachen Briefes. Einzuschreibende (rekommandirte) Briefe müssen frankirt werden und zahlen die doppelte Taxe. Drucksachen, welche nichts Geschriebenes enthalten dürfen und unter Kreuzband aufgegeben werden, kosten bis auf 15 Gramm 2 Rp., von 15 bis 250 Gramm 5 Rp., von 250 bis 500 Gramm 10 Rp. Zeitungen, welche abonnementsweise von den Verlegern versendet werden, zahlen $^3/_4$ Rappen für jedes Exemplar bis zu einem Gewicht von 30 Gramm, ohne Unterschied der Entfernung, durch die

ganze Schweiz. Gewichtsstücke bis auf 10 Pfund zahlen für je 5 Wegstunden — nach der kürzesten Poststraße berechnet — für jedes Pfund 2 Rappen, welchem Betrage noch eine Grundtaxe von 10 Rappen für jedes Gewichtsstück zugeschlagen wird. Auf Werthstücken wird bis auf den Betrag von 1000 Fr. von je 5 Wegstunden und je 100 Fr. eine Taxe von 2 Rappen berechnet und mit Zuschlag von 10 Rappen für jedes Werthstück. Für den Personentransport im Innern der Schweiz sind folgende Taxen für jede Wegstunde festgesetzt: Für einen Platz im Coupé 80 Rappen, im Innern oder auf den Außensitzen 65 Rappen. Ueber die Alpenpässe erfolgt ein Zuschlag von 25 Rappen für die Stunde. Postnachnahmen auf Briefen, Schriften, Drucksachen unter Band sollen höchstens 50 Fr. und auf Fahrpoststücken höchstens 300 Fr. betragen dürfen.

Artikel 36.

Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung durch die Kantone hört auf und geht einzig vom Bunde aus.

Es ist Sache der Bundesgesetzgebung, den Münzfuß festzusetzen, die vorhandenenen Münzsorten zu tarifiren und die nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Kantone verpflichtet sind, von den von ihnen geprägten Münzen einschmelzen oder umprägen zu lassen.

Frage: War es zweckmäßig, daß die Bundesverfassung den Kantonen das Recht, Münzen zu prägen, nahm und es auf den Bund übertrug?

Antwort: Wie die Freiheit des Verkehrs, so gehört die Centralisation des Münzwesens zu den größten Wohlthaten der Bundesverfassung. Man muß wirklich den Zustand heilloser Verwirrung im schweizerischen Münzwesen vor dem Jahr 1848 selbst mit erlebt haben, um einen Begriff davon zu bekommen. Neben den regellos zu und ablaufenden fremden Münzsorten,

welche in den verschiedenen Kantonen auch verschieden taxirt waren, war eine Menge schlechter Scheidemünzen im Umlauf, welche die helvetische Republik und sodann, namentlich zur Zeit der Mediation, die Kantone hatten ausprägen lassen. Fast in jedem Kanton war ein anderer Münzfuß, welcher meistens auf keiner wirklichen Münzeinheit, sondern nur auf einer ideellen beruhte. Beim Ueberschreiten einer Kantonsgrenze war man sicher, am Gelde Verlust zu machen. Nur als Beleg für die bunte Münzbevölkerung der Schweiz führen wir einige der damals gangbarsten Geldsorten an. Da traf man an fremden Münzen: Kronenthaler oder Brabanterthaler, Federnthaler, bayerische Thaler, 25Batzenstücke, Fünffrankenthaler, Gulden, Sechsbätzner (österreichische Zwanziger), Dreibätzner, Bießli (Sechser), Groschen, Kreuzer, preußische Thaler, Drittels- und Sechstelsthaler u. s. w.; an schweizerischen Sorten: Bernerthaler, Franken, 5Bätzner, Batzen — „Helvetier" und beinahe so viele Sorten als Kantone, halbe Batzen; Böcke („Züribock" = 4 Batzen), Schillinge, Oertli (= 1/4 Gulden), halbe Gulden, St. Galler-Bießli, Plutzger, „Zürigulden" = 16 Batzen u. d. gl.

Frage: Welchen Münzfuß hat die Bundesversammlung zum schweizerischen gemacht?

Antwort: Das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 stellte folgende Grundzüge auf:

1) Die schweizerische Münzeinheit ist der Franken, welcher aus 5 Grammen Silber besteht, 9/10 fein.
2) Der Franken theilt sich in 100 Rappen (Centimes).
3) Die schweizerischen Münzsorten sind: a) in Silber: das Fünf-, Zwei-, Ein- und Halbfrankenstück; b) in Billon: das Zwanzig-, Zehn- und Fünfrappenstück; c) in Kupfer: das Zwei- und Einrappenstück.
4) Das Zwanzigrappenstück enthält 15/100, das Zehnrappenstück 10/100, das Fünfrappenstück 5/100 fein Silber. Der Zusatz der Billonsorten soll in Kupfer, Zink und Nickel bestehen.

5) Der Durchmesser der Silbersorten stimmt überein mit den entsprechenden französischen Sorten.
6) Niemand ist gehalten, andere Münzsorten anzunehmen, mit Ausnahme solcher Silbersorten, die in genauer Uebereinstimmung mit dem durch dieses Gesetz aufgestellten Münzsystem geprägt und vom Bundesrathe als diesen Bedingungen entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind.
7) Den öffentlichen Kassen ist es untersagt, andere als gesetzliche Münzsorten anzunehmen.
8) Es ist Niemand gehalten, mehr als 20 Fr. an Werth in Silbersorten unter dem Einfrankenstück, mehr als 20 Fr. an Werth in Billon, und mehr als 2 Fr. an Werth in Kupfermünzen als Zahlung anzunehmen.

Frage: Wie kommt es aber, daß wir nun auch die französischen Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel haben, da doch das Bundesgesetz die Goldmünzen nicht erwähnt und der Bund keine Goldmünzen prägt?

Antwort: Die Silbermünzen wurden schon Anfangs der Fünfziger Jahre immer seltener; das Silber wanderte massenhaft nach Asien, namentlich nach Indien und China, weil es dort verhältnißmäßig höhern Werth hatte als in Europa. Dagegen strömte viel Gold aus Kalifornien und Australien zu, und in Frankreich wurde massenhaft Gold gemünzt. Staatskassen und Banken wurden genöthigt, französisches Gold an Zahlungsstatt anzunehmen und auszugeben, so daß die Silberwährung nur noch auf dem Papiere stand. Nun kam es oft vor, daß z. B. ein Schuldner, wenn er Zahlungen in gesetzlichen Silbersorten machen sollte, diese sich nur mit Aufgeld (Agio) verschaffen, d. h. theuer kaufen mußte. Es konnte darum das Gesetz vom Jahr 1850 nicht mehr festgehalten werden, und die Bundesversammlung beschloß am 31. Januar 1860 Abänderungen des Gesetzes, die im Wesentlichen also lauten:

1) Die französischen Goldmünzen, welche im Verhältniß von 1 Pfund fein Gold zu 15½ Pfund fein Silber ausgeprägt sind, werden für so lange, als sie in

Frankreich zu ihrem Nennwerthe gesetzlichen Kurs haben, ebenfalls zu ihrem Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

2) Die Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke werden fortan als bloße Silberscheidemünzen ausgeprägt; sie erhalten wie die bisherigen Stücke so viel mal das Gewicht von 5 Grammen, als ihr Nennwerth es ausspricht; dagegen sollen sie nur $^{8}/_{10}$ (anstatt $^{9}/_{10}$) feines Silber enthalten, um deren Abfluß in's Ausland zu verhindern.
3) Niemand ist gehalten, mehr als 20 Fr. an Werth in Silberscheidemünze anzunehmen.
4) Die nach dem Gesetze von 1850 geprägten schweizerischen Silbermünzen von Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücken sind aus dem Verkehr zurückzuziehen.

Frage: Welche Staaten haben mit der Schweiz den gleichen Münzfuß?

Antwort: Es sind die Staaten Frankreich, Belgien und Italien, welche mit der Schweiz unter'm 23. Dezember 1865 einen Münzvereins-Vertrag abgeschlossen haben, der am 1. August 1866 in Kraft getreten ist.

Frage: Was ist der Hauptinhalt dieses Münzvereins-Vertrages?

Antwort: Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz verpflichten sich:

1) Keine andern Goldmünzen zu prägen, als in Stücken von 100 Fr., 50 Fr., 20 Fr., 10 Fr., 5 Fr. Das richtige Gewicht beträgt für 100Frankenstücke 32 Gramm, für 50Frankenstücke 16 Gramm, für 20Frankenstücke 6 Gramm, für 10Frankenstücke 3 Gramm und für 5Frankenstücke 1 Gramm. Der Durchmesser der Stücke beträgt 35, 28, 21, 19 und 17 Millimeter.
2) Das silberne Fünffrankenstück wiegt 25 Gramm, der Durchmesser ist 37 Millimeter, der richtige Gehalt $^{900}/_{1000}$ fein Silber.

3) Die Silbermünzen sollen an Gewicht und Durchmesser haben:

Das	2Frankenstück	10	Gramm	und	27	Millimeter.
"	1 "	5	"	"	23	"
"	1/2 "	2,50	"	"	18	"
"	1/5 "	1	"	"	16	"

Der richtige Gehalt muß 835/1000 betragen.

4) In der Gesetzgebung betreffend die Billonmünzen wird vorderhand nichts geändert in keinem der vier Staaten.

5) Die Silbermünzen von 2 Fr., 1 Fr., 1/2 Fr. und 20 Rp., welche nicht nach den angeführten Bestimmungen geprägt sind, sollen bis 1. Januar 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen werden. Für die Schweiz wird diese Frist bis 1. Januar 1878 verlängert, für diejenigen Ein- und Zweifrankenstücke, welche nach dem Gesetz vom 31. Januar 1860 ausgegeben wurden.

6) Die vier Staaten dürfen Silbermünzen zu 2 Fr., 1 Fr., 1/2 Fr. und 20 Rp. nur bis zum Betrage von 6 Fr. auf jeden Einwohner ausgeben (die Schweiz 17 Millionen Franken, Frankreich 239 Millionen, Belgien 32 Millionen und Italien 141 Millionen.)

Artikel 37.

„Der Bund wird auf die Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen."

Frage: Welches ist der Inhalt des bestehenden eidgenössischen Konkordats? (Konkordat = Uebereinkunft; Konkordats-Kantone = diejenigen, welche unter sich ein engeres Bündniß, einen eigenen Vertrag geschlossen haben.)

Antwort: Die zwölf Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau vereinigten sich am 17. August 1835 zu einheitlichem Maß und Gewicht. Dem Konkordate liegen folgende Sätze zu Grunde: 1) Die Maßeinheiten der in der

Schweiz einzuführenden Maße und Gewichte werden von den gleichartigen Einheiten des französischen Systems dergestalt abgeleitet, daß sie einerseits zu den metrischen Maßgrößen in möglichst einfachem Verhältnisse stehen. Durch diese Verbindung mit dem metrischen Systeme wird der wissenschaftliche Zusammenhang der verschiedenen Maßarten mit einander gesichert und ihre genaue Anfertigung, Prüfung und Wiederauffindung möglich gemacht. 2) Die Dezimaleintheilung in auf- und absteigender Ordnung wird für alle Maße als Regel aufgestellt, mit Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen. 3) die landesüblichen Benennungen sind so viel als immer möglich beizubehalten. 4) Die Zahl der Maße soll auf das Unentbehrliche beschränkt und keine unnütze Vervielfältigung nahe gleicher Maße geduldet werden.

Nach diesen Grundsätzen wurden die Maße geordnet. Der Schweizer-Fuß, auf welchem alle Längen-, Flächen- und kubischen Maße beruhen, ist genau 3 Zehntel des französischen Meters; das Viertel (Sester), die Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände ist gleich 15 französischen Litern; die Maß, als Einheit der Hohlmaße für Flüssigkeiten ist gleich $1^1/_2$ Litern und das Pfund, als Einheit der Abwägungen, ist gleich $^1/_2$ Kilogramm. Für diese Einheiten fertigte man Urmaße an, welche im eidgenössischen Archive aufbewahrt werden, und theilte jedem Kantone ein Exemplar der Nachbildung derselben mit als Mustermaß.

Frage: Ist der Artikel 37 auch vollzogen worden?

Antwort: Ja, durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851.

Frage: Welches sind die Hauptbestimmungen desselben?

Antwort: 1) Auf die Grundlage des Konkordates vom 17. August 1835 wird für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht eingeführt.

2) Als Längenmaße werden festgesetzt:

a) Der Fuß $= {}^3/_{10}$ des französischen Meters. Er wird abgetheilt in 10 Zoll, der Zoll in 10 Linien, die Linie in 10 Striche.

b) Der Stab = 4 Fuß und der halbe Stab.
c) Das Klafter = 6 Fuß.
d) Die Ruthe = 10 Fuß.
e) Die Wegstunde = 16,000 Fuß.

3) Die Flächenmaße sind:
a) Der Quadratfuß = 100 Quadratzoll.
b) Das Quadratklafter = 36 Quadratfuß.
c) Die Quadratruthe = 100 Quadratfuß.
d) Die Jucharte = 40,000 Quadratfuß oder 400 Quadratruthen.
e) Die Quadratstunde = 6400 Jucharten.

4) Kubische Maße sind:

I. Wirklich kubische Maßgrößen.

a) Der Kubikfuß = 1000 Kubikzoll.
b) Das Kubikklafter = 216 Kubikfuß.
c) Die Kubikruthe = 1000 Kubikfuß.
d) Das Holzklafter, welches auf der Vorder- und Hinterfläche 36 Quadratfuß halten soll. Die Festsetzung der Tiefe (Dicke oder Scheiterlänge) bleibt den Kantonen überlassen, jedoch ist die Scheiterlänge im eidgenössischen Maße auszudrücken.

II. Hohlmaße.

A. Für trockene Gegenstände.

a) Das Maß (Viertel, Sester) = 15 französische Liter. Es faßt genau 30 Pfund destillirten Wassers bei $3^1/_2{}^0$ R. oder $^{10}/_{18}$ des Kubikfußes.
b) Das Immi = $^1/_{10}$ des Sesters. Für den Verkehr kann der Sester in den vierten Theil (Vierling) und in den sechszehnten Theil (Mäßlein) getheilt werden.
c) Das Malter = 10 Sester.

B. Für Flüssigkeiten.

a) Die Maß = $1^1/_2$ französische Liter = 3 Pfund destillirten Wassers = $^1/_{18}$ Kubikfuß.
b) Der Saum = 100 Maß.
c) Der Eimer = 25 Maß.

5) Die Gewichte sind:

a) Das Pfund = 1/2 französisches Kilogramm = 1/54 Kubikfuß destillirten Wassers im Zustande größter Dichtigkeit.

b) Für den Verkehr theilt sich das Pfund in 32 Loth oder 16 Unzen.

c) Der Zentner = 100 Pfund.

Alle abzuschließenden Verträge über Gegenstände, die nach Maß und Gewicht angegeben sind, dürfen nicht anders als nach der gegenwärtigen Maß- und Gewichtsordnung errichtet werden.

Wer im Verkehr ungeeichtes oder unbezeichnetes Maß und Gewicht gebraucht, verfällt in eine Buße von 2—20 Franken.

Die durch dieses Gesetz aufgestellte Maß- und Gewichtsordnung soll spätestens bis zum 31. Dezember 1856 in sämmtlichen Kantonen eingeführt sein.

Bei der Revision der Bundesverfassung im November 1865 hatte die Bundesversammlung beschlossen, dem Artikel 37 folgende Fassung zu geben: „Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache." Die Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 verwarf denselben.

Frage: Wozu diese Aenderung, wenn wir nun einheitliches Maß und Gewicht haben?

Antwort: Die romanische Schweiz hätte lieber das reine französische System, weil es unstreitig größere Vorzüge besitzt und über einen großen Länderkreis ausgebreitet ist. Zudem hat es sich auch herausgestellt, daß die Ur-, Mutter- und Probemaße einer durchgreifenden Veränderung unterstellt werden müssen, weil sich beträchtliche Differenzen zwischen den Ur- und den Muttermaßen zeigen (die schweizerischen Urmaße sind im Jahr 1835 nach zwei französischen Muttermaßen angefertigt worden, die bereits 1798 von Paris gebracht wurden). Hätte das Volk die neue Fassung des Artikel 37 angenommen, so könnte man das reine metrische System einführen.

Frage: Ich habe schon so Vieles von dem sogenannten metrischen System und seinen Vorzügen gehört, daß ich es näher kennen möchte. Welches sind die Grundzüge desselben?

Antwort: Die französische Nationalversammlung erließ unter'm 8 November 1790 das erste Dekret: „um ganz Frankreich die Wohlthat gemeinsamen Maßes und Gewichtes zu verschaffen." Am 26 März 1791 erging ein weiteres Dekret, welches den Satz enthält: „In Erwägung, daß es zu diesem Behufe nöthig ist, eine der **Natur** entnommene und **unveränderliche** Maßeinheit festzusetzen, und daß das einzige Mittel, diese Gleichheit auch auf die fremden Nationen auszudehnen und sie zur Annahme des gleichen Maßsystems zu bestimmen, in der Wahl einer Einheit zu finden ist, welche nichts Willkürliches noch irgend einem Volke der Erde Eigenthümliches in sich schließt" — dekretirte die Nationalversammlung, daß der vierte Theil des Erdmeridians zur Grundlage des neuen Maßsystems genommen werde. Das Gesetz vom 1. August 1793 brachte sodann die ersten Resultate sehr genauer Messungen von Delambre und Mochain. Die Endresultate waren folgende: Nachdem man den vierten Theil des Erdmeridians als Grundlage angenommen hatte, so wurde nun der zehnmillionste Theil davon als Längemaß bestimmt und **Meter** genannt. Für die Vermehrung nach dem Dezimalsystem brauchte man griechische Zahlwörter, für die Verminderung (oder Theilung durch 10) nahm man lateinische. So heißen 10 Meter = 1 Dekameter, 100 Meter = 1 Hektometer, 1000 Meter = 1 Kilometer, 10,000 Meter = 1 Myriameter (7420 Meter = 1 deutsche oder geographische Meile). Die Theilung wird benennt: der 10. Theil eines Meters = Dezimeter, $^1/_{100}$ Meter = Centimeter, $^1/_{1000}$ Meter = Millimeter.

Ein Quadrat von 10 Meter Länge und Breite bildet die Grundlage des Flächenmaßes und heißt Are; 100 Aren = 1 Hektare. 1 Are durch 100 = Centiaren.

Die Einheit des Hohlmaßes bildet der Kubik-Dezimeter, und heißt Liter. 100 Liter = 1 Hektoliter, angewendet bei Flüssigkeiten wie bei trockenen Gegenständen. Nur als Hohlmaß gilt der Kubikmeter (Stère genannt).

Die Gewichtseinheit ist das Gramm = 1 Kubik-

Centimeter Wasser im Zustande seiner größten Dichtigkeit. Das Kilogramm Wasser ist somit = 1 Liter; ebenso der metrische Zentner = 1 Hektoliter. Einheit der Münze ist der Franc = 5 Grammen Silber, $^9/_{10}$ fein; demnach wiegen 200 Fr. genau 1 Kilogramm.

Artikel 38.

„Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu."

Frage: Welche Bedeutung hat dieser Artikel für den Bund?

Antwort: Die Zentralisation der Pulverfabrikation ist für das eidgenössische Militärwesen von größter Wichtigkeit, und im Fernern hat man mit dem Pulverregal dem Bunde eine Einnahme zugewendet, welche keinem Kanton wehe thut.

Frage: Wie viel trägt das Pulverregal dem Bunde ein?

Antwort: Der reine Ertrag ist sehr ungleich. Im Jahre 1860 war er nur 1370 Fr., im Jahr 1858 aber 238,211 Fr., im Durchschnitt etwa 100,000 Fr.

Frage: Welches sind die Hauptgrundsätze des Gesetzes über das Pulverregal?

Antwort: Vom 1. Juli 1849 an darf Niemand ohne Patent weder Schießpulver verfertigen noch verkaufen. Verkaufspatente werden nach Bedürfniß ertheilt, können aber jederzeit zurückgezogen werden. Der Eidgenossenschaft steht ausschließlich das Recht zu, Schießpulver einzuführen. Zuwiderhandelnde werden bestraft bis auf den 10fachen, im Wiederholungsfalle bis auf den 30fachen Werth der Waare. Die Zentralverwaltung besteht 1) aus dem Pulververwalter, 2) seinem Adjunkten, 3) einem Pulverkontroleur, welcher dem Militärdepartement unterstellt ist, und den 6 Bezirksverwaltern, welchen die Leitung der in ihrem Bezirke liegenden Pulvermühlen übertragen ist.

Frage: Wie viel Pulvermühlen besitzt die Schweiz?

Antwort: Sie besitzt folgende 8: Lavaux (Waadt), Langnau, Thun und Worblaufen (Bern), Kriens (Luzern), Altstätten bei Zürich, Marsthal bei St. Gallen, Chur.

Artikel 39.

„Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:
a) aus den Zinsen der eidgenössischen Kriegsfonds;
b) aus dem Ertrage der schweizerischen Grenzzölle;
c) aus dem Ertrage der Postverwaltung:
d) aus dem Ertrage der Pulververwaltung;
e) aus Beiträgen der Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können.

Solche Beiträge sind von den Kantonen nach Verhältniß der Geldskala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Revision unterworfen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölkerung, theils die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kantone zur Grundlage dienen."

Artikel 40.

„Es soll jederzeit wenigstens der Betrag des doppelten Geldkontingents für Bestreitung von Militärkosten bei eidgenössischen Aufgeboten baar in der Bundeskasse liegen."

Frage: Von was handeln diese 2 Artikel?

Antwort: Von den Finanzen des Bundes und von den Einnahmsquellen desselben.

Frage: Welches sind die ergiebigsten unter diesen fünf Einnahmsquellen?

Antwort: Es sind jedenfalls die zwei erstgenannten und die vierte; denn die Postverwaltung hat bis jetzt keinen reinen Ertrag abgeworfen und wird dem Bunde auch für die Zukunft keinen finanziellen Gewinn bringen; auch die „Beiträge der Kantone" haben bis jetzt keine Einnahmsquelle gebildet, denn der Bund hat sie noch nie eingefordert, und man scheint diese Beiträge mit Recht als ein letztes Hülfsmittel zu

betrachten, welches man nur im äußersten Falle in Anspruch nehmen müsse. Es blieben somit die Zinsen der eidgenössischen Kapitalien, der Ertrag der Zölle und der Ertrag des Pulverregals.

Frage: Wie stark ist der eidgenössische Kriegsfond?

Antwort: Er betrug zu Ende des Jahres 1846 = 4,318,436 Fr. alte Währung, wurde dann durch den Sonderbundskrieg 1847 geschwächt und betrug bei seinem Uebergange an den neuen Bund zu Ende 1848 = 2,787,180 Fr. alte Währung Der frühere „Kriegsfond" wird nunmehr genannt „eidgenössische Fonds" und diese sind vertreten durch das „gebundene Vermögen", also Liegenschaften, Gebäude, Material ꝛc., und durch das „verfügbare Vermögen", das aus den Zinsen der Kapitalien und dem baaren Geld in der Kasse besteht. Wenn man die Schulden in Abzug bringt, so erhalten wir das reine Vermögen der Eidgenossenschaft. Zu Ende des Jahres 1866 betrug das reine Vermögen der Eidgenossenschaft 9,949,776 Fr. 47 Rp.

Frage: Wie hoch beläuft sich der Ertrag der schweizerischen Grenzzölle?

Antwort: Die Einnahmen von den Einfuhrzöllen waren seit 1851 fortwährend im Steigen begriffen. Im Jahre 1851 belief sich der Reinertrag auf 1,848,686 Fr., im Jahre 1865 auf 5,248,952 Fr.

Für das Rechnungsjahr 1866 stellten sich die Roheinnahmen auf . . .	8,699,518 Fr.
Die Gesammtauslagen betrugen .	3,527,269 „
Es zeigt sich mithin ein Reinergebniß von	5,172,249 Fr.

wozu die erfolgten Anschaffungen an Mobilien und Geräthschaften, sowie die Bauten hinzuzurechnen sind.

Frage: Was ist der Ertrag der Pulververwaltung?

Antwort: Der Reinertrag belief sich im Jahre 1850 auf 15,823 Fr., im Jahre 1865 = 116,237 Fr. und 1866 = 79,066 Fr.

Frage: Wie hoch beläuft sich der Ertrag der Postverwaltung?

Antwort: Der Betrag der Einnahmen belief sich nach der eidgenössischen Staatsrechnung von 1866 auf 8,617,815 Fr., die Ausgaben ebensoviel, 1,203,760 Fr., welche an die Kantone gezahlt wurden, inbegriffen. Der Ausfall für 1866 beträgt 282,799 Fr. 96 Rp.

Frage: Welche Entschädigungssummen sind den Kantonen nach Anleitung der Ziffer 4 des Artikel 33 der Bundesverfassung ausgesetzt?

Antwort:

Zürich	soll beziehen Fr.	232,138. 46
Bern	"	249,252. 48
Luzern	"	57,958. 18
Uri	"	29,771. 10
Schwyz	"	2,857. 14
Unterwalden o. d. W.	"	342. 86
Unterwalden n. d. W.	"	228. 57
Glarus	"	10,329. 83
Zug	"	3,285. 71
Freiburg	"	20,320. 52
Solothurn	"	10,490. 93
Basel-Stadt	"	119,065. 25
Basel-Landschaft	"	16,758. 61
Schaffhausen	"	3,181. 82
Appenzell A.-Rh.	"	14,285. 71
Appenzell J.-Rh.	"	342. 86
St. Gallen	"	89,084. 76
Graubünden	"	33,549. 19
Aargau	"	146,694. 43
Thurgau	"	25,454. 55
Tessin	"	14,908. 96
Waadt	"	207,812. 91
Wallis	"	26,488. 07
Neuenburg	"	74,676. 33
Genf	"	97,281. 71
	Fr.	1,486,590. 92

Frage: Welches sind die Beiträge der Kantone, welche nur in Folge von Beschlüssen der Bundesversammlung erhoben werden können?

Antwort: Die eidgenössische Geld-Scala, welche durch das Bundesgesetz vom 9. Juli 1859 festgesetzt wurde, bestimmt, daß die Kantone in folgender Weise belastet sind:

1) Uri zu 10 Rp. per Kopf der Gesammtbevölkerung.
2) Unterwalden (beide Landestheile) und Appenzell J.-Rh. zu 14 Rp.
3) Schwyz, Graubünden und Wallis zu 20 Rp.
4) Glarus zu 25 Rp.
5) Zug und Tessin zu 30 Rp.
6) Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Thurgau zu 40 Rp.
7) Zürich, Bern, Aargau und Waadt zu 50 Rp.
8) Neuenburg zu 55 Rp.
9) Genf zu 70 Rp.
10) Basel-Stadt zu 1 Fr.

Frage: Welches ist der Betrag des von Artikel 40 geforderten doppelten Geldkontingents, der jederzeit in der Bundeskasse liegen soll?

Antwort: Zu einem einfachen Geldkontingent haben die Kantone auf Grundlage der Volkszählung vom März 1850 zu bezahlen:

Uri	Fr.	1,450
Obwalden . . .	„	1,932
Nidwalden . . .	„	1,588
Appenzell J.-Rh. . .	„	1,578
Schwyz . . .	„	8,834
Graubünden . . .	„	17,979
Wallis	„	16,812
Glarus	„	7,553
Zug	„	5,238
Transport	Fr.	62,964

	Transport	Fr. 62,964
Tessin	"	35,327
Luzern	"	53,137
Freiburg	"	39,956
Solothurn	"	27,869
Basel-Landschaft	"	19,154
Schaffhausen	"	14,120
Appenzell A.-Rh.	"	17,448
St. Gallen	"	67,850
Thurgau	"	35,563
Zürich	"	125,349
Bern	"	229,112
Aargau	"	99,926
Waadt	"	99,792
Neuenburg	"	38,914
Genf	"	44,902
Basel-Stadt	"	29,698
		Fr. 1,041,081

Artikel 40.

„Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:
   a) Einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
   b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
   c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

2) Der Niedergelassene darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden.

3) Ein Bundesgesetz wird die Dauer der Niederlassungsbewilligung, sowie das Maximum der zur Erlangung derselben an den Kanton zu entrichtenden Kanzleigebühren bestimmen.
4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen den eigenen Bürgern gleich halten sollen.
5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinde keine größeren Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons,
6) Der Niedergelassene kann aus dem Kanton, in welchem er niedergelassen ist, weggewiesen werden:
   a) durch gerichtliches Strafurtheil;
   b) durch Verfügungen der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft werden mußte."

Artikel 42.

„Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidsgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer

durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über 2 Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kantone politische Rechte ausüben."

Frage: Welches ist die Bedeutung dieser Artikel im Allgemeinen?

Antwort: Sie bezwecken den Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen, wie dies schon allgemein in Artikel 2 der Bundesverfassung als Bundeszweck hingestellt worden ist. Während aber jener Artikel 2 mehr die Verhältnisse der Schweiz zum Auslande und die Handhabung der Ordnung im Innern im Auge hat, so haben diese Artikel mehr die persönlichen Rechte der Schweizerbürger im Auge.

Frage: War denn der Angehörige eines Kantons in andern Kantonen nicht immer den Einheimischen gleichgestellt?

Antwort: Nein; denn wenn ein Kantonsbürger in früheren Jahrhunderten in einen andern Kanton übersiedelte, so wurde er als Fremder behandelt und zurückgesetzt. Die Helvetik führte erst ein allgemeines schweizerisches Bürgerrecht ein. Der Bundesvertrag von 1815 aber gewährte das Recht der freien Niederlassung nicht, was einer seiner größten Mängel war. Erst die neue Bundesverfassung führte dieses Recht durch.

Frage: Welches ist die Bedeutung oder die Tragweite des ersten Satzes des Art. 41?

Antwort: Durch verschiedene Bundesbeschlüsse ist festgestellt, daß dieser Satz zunächst nur das Verhältniß zwischen den Kantonen regeln will, nicht aber dasjenige zwischen Gemeinden des gleichen Kantons. Freilich ist es selbstverständlich, daß die Verfassungen und Gesetze der Kantone Nichts enthalten dürfen, was dem Grundsatze der Bundesverfassung zuwider wäre, daß also ein Kantonsbürger, der sich in einer andern Gemeinde des Heimathkantons niederlassen will, nicht mindern Rechtes sei, d. h. nicht schlechter behandelt werde, als der Artikel 41 den Schweizerbürgern aus andern Kantonen einräumt.

Frage: Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ich, wenn ich in einen andern Kanton übersiedeln will, mich in Bezug auf den Niederlassungskanton allerdings auf Artikel 41 berufen kann, daß mir dagegen mein Heimathkanton in den Weg tritt und mir z. B. keine Ausweisschriften gibt, damit also die Niederlassung unmöglich macht; darf und kann mir der Heimathkanton diese erschweren?

Antwort: Darüber hat es im Bundesrath wie in den eidgenössischen Räthen gelegentlich wiederholter Beschwerden viel zu reden gegeben. Endlich kam der Grundsatz zur Anerkennung, daß das allen Schweizerbürgern gewährleistete Niederlassungsrecht an sich schon die Befugniß nach sich ziehen müsse, aus seinem Heimathkanton wegziehen zu können, wie die Verpflichtung für die Behörden dieses Kantons, die nöthigen Ausweisschriften auszuliefern, damit der Aufenthalt in einem andern Kanton gestattet werde. Mit einem Worte: die durch Artikel 41 ausgesprochene Gewährleistung gilt sowohl gegenüber dem Heimathkanton, aus dem man wegziehen will, als gegenüber demjenigen Kanton, in welchem man sich niederzulassen im Begriffe steht.

Frage: Welches ist die Tragweite der Forderungen des §. 1 von Artikel 41, beziehungsweise die Bedeutung der Ausweisschriften?

Antwort: Was den Heimathschein und ein Leumundszeugniß betrifft, so versteht sich dies wohl von selbst, und es ist hiebei nur zu bemerken, daß ersterer nach Ablauf der gesetzlichen Frist erneuert werden muß. Bezüglich der Bescheinigung der „bürgerlichen Rechte und Ehren" dagegen ist schon Zweifel entstanden, ob diese Ehrenfähigkeit nach den Gesetzen des Heimathkantons oder nach denen des Niederlassungskantons zu beurtheilen sei? Im Kanton Bern z. B. zieht das Falliment oder der Konkurs den Verlust der bürgerlichen Rechte nicht nach sich, wohl aber in andern Kantonen. Wenn nun ein Berner Fallite sich im Kanton Thurgau niederlassen will, soll nun nach dem Berner oder nach dem Thurgauer Gesetz ent-

schieden werden? Hierauf haben die Bundesbehörden entschieden, es sei nach den Gesetzen desjenigen Kantons zu entscheiden, wo sich der Betreffende niederzulassen gedenkt.

Frage: Geht der Mangel der Ehrenfähigkeit eines Falliten auch auf dessen Ehefrau über, obschon diese bezüglich ihrer Vermögensrechte von ihm getrennt ist und die nöthigen Ausweisschriften besitzt?

Antwort: Die Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gehen nicht auf die Familie über, und es kann daher der Ehefrau die Niederlassung nicht verweigert werden, wenn die bezeichneten Umstände zutreffen.

Frage: Es kann auch der Fall eintreten, daß z. B. eine Behörde ein unwahres Leumundszeugniß ausstellt, um den Betreffenden sich vom Halse zu schaffen. Wenn nun ein Kanton einem solchen Bittsteller auf dieses Zeugniß hin die Niederlassung bewilligt und es sich aber später herausstellt, daß er schon bei Ausstellung des Zeugnisses sittlicher Aufführung ein unsittlicher Mensch war: Ist dann der Niederlassungskanton an seine Bewilligung gebunden?

Antwort: Der Bundesrath hat immer den Grundsatz ausgesprochen, daß in solchen Fällen die Niederlassungsbewilligung auch vor Ablauf ihrer Dauer zurückgezogen werden könne.

Frage: Wie wird es aber in dem Falle gehalten, wenn die Behörden des Niederlassungskantons kein Leumundszeugniß verlangen und sich mit einem bloßen Heimathschein begnügen, es sich später aber herausstellt, daß der Betreffende kein gutes Leumundszeugniß erhalten würde?

Antwort: In diesem Falle, und wenn auch später ungünstige Berichte einlaufen, kann die Niederlassungsbewilligung nicht zurück gezogen werden.

Frage: Wie steht es aber mit dem Rechte der freien Niederlassung in denjenigen Kantonen, welche Ausweise darüber verlangen, daß sich der Bewerber nebst seiner Familie zu ernähren im Stande sei?

Antwort: Die bloße, wenn auch nahe liegende Möglichkeit künftiger Armuth kann kein Grund sein zur Verweigerung der Niederlassung, weil die Niederlassungsgemeinde für den Fall der Verarmung durch §. 6 des Art. 41 geschützt ist: „Der Niedergelassene kann weggewiesen werden, wenn er durch Verarmung zur Last fällt." Im Fernern stützt sich der Niederlassungskanton betreffend die Bedingungen, unter denen der Bewerber denjenigen Beruf, der ihn ernähren soll, ausüben kann, auf seine kantonalen Gesetze, und endlich, da ja die Dauer der Niederlassung nach §. 3 des Art. 41 eine beschränkte ist, kann der Niederlassungskanton den Nachweis des genügenden Erwerbes abermals verlangen, wenn das Niederlassungsgesuch erneuert wird.

Frage: Es kann aber auch der Fall eintreten, daß ein Schweizerbürger die Niederlassung an einem Orte nur auf ganz kurze Dauer wünscht, oder vielleicht ohne an den Niederlassungsort zu ziehen, z. B. wenn er in einer Gemeinde Güter kaufen will behufs der Spekulation; kann ihm in diesem Falle die Niederlassung verweigert werden?

Antwort: Nein, wenn er die übrigen Vorschriften erfüllt.

Frage: §. 2 des Art. 41 ist selbstverständlich. Welches sind aber die Grundzüge des von §. 3 vorgesehenen Bundesgesetzes über Niederlassung?

Antwort: Das bezügliche Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849 schreibt Folgendes vor:

1) Die Niederlassungsbewilligungen werden an Schweizerbürger für die Dauer von wenigstens 4 Jahren ertheilt. Wenn jedoch die Ausweisschriften ihre Gültigkeit früher verlieren und nicht rechtzeitig erneuert oder durch gültige ersetzt werden, so erlöscht auch die Niederlassungsbewilligung.
2) Die Kanzleigebühren, welche ein Schweizer für die Bewilligung zu entrichten hat, dürfen den Betrag von 6 Fr. nicht übersteigen. Sofern aber der Niedergelassene seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des gleichen

Kantons verlegt, so kann die Hälfte der Gebühr von Neuem bezogen werden.

3) In dieser Summe sind alle Gebühren enthalten, welche für die Bewilligung an den Staat, an Bezirksbeamte, oder an die Gemeinden zu entrichten sind.

Frage: Der §. 4 des Art. 41 beschränkt die Rechte des Niedergelassenen gegenüber dem Bürger in der Weise, daß jener von der Stimmgabe in Gemeindeangelegenheiten und vom Antheilhaberrecht an Gemeinde- und Korporationsgütern ausgeschlossen ist. Warum diese Beschränkung der Freiheit?

Antwort: Es muß eben unterschieden werden zwischen „Bürgergemeinde" und „Einwohnergemeinde". Die Bürgergemeinde, der engere Verband der Bürger unter sich, welche ihre örtlichen Angelegenheiten selbst verwaltet und ihr Gemeindevermögen besitzt ꝛc., hat die natürliche Befugniß, zu entscheiden, ob ein Individuum zur Theilnahme an der Verwaltung (z. B. Mitglied des Gemeinderaths zu sein) und an den besondern Nutzungen (z. B. Gemeindefeld, Holzgaben, Jahrestrunk ꝛc.) zuzulassen sei. In solchen Dingen haben nicht einmal die Kantonsbürger aus andern Gemeinden das Stimmrecht, also auch der niedergelassene Schweizerbürger nicht. Daß der Niedergelassene auch keinen Antheil am „Bürgernutzen" oder an den öffentlichen Gütern hat, versteht sich wohl von selbst; ebenso, daß er auch an dem Staatsvermögen des Niederlassungskantons keinen Theil hat. Nun haben wir aber in der Schweiz noch eine große Anzahl von Bürgergemeinden, und es sind nur wenige Kantone, wo man den Unterschied zwischen diesen und den Einwohner-Gemeinden (bestehend aus sämmtlichen Einwohnern der Gemeinde) nicht kennt. Wenn einmal kein Unterschied mehr besteht zwischen beiden Arten der Gemeinden, so fällt die Beschränkung der Freiheit des §. 4 von selbst dahin.

Frage: Wie ist es mit der Armenunterstützung?

Antwort: Hierüber ist festgestellt, daß kein Kanton pflichtig sei, den Niedergelassenen Armenunterstützungen zu verabreichen,

wie dies übrigens schon im Sinne von litt. c des §. 1 und litt. b des §. 6 des Art. 41 liegt.

Frage: Wie ist der letzte Satz des §. 4 (Zusicherung freier Gewerbeausübung ꝛc.) aufzufassen?

Antwort: Es ist damit dem Niedergelassenen nicht die absolute Gewerbefreiheit zugesichert; nur darf er nicht ungünstiger behandelt werden, als der Bürger des eigenen Kantons. Z. B. ein Apotheker aus dem Kanton Schaffhausen will eine Apotheke errichten im Kanton Thurgau und sich hiebei auf genannte Bestimmung des Art. 41 stützen, ohne ein Examen abzulegen. Da wird ihm das Sanitätsgesetz des Kantons Thurgau sagen, daß er ein Examen abzulegen habe wie der eigene Kantonsbürger auch.

Zu bemerken ist noch, daß es den Kantonen frei steht, die Befugniß zum selbstständigen Geschäftsbetrieb an die Volljährigkeit zu knüpfen. Die Frage, mit welchem Jahre die Volljährigkeit eintritt, ist nach den Gesetzen des Niederlassungskantons zu entscheiden.

Frage: Wie müßte der folgende Fall behandelt werden: Ein Arzt des Kantons Thurgau wohnt in einer thurgauischen Ortschaft an der zürcherischen Grenze und übt in den benachbarten zürcherischen Gemeinden seinen Beruf aus. Kann der Kanton Zürich ihm dieses untersagen?

Antwort: Ja; denn der Arzt ist kein Niedergelassener des Kantons Zürich.

Frage: Versteht sich der §. 5 des Artikels 41 nicht von selbst, daß nämlich alle Ansaßen, kantonale und außerkantonale, bezüglich der Steuern ꝛc. gleich zu halten seien?

Antwort: Nein, denn es gab manche Kantone, welche von einem Ansaßen, der nicht dem eigenen Kanton angehörte, höhere Ansaßengebühren verlangten, als von solchen, die nur von einer Gemeinde des Kantons in eine andere des gleichen Kantons zogen.

Frage: Wie kommt es aber, daß es Gemeinden gibt,

deren Bürger keine Gemeindesteuern aus der Tasche zahlen, sondern aus dem Gemeindegut, während der Ansaße Steuer zahlen muß?

Antwort: Es steht der Gemeinde frei, den Ertrag ihres Vermögens unter die Bürger zu vertheilen und sie alsdann wieder zu besteuern. Da der Ansaße keinen Antheil am Gemeindenutzen hat, so kann er seinen Steuerbeitrag nicht auf die gleiche Weise zahlen wie der Bürger. Jenes ist also nur eine andere Form der Steuerzahlung.

Frage: Wie ist es mit den Armensteuern? Kann der Niederlassungskanton von den niedergelassenen Schweizerbürgern auch solche fordern?

Antwort: Ja, wenn die eigenen Kantonsbürger dieses Kantons, welche in andern Gemeinden niedergelassen sind, die Armensteuern ebenfalls an ihrem Wohnorte (Niederlassungsorte) zu zahlen haben.

Frage: Kann auch der Heimatkanton (die Heimatgemeinde) vom Niedergelassenen Steuern fordern?

Antwort: Ueber diese Frage ist in den eidgenössischen Räthen schon viel verhandelt worden, und es kann als Grundsatz angenommen werden, daß es jedem Kanton freigestellt ist, die rechtliche Betreibung der auf seinem Gebiete niedergelassenen Bürger anderer Kantone für Steuerforderungen ihrer Heimatbehörden zu gestatten oder nicht zu gestatten.

Der Große Rath des Kantons Schaffhausen hat nun geradezu beschlossen, es sollen keine Steuerforderungen der Heimatbehörden an die im Kanton Schaffhausen Niedergelassenen zur Vollziehung zugelassen werden. — Die Regierung von Zürich beschwerte sich hierüber, allein die Bundesbehörden gaben der Beschwerde keine Folge.

Frage: §. 6 des Artikels 41 handelt von den Gründen, welche eine Entziehung der Niederlassung bedingen. Was ist für ein Unterschied zwischen einem „gerichtlichen Urtheil" in litt. a und „einer Verfügung der Polizeibehörde"? in litt. b?

Antwort: Vor Allem liegt in der Bedingung „durch gerichtliches Urtheil" eine Beschützung des Niederlassungsrechtes; denn die Wegweisung darf nicht vollzogen werden blos auf Hörensagen hin oder auf ein allgemeines Gerede, dieser oder jener Niedergelassene müsse ausgewiesen werden aus religiösen oder politischen Gründen. Es kann also z. B. ein Sektirer oder einer, der sich vielleicht bei Wahlen oder Abstimmungen in einem der Regierung feindlichen Sinne ausspricht, nicht ausgewiesen werden; ebensowenig kann ihn die Polizei wegweisen wegen eines einzelnen Vergehens. Die Entziehung der Niederlassung muß durch ein förmliches gerichtliches Urtheil verfügt werden.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen litt. a und b besteht auch darin, daß litt. a die Anwendung kantonaler Strafgesetze im Auge hat, litt. b aber ein Ausfluß der Bundesverfassung ist über die Bedingungen der Ausweisung. Die erstere Vorschrift spricht von der Verbannung. Ein zur Verbannung gerichtlich Verurtheilter darf den Kanton nicht mehr betreten; eine bloße polizeiliche Ausweisung hindert den Betroffenen nur an der Niederlassung und an längerm Aufenthalte.

Im Weitern ist zu merken, daß die Strafe der Verbannung in der Gesetzgebung des Kantons vorgesehen sein muß, und daß gestützt auf Artikel 48 der Verfassung der Niedergelassene und der Kantonsbürger im gleichen Falle auch gleich bestraft werden müssen.

Frage: Welches ist die Stellung der Juden bezüglich der Niederlassung?

Antwort: Bis zum 14. Januar 1866 hieß der erste Satz des Artikels 41 also: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung ꝛc." Bis dahin waren also die Juden vom Niederlassungsrecht ausgeschlossen. Im November 1865 wurde die Bundesverfassung einer Revision unterworfen, und die Worte „einer der christlichen Konfessionen" wurden gestrichen. Das Schweizervolk genehmigte in der Ab-

stimmung am 14. Januar 1866 diesen Revisionspunkt, und seither sind die Juden den übrigen Schweizerbürgern gleichgestellt; überhaupt bildet das religiöse Bekenntniß eines Schweizerbürgers keinen Grund mehr zur Verweigerung der Niederlassung.

Frage: Welches ist die Bedeutung des Artikels 42 der Bundesverfassung?

Antwort: „Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger"; kein Kanton kann also sagen: wenn du nicht in einer unserer Gemeinden Bürger bist, so darfst du kein Stimmrecht ausüben; jeder Niedergelassene aus jedem Kanton ist in dem Niederlassungskanton stimmberechtigt und nicht blos das, sondern auch für alle kantonalen Stellen wahlfähig; dieses jedoch nur dann, wenn er vorerst längere Zeit im Kanton gewohnt hat. Der kantonalen Gesetzgebung steht es frei, diese Zeitdauer zu bestimmen, nur darf sie nicht über zwei Jahre hinausgehen. Ob die bloßen Aufenthalter (etwa Dienstboten, Angestellte ꝛc.) in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein sollen oder die Niedergelassenen auch in Gemeindeangelegenheiten: das zu bestimmen steht der kantonalen Gesetzgebung zu; im Fernern kann sie Bestimmungen aufstellen, daß eine gewisse Klasse von bloßen Aufenthaltern die Niederlassung zu nehmen verpflichtet ist. Dagegen haben die Aufenthalter auch das Recht, die Niederlassung zu nehmen und im Kanton politische Rechte auszuüben. Als z. B. Genf die Dienstboten von der Ausübung kantonaler, politischer Rechte ausschließen wollte, entschied der Bundesrath, daß die Bundesverfassung Niemanden dazu verpflichte, einen selbständigen Beruf zu betreiben, wenn sie auch dem Niedergelassenen das Recht hiezu einräume; noch weniger schreibe sie vor, daß der Niedergelassene in keinerlei Abhängigkeit von andern Personen stehen dürfe.

Also: in eidgenössischen Angelegenheiten (Nationalrathswahlen, Wahlen der eidgenössischen Geschwornen, Abstimmungen über die Bundesverfassung ꝛc.) kann jeder Schweizerbürger in jedem Kanton mitstimmen; in kantonalen

Dingen (Großrathswahlen, Abstimmungen über Kantonsverfassung ꝛc.) erst nach längerer Niederlassung, in reinen Gemeindeangelegenheiten nur dann, wenn es das Gesetz des betreffenden Kantons bestimmt.

Artikel 43.

„Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechts verlurstig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem frühern Staatsverband entlassen werden."

Frage: Versteht sich der erste Satz dieses Artikels nicht von selbst?

Antwort: Man sollte es meinen; allein die Geschichte lehrt uns, daß es Kantone gab, welche z. B. den Uebertritt zu einer andern Konfession oder die Eingehung einer gemischten Ehe (wo der eine Ehegatte der katholischen, der andere der reformirten Konfession angehört; sie werden auch paritätische Ehen genannt) mit dem Verluste des Bürgerrechtes bestraften. Auf solche Weise entstanden dann Heimathlose, was der Artikel 43 eben verhüten will.

Frage: Welches ist die Tragweite dieses Artikels?

Antwort: Kein Kanton darf den Verlurst des Bürgerrechtes als Strafe festsetzen, selbst nicht für solche, welche z. B. trotz der bestehenden Gesetze in fremde Kriegsdienste treten. Das schweizerische Bürgerrecht ist heilig.

Frage: Enthält der zweite Satz des Artikels 43 nicht eine Härte gegen Ausländer, die das schweizerische Bürgerrecht suchen, und welches ist überhaupt der Sinn dieser Bestimmung?

Antwort: Es sind Fälle möglich, daß durch diesen Artikel fremden Bürgerrechtsbewerbern Verlegenheiten erwachsen, wenn die Bundesbehörden ausdrücklich die Vorlegung einer auf die betreffende Person lautenden Entlassungsurkunde aus dem frühern Staatsverbande verlangte, und die Regierung dieses Staates diese Entlassungsurkunde verweigerte. Allein die

Bundesversammlung legte den Artikel so aus, daß auch „durch Beibringung anderer Beweismittel" jene Bedingung als erfüllt zu betrachten sei, was z. B. auch dadurch geschehen kann, daß der Betreffende förmlich auf sein früheres Bürgerrecht verzichtet.

Der Sinn der genannten Bestimmung ist kurz der, daß es unangemessen ist, wenn ein Schweizerbürger gleichzeitig Unterthan eines fremden Staates wäre, und daß eine solche Doppelstellung zu Collisionen führen kann. Es könnten z. B. fremde Regierungen für oder gegen ihre angeblichen Staatsbürger, die inzwischen Schweizerbürger geworden, interveniren, und solche Personen könnten heute als preußische oder als französische Bürger in Preußen oder Frankreich eine Rolle spielen und morgen sich wieder unter den Schutz des schweizerischen Bürgerrechtes stellen.

Frage: Hat man solche Beispiele erlebt?

Antwort: Ja, und zwar gerade mit dem gegenwärtigen Kaiser der Franzosen, Napoleon III., welcher thurgauischer Bürger ist. Im Jahre 1838 wäre es beinahe zu einem Kriege zwischen Frankreich und der Schweiz gekommen, weil Frankreich die Auslieferung des französischen Bürgers L. Napoleon verlangte, die Schweiz dagegen den Schweizerbürger L. Napoleon nicht auslieferte.

Artikel 44.

„Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannt christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Kantonen die geeigneten Maßnahmen zu treffen."

Frage: Welches sind die anerkannt christlichen Konfessionen?

Antwort: Es sind diejenigen, welche in den Kantonen der Schweiz durch Verfassungen und Gesetze Anerkennung gefunden

haben, also die römisch-katholische und die evangelisch-reformirte Konfession. Sekten können also keinen Anspruch machen auf freie Ausübung des Kultus. So hat z. B. der Bundesrath gegen die Neuteufer des Kantons Appenzell A. Rh. entschieden, als sie sich darüber beschwerten, daß die Regierung sie zwinge, ihre Kinder taufen zu lassen.

Frage: Warum aber hat man das Recht, über diesen Gegenstand zu entscheiden, nicht einfach den Kantonen überlassen, zumal ja diese die christlichen Konfessionen anerkennen?

Antwort: Das Recht hierüber mußte dem Bunde vorbehalten werden, weil es Kantone gab, welche nur eine der Konfessionen anerkannten. In gewissen katholischen Kantonen z. B. durften die Reformirten ihren Gottesdienst (Kultus) nicht öffentlich ausüben, und in gewissen reformirten Kantonen wurde der katholische Kultus beschränkt. Wallis z. B. ging 1844 so weit, daß es jeden nichtkatholischen Gottesdienst unbedingt untersagte?

Nun aber sagt der Bund: Die beiden Konfessionen sollen in allen Kantonen garantirt sein.

Diese Bestimmung der Bundesverfassung ist ein großer Segen für das gemeinsame Vaterland, das sich nur zu oft und viel wegen religiöser Unduldsamkeit blutig zerfleischte oder in Zank und Streit verwickelte. Seit 1848 kann nun jeder Schweizer in allen Theilen des Vaterlandes seinen Kultus ungehindert ausüben.

Frage: Wozu aber noch der zweite Satz des Artikels, nachdem doch im ersten die freie Ausübung des Kultus garantirt ist?

Antwort: Er sagt, daß die christlichen Konfessionen, obschon sie anerkannt sind, doch nicht ein unbeschränktes Recht haben zur Ausübung ihres Kultus, sondern daß die Regierungen stets das Recht haben, alles das zu verfügen, was zur Aufrechthaltung des Friedens und der Ordnung nöthig ist.

Wenn z. B. ein Geistlicher den Gottesdienst zu ungewohnter Zeit und an einem ungewöhnlichen Orte u. s. w. abhalten wollte, so daß daraus Aufreizung, Haß, Streit und Unordnung

überhaupt unter den Bürgern entstünden, so könnte die Regierung mit Fug und Recht eine Verfügung treffen, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und des Friedens liegt.

Frage: Bezieht sich das Recht des Bundes „im Interesse des Friedens unter den Konfessionen in Verhältnisse kirchlicher Natur einzugreifen", nur auf die Ausübung des Gottesdienstes?

Antwort: Nein; es hat vielmehr jener Satz des Artikels 44 eine viel größere Tragweite. Der Bund wendet diese Befugniß namentlich auch auf die gemischten Ehen an, d. h. auf Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, die in gewissen Kantonen geradezu verboten waren, z. B. in Schwyz.

Frage: Welches ist der Hauptinhalt jener Bundesvorschriften, welche sich auf die gemischten Ehen beziehen?

Antwort: Das Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen vom 3. Dezember 1850 enthält folgende Bestimmungen:

1) Die Eingehung einer Ehe darf in keinem Kanton aus dem Grunde gehindert werden, weil die Brautleute verschiedenen christlichen Konfessionen angehören.
2) Wenn die Promulgation (öffentliche Verkündigung) einer solchen Ehe gesetzlich vorgeschrieben ist, so kann sie entweder durch eine geistliche oder durch eine weltliche Behörde vollzogen werden.
3) Die Bewilligung zur Kopulation (Trauung) ist, wenn keine gesetzlichen Hindernisse bestehen, entweder durch eine geistliche oder durch eine weltliche Behörde auszustellen.
4) Sofern im Heimatkanton des Bräutigams die kirchliche Trauung vorgeschrieben ist, so steht es den Brautleuten frei, dieselbe durch einen Geistlichen einer der anerkannten christlichen Konfessionen innerhalb oder außerhalb des Kantons vornehmen zu lassen.
5) Die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, denen andere Ehen nicht unterliegen.
6) Ueber die Religion, in welcher die Kinder aus gemischter Ehe zu erziehen sind, entscheidet der Wille des Vaters.

Hat der Vater vor seinem Tode keinen Gebrauch von diesem Rechte gemacht, oder ist er, aus irgend einem Grunde, zur Ausübung der väterlichen Gewalt nicht befugt, so ist der Wille derjenigen Person oder Behörde maßgebend, die sich im Besitze der väterlichen Gewalt befindet.

7) Die Eingehung einer gemischten Ehe darf weder für die Ehegatten, noch für die Kinder, noch für wen immer, Rechtsnachtheile irgend welcher Art zur Folge haben.

Frage: Welche Bundesvorschriften bestehen aber bezüglich der Ehescheidung, da ja bekanntlich die katholische Kirche das Eheband für unauflöslich erklärt?

Antwort: Ein Nachtragsgesetz vom 3. Februar 1862 setzt Folgendes fest:

1) Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor den bürgerlichen Richter.
2) Wenn in dem Kanton, dessen Jurisdiction (Rechtsspreechung) der Ehemann in Statusfragen unterworfen ist, kein zuständiges bürgerliches Gericht besteht, oder wenn die Gesetzgebung dieses Kantons die gänzliche Ehescheidung ausschließt, so ist die Klage beim Bundesgerichte anzubringen.
3) Das Bundesgericht urtheilt nach bestem Ermessen. Es wird in allen Fällen die gänzliche Scheidung aussprechen, wo es sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.
4) In Beziehung auf die weitern Folgen der Ehescheidung (Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen u. d. gl.) ist das Gesetz desjenigen Kantons anzuwenden, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist. Das Bundesgericht kann auch die Erledigung dieser Fragen dem zuständigen kantonalen Richter überweisen.
5) Es bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, dem

katholischen Ehegatten aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten die Wiederverehelichung zu untersagen.

6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden analoge Anwendung auf Ehen von Protestanten in vorherrschend katholischen Kantonen, welche kein zuständiges bürgerliches Gericht haben und deren Gesetzgebung die gänzliche Ehescheidung nicht zuläßt.

Frage: Hat der zweite Satz des Artikels 44 der Bundesverfassung auch noch auf andere Verhältnisse, als auf die gemischten Ehen, Anwendung gefunden?

Antwort: Ja, und zwar auf die Gesetzgebung der Kantone betreffend die Feiertagspolizei, indem die Bundesversammlung den Kanton Freiburg einlud, ein Feiertagsgesetz in dem Sinne abzuändern, der sich in folgender Erwägung ausspricht:

„In Erwägung daß es der öffentlichen Ordnung und dem Frieden unter den Konfessionen angemessen ist, daß an den Feiertagen der einen Konfession die Bekenner der andern sich jeder den kirchlichen Kultus störenden Beschäftigung enthalten sollen, eine weitergehende Beschränkung der bürgerlichen Gewerbsthätigkeit dagegen den Letztern nicht auferlegt werden darf, welche sich lediglich aus den besonderen Vorschriften der betreffenden Konfession ergibt ꝛc."

Artikel 45.

„Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Ueber den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist."

Frage: Was versteht man unter Preßfreiheit?

Antwort: Wie der Mensch das Recht hat, zu reden wie er denkt, so hat er auch das Recht, dasjenige Mittel frei zu

benützen, welches ihm durch die Erfindung der Druckerpresse gegeben ist, die Gedanken in der Schrift vieltausendfach zu vervielfältigen und nach allen Seiten hin an das Volk zu bringen. In dieser Freiheit, die Presse zu benützen, schützt uns der Artikel 45. Preßfreiheit besteht darin, daß ich die Druckerpresse zur Mittheilung und zur Vernehmung von Wahrheiten, Thatsachen und Meinungen ebenso rechtlich ungehindert nach meiner Ueberzeugung gebrauchen kann, als Mund und Ohr für die mündliche Rede, als für meine Zwecke und für meine freien Bewegungen Arm und Fuß und jedes beliebige Werkzeug.

Frage: Ist dieses Recht ein so wichtiges wie man häufig behaupten hört?

Antwort: Der freie wechselseitige Austausch von Erfahrungen, Gefühlen, Gedanken auf allen uns von Gott gegebenen Wegen, dieses freie wechselseitige Mittheilen, Reiben und Vereinigen der Geister, dieses freie, geistige und moralische Wirken des Menschen auf seine Mitmenschen — die Grundbedingung aller menschlichen Entwicklung und Vervollkommnung, wie aller freien gesellschaftlichen Vereinbarung und Einrichtung — ist das älteste, heiligste Recht wie die heiligste Pflicht freier, gesitteter Menschen und Völker.

Frage: Ist denn schon der Versuch gemacht worden, die Freiheit der Presse anzutasten?

Antwort: Ja. Als durch die kirchlichen Geisteskämpfe des 16. Jahrhunderts die Leidenschaften aus tiefem Grunde aufgeregt und durch Partei-Schriften in heftige Bewegung versetzt wurden, da kam man auf die Einrichtung der staatlichen Censur, welche über die Presse wachen und es verhindern sollte, daß dieselbe auch denjenigen diene, welche die vom Staate geschützte Konfession bestreiten oder seinen Interessen und dem Gange seiner Politik feindlich entgegen treten. Vorher schon hatte der unwürdigste aller Päpste, Alexander VI. die kirchliche Censur über alle gedruckten Bücher eingeführt. Ihm folgte Leo X. und von den weltlichen Regierungen zuerst Philipp II. von Spanien. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

wurde die Censur in den europäischen Monarchien fast überall, in Deutschland durch Reichsgesetze, selbst aber auch in den schweizerischen Republiken, den katholischen und reformirten, eingeführt.

Frage: Was versteht man unter Censur?

Antwort: Censur ist der Gegensatz zur Preßfreiheit. Die Censur besteht darin, daß der Staat 1) schon im Allgemeinen und zum Voraus und fortdauernd Allen alles freie Mittheilen und Vernehmen durch Druckschriften verbietet (Mund und Ohr, Arm und Fuß zum Voraus fesselt) und nur diejenigen Schriften und diejenigen Stellen in jeder Schrift mitzutheilen und zu vernehmen jedesmal besonders erlaubt, welche eine von ihm niedergesetzte Polizeibehörde nicht zu unterdrücken, sondern zu erlauben für gut findet; daß er dabei 2) auch keineswegs blos den rechtsverletzenden Freiheitsgebrauch zum Voraus unterdrückt, sondern auch das nach des Censors Meinung angeblich Gefährliche, Unsittliche ꝛc., daß er 3) und 4) auch die gemeinrechtliche, gegen Mißbrauch und Willkür schützende Prüfung und Entscheidung der Gerichte und der öffentlichen Meinung über das Unterdrückte und über die Gründe und Grenzen der Unterdrückung ausschließt, indem die Unterdrückung ihrem ganzen Zwecke nach im Dunkel vorgenommen wird und im Dunkel bleiben soll.

Die Censur zerstört zugleich das Recht auf Wahrheit, auf freies Denken oder auf Gedankenfreiheit, auf freies Bilden und Wissen, insofern dieses Alles von dem Mittheilen und Vernehmen auf dem jetzt wichtigsten Wege, durch Druckschriften aller Art, abhängt.

Frage: Wie alt ist die Preßfreiheit?

Antwort: Sie wurde zuerst als eine reife Frucht von dem stolzen Baume der englischen Freiheit gepflückt. Unter der Regierung des Oraniers, Wilhelm I. 1694 wurden die Vollmachten, deren die Censoren bedurften, von dem Parlament nicht mehr bestätigt, und von da an gab es in England keine Censur mehr. Die Nordamerikaner nahmen das Verbot

der Censur 1791 in ihre Verfassung auf. Die französische Revolution proklamirte die Preßfreiheit als ein heiliges Menschenrecht. In unserem Jahrhundert ist dieselbe zum gemeinsamen Rechte der zivilisirten Staaten von Europa und Amerika geworden. Rußland ist fast die einzige Macht von Bedeutung, welche noch das System der staatlichen Vormundschaft über die Presse aufrecht erhält.

Frage: Wird durch den zweiten Satz des Artikels 45, welcher der Kantonalgesetzgebung das Recht vorbehält, Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, die Preßfreiheit, welche der erste Satz garantirt, nicht aufgehoben oder gefährdet?

Antwort: Nein; denn diese kantonalen Gesetze sind der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen. Wenn sie nun solche Vorschriften enthalten, welche die Preßfreiheit beeinträchtigen könnten, so wird ihnen der Bund die Genehmigung versagen. — Es tritt hier das gleiche Verhältniß ein, wie bezüglich der Vorschriften über den Verkehr, das Ohmgeld und das Militär. Das Gleiche gilt von der Berechtigung des Bundes, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist. Art. 45, Satz 1, verlangt, daß das Wesen der Preßfreiheit nicht beeinträchtigt werde. Sache des Bundesrathes und der Bundesversammlung ist es sodann, in jedem Falle sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, ob nicht durch die Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse auch der rechtmäßige Gebrauch verhindert oder doch gefährdet oder erschwert werde.

Frage: Hat der Bund von seinem Rechte, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, Gebrauch gemacht?

Antwort: Ein eigenes Bundes-Preßgesetz besteht nicht; dagegen ist in dem Gesetze über das Bundesstrafrecht von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden in den Abschnitten, welche von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft, gegen fremde Staaten und gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die innere Sicherheit

handeln. Manche von den in diesen Abschnitten aufgezählten Verbrechen und Vergehen können auch mittelst der Presse verübt werden. Nach Artikel 48 soll z. B. bestraft werden, wer zum gewaltsamen Umsturze der Bundesverfassung, zu Aufruhr und Widersetzlichkeit gegen die Bundesbehörden aufreizt ꝛc. Spezielle Bestimmungen über Preß-Vergehen enthält dann noch Titel VII., der also lautet:

Art. 69. „Für Verbrechen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, haftet zunächst der Verfasser der Druckschrift. Hat aber die Herausgabe ohne dessen Wissen und Willen stattgefunden, oder kann derselbe nicht leicht ausgemittelt werden, oder befindet er sich außer dem Bereiche der Bundesgewalt, so haftet der Herausgeber, in Ermangelung dessen der Verleger, und wenn auch dieser nicht vor die Gerichte gezogen werden kann, der Drucker."

Art. 70. „Der Herausgeber oder Verleger haftet subsidiär für diejenigen Prozeßkosten und Entschädigungen, welche von dem Verfasser nicht erhältlich sind. Dagegen steht ihm der Regreß (Rückgriff) auf den Verfasser zu."

Art. 71. „Bei den durch die Druckerpresse verübten Verbrechen kann von dem Richter die Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden."

Art. 72. „Die Vorschriften der Art. 69 bis 71 gelten auch für Verbrechen, welche mittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden."

Artikel 46.

„Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zwecke, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind.

Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen."

Frage: Welche Aehnlichkeit hat dieser Artikel mit dem Artikel 45?

Antwort: Er garantirt das Vereinsrecht, wie jener die

Preßfreiheit; allein er beschränkt dieses Recht offenbar mehr, als Art. 45 die Preßfreiheit; denn er verlangt nicht, daß die Kantone ihre betreffenden Gesetze dem Bundesrathe vorlegen müssen und schließt von vornherein gewisse Vereine aus, deren Bestehen und Wirken als unvereinbar mit der Staatsordnung erscheint.

Frage: Warum gebraucht Art. 46 den Ausdruck „Bürger"?

Antwort: Weil er das Vereinsrecht blos den Schweizerbürgern garantirt, nicht aber auch den Fremden, die sich in der Schweiz aufhalten. Die Schweiz hat Erfahrungen genug gemacht, wie leicht das Vereinsrecht mißbraucht werden kann zum gewaltsamen Sturze bestehender Verfassungen und Regierungen.

Frage: Wird aber durch den zweiten Satz des Art. 46 nicht dem Bunde das Recht abgesprochen, Aufsehen darüber zu üben, wie man in den Kantonen den Art. 46 auslegt und anwendet, da ja diese ihre betreffenden Gesetze nicht der Genehmigung des Bundesrathes unterstellen müssen?

Antwort: Nein, denn der Bund wahrt sich das Recht, auf eingehende Beschwerde hin in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob eine Maßregel, welche eine Kantonsregierung gegen den Fortbestand eines Vereins anordnet, nach §. 46 als gerechtfertigt erscheine oder nicht.

Frage: Hat man Beispiele für diese Behauptung?

Antwort: Ja. Die Regierung von Bern beschloß z. B. am 16. Juni 1852 die Aufhebung des Grütlivereins und die Wegweisung der nicht förmlich niedergelassenen Kantonsfremden, welche demselben angehört hatten, aus dem Kanton, angeblich „wegen Verbreitung kommunistischer Schriften, offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und politischer Wühlerei." — Der Grütliverein beschwerte sich beim Nationalrath gegen diese Verfügung. Dieser gab dem Bundesrath den Auftrag, die Regierung von Bern über die Beschwerde zu vernehmen. Sie bestritt den Bundesbehörden die Kompetenz; die Regierung

habe das durch Art. 46 garantirte Vereinsrecht nicht angetastet und das übrige sei ein den Kantonen zustehendes Recht. Der Bundesrath aber und die Bundesversammlung erklärten sich kompetent, die Beschwerde des Grütlivereins zu prüfen ꝛc. Zu einem Beschlusse kam die Bundesversammlung nicht, weil inzwischen ein Regierungswechsel in Bern eintrat und das genannte Dekret unterm 11. Juli 1854 zurückgezogen wurde.

Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß jene Verfügung von Bundeswegen aufgehoben worden wäre, denn der Bundesrath stellte den Antrag: es solle dem Dekrete keine Folge gegeben werden, weil die Thatsachen, auf welche dasselbe sich stützte, für die Bundesbehörden nicht alle hergestellt seien, die ausgemittelten Thatsachen aber die Aufhebung des Grütlivereins nicht rechtfertigen können.

Ein anderer Fall, der damals viel Aufsehen erregte, kam 1861 zur Entscheidung. Die Regierung von Nidwalden hatte die Abhaltung des eidgenössischen Schützenfestes auf ihrem Kantonsgebiete untersagt. Es fragte sich nun, ob ein schweizerischer Verein, der weder seinem Zwecke noch seinen Mitteln nach als rechtswidrig oder staatsgefährlich erscheine, nach Art. 46 das Recht habe, sich in jedem ihm beliebigen Kantone zu versammeln?

Das Organisationskomite von Stans beschwerte sich beim Bundesrathe, und dieser fand die Beschwerde begründet, so daß das Schützenfest trotz des Regierungsbeschlusses in Stans wirklich abgehalten wurde.

Artikel 47.

„Das Petitionsrecht ist gewährleistet."

Frage: Was versteht man unter Petitionsrecht?

Antwort: Das Recht, wonach Jedermann befugt ist, seine Bitten, Wünsche und Anliegen den Bundesbehörden vorzutragen. — Dieses Recht ist unbedingt gewährleistet und nicht beschränkt wie das Vereinsrecht und die Preßfreiheit. Das

Petitionsrecht ist aber auch ein sehr unschuldiges Recht und brauchte nicht beschränkt zu werden, nicht einmal auf die Schweizerbürger.

Artikel 48.

„Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten."

Frage: Ist dieser Artikel nicht schon im Artikel 4 der Bundesverfassung enthalten, welcher alle Schweizer vor dem Gesetz gleich stellt und alle Vorrechte ꝛc. aufhebt?

Antwort: Nein, denn in Art. 48 handelt es sich um Regulirung der vielgestaltigen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, um die Gleichstellung der Bürger anderer Kantone mit den Bürgern des eigenen Kantons vor den kantonalen Gesetzen Was dem Kantonsbürger Recht ist, muß es auch dem Bürger eines andern Kantons sein; diese dürfen nicht anders behandelt werden als jene.

Frage: In welchen Fällen z. B. kann dieser Artikel zur Anwendung kommen?

Antwort: Z. B. bei Einheirathungsgebühren. Wenn eine Bernerin in den Kanton Solothurn sich verheirathet, so kann Solothurn nur dann eine Gebühr verlangen, wenn Solothurnerinnen, die in eine andere Gemeinde des Kantons heirathen, durch ein Gesetz den gleichen Leistungen unterworfen sind. — Ein Kanton wollte das Jagdrecht nur den eigenen Kantonsbürgern gestatten, nicht aber den niedergelassenen Schweizerbürgern. Der Bundesrath fand diese Beschränkung im Widerspruch mit dem Art. 48. — Soll ein Thurgauer in Zürich bestraft werden wegen eines Vergehens, so darf er nicht anders bestraft werden als der Zürcher wegen des gleichen Vergehens. Wenn ein Kanton die gesetzliche Bestimmung hat, daß ein Nichtkantonsbürger, der weniger als 2 Jahre

Zuchthaus verwirkt hat, mit Landesverweisung und Prügeln bestraft werden dürfe, so ist diese Bestimmung ungültig.

Die Behörden sollen in den vor ihnen auftretenden Partheien nicht Bürger dieses oder jenes Kantons, sondern nur Schweizer erblicken.

Artikel 49.

„Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können."

Artikel 50.

„Der aufrechtstehende schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daher für Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden."

Frage: Von was handeln die Artikel 49 und 50?

Antwort: Von dem Gerichtsstande nach eidgenössischem Rechte (50) und von der Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile (49).

Wir betrachten zuerst den Art. 50 vom „Gerichtsstande."

Frage: Was versteht der Artikel unter dem „aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner?

Antwort: Einen Schuldner, der zahlungsfähig ist, d. h. nicht in Gant oder Konkurs gerathen, nicht fallit oder insolvent ist.

Frage: Welches ist der Gerichtsstand eines zahlungsfähigen (solventen) Schuldners für persönliche Ansprachen?

Antwort: Er muß vor dem Richter seines Wohnortes, d. h. da, wo er seinen festen Wohnsitz hat, gesucht werden. Wenn also z. B. ein Thurgauer in Zürich seinen festen Wohnsitz hat, so muß ein thurgauischer Gläubiger wie

jeder Andere den Schuldner vor dem zürcher'schen Richter suchen, nicht vor dem thurgauischen, und wenn dieser thurgauische Schuldner, der in Zürich wohnt, Güter, Kapitalien, Waaren u. dgl. in seinem Heimathkanton Thurgau hätte, und der thurgauische Gläubiger macht seine Forderungen geltend, so darf dieser nicht Arrest auf dieses Vermögen oder dessen Theile legen, d. h. er kann es nicht mit Beschlag belegen, sondern er müßte die Sache vor den zürcher'schen Gerichten zum Austrage bringen.

Frage: Kann aber durch diese Bestimmung des Art. 50 ein Gläubiger nicht in den Fall kommen, seine Forderung zu verlieren oder förmlich rechtlos zu werden, wenn z. B. ein Schuldner allerdings noch aufrechtstehend und das Falliment noch nicht ausgebrochen ist, dagegen aber nachgewiesen werden kann, daß er thatsächlich zahlungsunfähig (insolvent) ist, indem er an dem Wohnorte kein Vermögen besitzt, wohl aber vielleicht an andern Orten?

Antwort: Der Art. 50 hat nicht diesen Sinn; er will den Gläubiger nicht rechtlos machen; denn wenn dieser den Beweis leisten kann, daß er den Schuldner an seinem Wohnorte belangt habe, daß dieser aber hier kein Vermögen besitze, so steht es dem Gläubiger frei, die weitere Fortsetzung des Rechtstriebes da zu verlangen, wo der Schuldner allfällig noch Vermögenstheile besitzt.

Frage: Was will der Ausdruck sagen: „persönliche Ansprachen?

Antwort: Man unterscheidet „persönliche" Ansprachen (oder Rechte) und „dingliche" Ansprachen. Persönliche Ansprachen sind Ansprachen an die Person und es entsteht daraus die persönliche Klage. Die dingliche Ansprache ist die Ansprache an dem Dinge, der Sache und es entsteht daraus die dingliche Klage. Einige Beispiele werden dies erläutern.

Gesetzt, du bist Eigenthümer einer Uhr. Du hast demnach ein unmittelbares Recht an diesem Dinge, kannst nach Be-

lieben darüber verfügen, sie veräußern, zerstören. Du hast ein dingliches Recht. Du verlierst nun ohne dein Wissen und ohne deinen Willen den Besitz dieser Uhr und ein Anderer wird in denselben eingesetzt: gegen diesen Anderen steht dir eine dingliche Klage zu. Du kannst also gegen Jeden klagen, er mag sein, wer er will, der im Besitze dieser Uhr ist, daß das Eigenthum an der Uhr als dir zuständig anerkannt und die Uhr herausgegeben werde.

Gesetzt aber, es habe dir Jemand versprochen, eine Uhr zu leihen, und weigert sich, das Versprechen zu erfüllen: hier steht dir nur eine persönliche Klage zu, du hast nur ein unmittelbar gegen Eine Person zustehendes Recht und zwar gegen jene Person, welche dir das Versprechen gegeben hat. Wenn derjenige, der dir das Versprechen gegeben, diese Uhr an einen Andern verleiht oder veräußert, so kannst du nicht gegen diesen Anderen klagen, weil du kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht gegen den Erstern hast.

Ein ferneres Beispiel:

Bei dem Kaufe einer Sache wirst du erst Eigenthümer derselben, wenn dir die Sache von dem Verkäufer übergeben ist. Gesetzt nun, du kaufst eine Heerde von 1000 Stück Schafen um 20,000 Fr. und bezahlst auch den Kaufpreis, weil du dem Verkäufer traust. Die Heerde soll dir in 8 Tagen übergeben werden. In diesen 8 Tagen aber verkauft der Verkäufer die Heerde an einen Dritten, der von deinem Kaufe nichts weiß, und übergiebt sie ihm. — Hier steht dir nur eine persönliche Klage gegen den Verkäufer zu, denn die Heerde war noch nicht dein Eigenthum, du hattest noch kein dingliches Recht daran, weil sie dir noch nicht übergeben war. — Wenn der Verkäufer die 20,000 Fr. nicht mehr besitzt und sonst kein Vermögen hat, so hast du dein Geld verloren; an der Heerde und gegen den weitern Käufer steht dir kein Recht zu.

Wäre dir aber die Heerde übergeben worden, dann hättest du ein Recht an dem Dinge, an der Heerde, ein dingliches Recht, und wärest du dann aus dem Besitze der Heerde ge-

kommen, dann hättest du auf Anerkennung deines Eigenthums ein Klagerecht gegen Jeden erheben können, der in den Besitz der Heerde gekommen wäre.

Endlich noch ein drittes Beispiel:

Es vermiethet dir Jemand eine Wohnung auf 10 Jahre. Dieser Jemand — wir wollen ihn A nennen — verkauft sein Wohnhaus schon im ersten Jahre an B und dieser B als neuer Eigenthümer treibt dich aus der Miethe.

Hier kannst du nur gegen A auf Entschädigung klagen, denn es steht dir blos ein persönliches Recht gegen diesen zu.

Die Unterschiede zwischen dinglichem und persönlichem Rechte sind folgende:

1) Das dingliche Recht geht unmittelbar auf die Sache; das persönliche aber unmittelbar auf die Person.
2) Beim dinglichen Rechte geht der Anspruch durch die Sache auf die Person; beim persönlichen Recht geht der Anspruch durch die Person auf die Sache.
3) Die dingliche Klage kann gegen Jeden, die persönliche Klage aber kann nur gegen Einen und denselben angestellt werden.

Nach dieser nöthigen Abschweifung kehren wir zu unserm Artikel zurück.

Frage: Nenne einige Beispiele solcher dinglichen Klagen, auf welche der Art. 50 keine Anwendung findet.

Antwort: Solche sind z. B. die Klage auf Verwirklichung des Pfandrechtes, welche nicht am Wohnorte des Schuldners, sondern da anzubringen ist, wo das verpfändete Grundstück oder Gebäude liegt. Eine dingliche Klage ist auch die gegen einen Zehntherrn, der die Verpflichtung des Kirchenbaus nicht anerkennen wollte. Auch die Grundsteuerforderungen müssen nicht vor dem Richter des Wohnortes, sondern bei demjenigen geltend gemacht werden, wo die steuerpflichtige Sache liegt. Es gehören ferner hieher die Erbschaftsklagen.

Frage: Was versteht man unter Anlegung des Arrestes?

Antwort: Die von einer Behörde angeordnete Beschlagnahme.

Frage: Wird durch diesen letzten Satz des Art. 50, der von der Anlegung des Arrestes handelt, nicht das Recht eines Gläubigers gefährdet und sind nicht dadurch die Richter in der verfassungsmäßigen Ausübung ihres Amtes gehindert?

Antwort: Nein; denn die Vorschrift des Art. 50 hat nicht den Zweck, solche Rechtsvorkehrungen zu untersagen, welche der natürliche und kompetente Richter eines Schuldners in Schuldsachen verfügt, sondern er spricht nur von solchen Arresten, welche außer dem Kanton, wo der Schuldner wohnt, auf dessen Vermögen gelegt werden; auch ist die Anlegung des Arrestes blos für Forderungen untersagt, d. h. in rein persönlichen Schuldverhältnissen. Wenn aber dem Gläubiger ein Pfandrecht zusteht an dem beweglichen Eigenthume des Schuldners, welches sich in einem andern Kantone befindet, so kann der amtliche Schutz eines solchen schon bestehenden Rechtes nicht als bundeswidrige Arrestlegung ausgelegt werden.

Frage: Der Art. 49 handelt von der Vollziehbarkeit rechtskräftiger Civilurtheile eines Kantons auch in den übrigen Kantonen. Was ist unter einem „rechtskräftigen Civilurtheil" zu verstehen?

Antwort: Man unterscheidet zwischen Civilprozeß, d. h. Prozessen in bürgerlichen Streitigkeiten, wie z. B. über Mein und Dein, um Geld, Güter, Waaren ꝛc. und Strafgesetz, d. h. Prozessen betreffend Vergehen und Verbrechen, wie Diebstahl, Raub, Mord u. s. w. Rechtskräftig ist ein Civilurtheil dann, wenn es von dem zuständigen, nach den Gesetzen des Kantons kompetenten Gerichte erlassen ist und wenn gegen dasselbe kein gesetzliches Rechtsmittel (z. B. Appellation ꝛc.) mehr möglich ist. Von solchen rechtskräftigen Urtheilen spricht der Art. 49. Diejenige Behörde, von welcher die Vollziehung eines Urtheils verlangt wird, ist daher immer befugt, vorher zu untersuchen, ob die Rechtskraft vorhanden ist.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile und von Beschlüssen der Verwaltungsbehörden spricht Art. 49 nicht.

Artikel 51.

„Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft,„

Artikel 52.

„Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes."

Frage: Diese beiden Artikel handeln vom Verkehre in Bezug auf das Wegziehen.

Was versteht Art. 51 unter den „Abzugsrechten" und den „Zugrechten von Bürgern?"

Antwort: In den innern Kantonen bestanden Abzugsrechte und Zugrechte. Jene bestanden in einer Abgabe von 5, oder gar von 10 Prozent, welche von Allem, sei es in Folge von Erbschaften oder Heirathen, sei es in Folge von Auswanderung, aus dem Lande gehenden Vermögen erhoben zu werden pflegten.

Die Zugrechte bestanden darin, daß Verwandte, Nachbarn, Genossen der Gemeinde oder der Landschaft ein Grundstück, welches der Eigenthümer veräußern wollte, um den gleichen Preis an sich ziehen konnten, der mit einem Dritten verabredet war. Dieses Zugrecht stand in einigen Kantonen den Landleuten selbst in dem Falle zu, wenn eine Liegenschaft durch Heirath oder Erbschaft an einen Auswärtigen fiel. Der zu bezahlende Kaufpreis wurde alsdann durch amtliche Schatzung ermittelt.

Diese Beschränkung des Verkehrs wird — außer durch den schon betrachteten Art. 29 — durch Art. 51 aufgehoben. Ueber Art. 52 ist keine Bemerkung nothwendig.

Artikel 53.

„Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden."

Artikel 54.

„Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden."

Frage: Was ist der Inhalt dieser zwei Artikel?

Antwort: Das Verbot von Ausnahmsgerichten und politischen Todesurtheilen.

Frage: Was versteht man unter Ausnahmsgerichten?

Antwort: Solche, die nicht in der Verfassung begründet sind und z. B. in politisch aufgeregten Zeiten von der siegreichen Partei aufgestellt werden.

Frage: Hat die Schweiz solche Fälle aufzuweisen?

Antwort: Ja. Wallis z. B. hat im Jahre 1844 zur Bestrafung der besiegten liberalen Partei solche Gerichte eingesetzt; auch hat 1841 in Tessin ein Advokat Nessi wegen eines Aufstandsversuches die Todesstrafe erlitten. Bekannt ist auch das Todesurtheil, welches in Luzern im Jahre 1845 gegen den in der ganzen Schweiz hochgeachteten Dr. R. Steiger ausgesprochen wurde.

Diesen Thatsachen verdanken hauptsächlich die beiden Artikel 53 und 54 ihre Entstehung. Seit Bestehen des neuen Bundes ist die Wiederkehr ähnlicher Erscheinungen unmöglich. Politische Vergehen werden von den verfassungsmäßigen Gerichten beurtheilt.

Frage: Wenn aber z. B. eine Kantonsverfassung für gewisse Fälle Ausnahmsgerichte, d. h. solche, welche für bestimmte Fälle bestellt werden sollten, als statthaft erklären würde, gilt dann der Art. 53 dennoch?

Antwort: Ja. Dieser Art. 53 ist das bundesrechtliche, ausdrückliche Verbot der Einführung von Ausnahmsgerichten,

welche nicht von den Kantonsverfassungen bestimmt ausgeschlossen sind. — Als z. B. Freiburg nach dem mißlungenen Aufstande vom 22. April 1853 zur Bestrafung der Theilnehmer ein besonderes Kriegsgericht aufstellte, hat der Bundesrath wie die Bundesversammlung die Beschlüsse desselben als ungültig erklärt und die Angeklagten vor die verfassungsmäßigen Gerichte verwiesen.

Frage: Hat aber Artikel 53 nicht auch Anwendung in ruhigen Zeiten?

Antwort: Ja, und zwar in dem Verhältniß zwischen bürgerlicher und militärischer Gerichtsbarkeit. Wenn z. B. von Militärpersonen zu einer Zeit, wo sie sich nicht im aktiven Militärdienst befanden, Vergehen oder Verbrechen begangen werden, und diese wollten durch die Militärbehörden bestraft werden, so ist ein solches Verfahren unzulässig, weil es den verfassungsmäßigen Gerichtsstand verletzt.

Frage: Hat das Verbot der politischen Todesstrafe, wie es Art. 54 ausspricht, schon seine Früchte getragen?

Antwort: Ja, und zwar bei den Aufständen, welche Anfangs der Fünfzigerjahre im Kanton Freiburg sich wiederholten.

Artikel 55.

„Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den anderen Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden."

Frage: Welches sind die Hauptbestimmungen des Bundesgesetzes „über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeklagten?

Antwort: Das vom Art. 55 geforderte Gesetz ist datirt vom 24. Juli 1852 und bestimmt, daß jeder Kanton gegenüber den andern verpflichtet ist, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines

der nachher bezeichneten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden sind oder wegen eines solchen Verbrechens gerichtlich verfolgt werden.

Die Verbrechen, wegen deren die Auslieferung gestattet werden muß, sind folgende: „Mord, Kindsmord, Todtschlag und Tödtung durch Fahrlässigkeit, Abtreibung und Aussetzung, Brandstiftung, Raub, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Pfanddefraudation (Defraudation = Schmuggel, Verheimlichung, Betrug), Betrug, betrüglicher Bankerott, böswillige Eigenthumsbeschädigung mit Ausnahme unbedeutender Fälle, schwere Körperverletzung, Nothzucht, Blutschande, widernatürliche Wollust (Sodomie), Bigamie (Doppelehe), Menschenraub, Entführung, Unterdrückung des Familienstandes, Anmaßung eines fremden Familienstandes, Bestechung, Mißbrauch der Amtsgewalt, Anmaßung der Amtsgewalt, Fälschung, Meineid, falsches Zeugniß, falsche Verzeigung in Bezug auf die hier bezeichneten Vergehen, Münzfälschung oder andere dazu gehörende Vergehen."

Eine Ausnahme kennt das Gesetz für den Fall, daß die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, verweigert werden kann, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen.

Wenn eine Person mehrerer in verschiedenen Kantonen verübter Verbrechen angeschuldigt ist, so soll die Auslieferung zunächst an denjenigen Kanton geschehen, unter dessen Botmäßigkeit das schwerste derselben verübt wurde. Ebenso soll bei einem in mehreren Kantonen begangenen Verbrechen derjenige Kanton, in welchem die Haupthandlung verübt wurde, berechtigt sein, die Auslieferung aller Mitschuldigen in andern Kantonen zu verlangen.

Mit dem Angeschuldigten sind auch alle bei ihnen vorgefundenen Wahrzeichen, sowie die noch vorhandenen Objekte des Verbrechens, z. B. gestohlene Sachen abzuliefern. Wenn die letztern im Besitz von dritten Personen sind, welche die Herausgabe verweigern, so ist gegen sie nach den

Gesetzen ihres Landes zu verfahren; doch sollen gestohlene und geraubte Effekten in allen Fällen den Eigenthümern unbeschwert zugesprochen und verabfolgt werden, wobei den Besitzern derselben ihre Regreßrechte (Regreß = Rückgriff) gegen diejenigen, von denen sie die Waaren erworben haben, vorbehalten bleiben. Der zweite Abschnitt des betreffenden Bundesgesetzes betrifft das Verfahren bei der Auslieferung.

Frage: Ist es gerechtfertigt, daß für politische Vergehen und für Preßvergehen keine Verbindlichkeit zur Auslieferung besteht?

Antwort: Ja; denn der Begriff von politischen Vergehen, welche häufig auch durch die Presse verübt werden, ist ein sehr elastischer. Je nach den politischen Ansichten in den einzelnen Kantonen kann Jemand in einem Kanton als Staatsverbrecher verfolgt werden, während er in einem andern als guter Patriot, als mannhafter Vertheidiger der Freiheit und seiner Ueberzeugung hochgeachtet wird. Man denke z. B. nur an den in Luzern s. Z. zum Tode verurtheilten Dr. R. Steiger.

Artikel 56.

„Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung."

Frage: Wie sind die Heimatlosen, dieses Jahrhunderte lang eingewurzelte Uebel in der Schweiz, dessen Ausrottung sich der Artikel 56 zur Aufgabe stellt, entstanden?

Antwort: Blumer antwortet hierauf also: Die mangelhafte Polizei früherer Jahrhunderte, welche von fremden Ansiedlern und Aufenthaltern keine Heimatschriften verlangte, religiöse Unduldsamkeit (Intoleranz), welche an den Uebertritt von einer Konfession zur andern, sowie an die Eingehung einer gemischten Ehe den Verlurst des Bürgerrechtes knüpfte, unpassende Strafgesetze, welche gerichtliche Heimatloserklärung zur Folge hatten, endlich die kapitulirten Kriegsdienste im Auslande, bei denen eine Menge Fremder in die Schweizerregimenter eintraten, hatten

in der Eidgenossenschaft eine große Zahl von Leuten erzeugt, welche von ihrer ursprünglichen Heimat nicht mehr als Angehörige anerkannt wurden, ohne daß sie ein neues Bürgerrecht sich erworben hatten. Indessen zerfielen diese Heimatlosen wieder in zwei wesentlich verschiedene Klassen. Die von den Gemeinden anerkannten Geduldeten (Tolerirten), sowie die vom Kanton Bern durch Gesetz vom Jahr 1780 angenommenen Landsassen waren in dieser Eigenschaft wenigstens zum festen Wohnsitze berechtigt; ja die bernischen Landsassen hatten im Falle der Verarmung sogar Anspruch auf Unterstützung aus der Staatskasse.

Die eigentlichen Heimatlosen dagegen wurden fortwährend von Kanton zu Kanton gejagt und waren eben deßhalb zu einem herumschweifenden Leben verurtheilt, bei welchem sie bald in Wäldern und Höhlen, bald in Scheunen abgelegener Höfe ihr Unterkommen suchen mußten. Ihrer Berufsart nach waren diese Vaganten gewöhnlich Kesselflicker, Geschirrhändler, Korbmacher, Vogelfänger u. d. gl. Ihre Ehen wurden von den Regierungen als Concubinate (wilde Ehen) behandelt; doch gelang es ihnen nicht selten, bei katholischen Geistlichen eine kirchliche Trauung zu erwirken, auf welche sie großen Werth setzten."

Es wurden verschiedene Anstrengungen gemacht, um das alte Erbübel der Heimatlosigkeit vollständig auszurotten; allein erst der neuen Bundesverfassung war es vorbehalten, die Frage an der Wurzel zu packen. Ein Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850, welchem der Art. 55 gerufen, führte zum Ziele.

Frage: Welches sind die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit?

Antwort: Es sind folgende:

1) Als heimatlos sind alle in der Schweiz befindlichen Personen zu betrachten, welche weder einem Kanton als Bürger, noch einem auswärtigen Staate als heimatberechtigt angehören.

2) Die gegenwärtigen Heimatlosen werden unterschieden: a) in Geduldete oder Angehörige, d. h. solche, welche bisanhin in

dieser Eigenschaft von einem Kanton anerkant wurden, seien dieselben in Gemeinden eingetheilt oder nicht; b) in Vaganten.

3) Für die Heimatlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantons- und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindsbürgerrecht ausgemittelt werden. Letzteres können die Kantone unterlassen: a) bei Männern über 60 und bei Weibern über 50 Jahren; b) bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation. In diesen Fällen hat jedoch der betreffende Kanton die Pflicht der Duldung, sowie der Armenunterstützung.

4) Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, sowie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt ist. Dagegen erwirbt er nicht zugleich ein Antheilsrecht an dem allfällig vom Gemeindegute herfließenden Bürgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen, oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Kantonsbehörden festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche jedoch die Hälfte des Kapitalwerthes des zu erwerbenden Bürgernutzens nicht übersteigen darf.

Die ehelichen Kinder, welche ein Heimatloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist. Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimatlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach der betreffenden Kantonalgesetzgebung zufallen.

5) Der Bundesrath hat die Zahl und die Verhältnisse der in der Schweiz vorfindlichen Heimatlosen zu ermitteln. Die Kantone sind pflichtig, demselben Beihülfe zu leisten.

6) Der Bundesrath entscheidet zuerst, welche Kantone zur vorläufigen Duldung der Heimatlosen, ohne Präjudiz, verpflichtet seien. Er hat sich hierbei an diejenigen Grundsätze zu halten, welche für die Einbürgerung als maßgebend bezeichnet sind.

Sodann hat sich der Bundesrath darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzener Heimatlosen und Familien obliege. Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll letzterer beim Bundesgerichte den Prozeß gegen sie einleiten.

7) Beim Entscheide über die Einbürgerung sind für das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse maßgebend: a) eheliche oder außereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kantone eingebürgert oder als Geduldete anerkannt sind; b) die in einem Kantone mit Umgehung der konkordatsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften erfolgte Kopulation; c) der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, sofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seite eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht; d) mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei; e) Anwerbung von Ausländern unter kapitulirte Truppen; f) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer; g) Ertheilung von Ausweisschriften oder Gewerbspatenten an Fremde; h) unterlassene Anzeige an den Bundesrath von dem Vorhandensein eines Heimatlosen auf dem Gebiete eines Kantons.

8) Insoweit die Abstammung in Betracht kommt, gelten folgende Regeln: a) Kinder aus gültigen Ehen gehören dem Kantone an, in welchem der Vater ein Kantons- oder Gemeindsbürgerrecht hatte. b) Außerehliche Kinder folgen dem Bürgerrechte der Mutter. c) Hatten die Eltern in keinem Kanton ein Bürgerrecht, war aber der eine oder andere Theil in einem Kanton als Geduldeter anerkannt, so können die Kinder, ohne Rücksicht auf die vorstehenden Grundsätze, dem betreffenden Kantone zur Einbürgerung zugewiesen werden.

9) Die bisherigen Heimatlosen, welche in einem Concubinatsverhältnisse stehen, haben sich entweder zu trennen oder gesetzlich zu ehelichen, soferne letzteres nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons, in welchem sie eingebürgert wurden, zulässig ist.

10) Die Kinder der in Folge dieses Gesetzes eingebürgerten Heimatlosen sind zu regelmäßigem Schul- und Religionsunterrichte anzuhalten.

11) Den sogenannten Landsassen, ewigen Einwohnern oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantons-, nicht aber ein Gemeindsbürgerrecht haben, soll der betreffende Kanton ein solches mit derjenigen Wirkung verschaffen, welche für die Heimathlosen vorgeschrieben ist.

12) Beruflos herumziehende Vaganten und Bettler sollen bestraft und in ihre Heimathgemeinde oder an ihren Wohnort zurückgeführt werden. Ausländische Vaganten sind ihrem Heimathsstaate zuzuweisen.

13) Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe herumziehen, bedürfen der erforderlichen Ausweisschriften und es ist ihnen das Mitführen von schulpflichtigen Kindern verboten. Fehlbare sind ebenfalls in ihre Heimathsgemeinde oder an ihren Wohnort zurückzuführen.

14) Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß keine Fremden ohne Ausweisschriften, die hinsichtlich des Heimathrechts Sicherheit gewähren, oder ohne hinreichende Kaution Niederlassung oder längern Aufenthalt erlangen.

15) Pässe oder andere Reiseschriften sollen nur an Schweizerbürger verabfolgt werden.

16) Wenn aus der Nichtbeachtung obiger Bestimmungen Fälle von Heimathlosigkeit entstehen, oder wenn überhaupt Beamte oder Angestellte Amtshandlungen vornehmen, welche ausschließlich oder mitwirkend Heimathlosigkeit zur Folge haben so haftet der betreffende Kanton, mit Regreß auf die Schuldigen.

17) Die Einbürgerung von Findelkindern liegt, soferne denselben nicht ein anderes Heimathrecht ausgemittelt werden kann, dem Kantone ob, in welchem sie ausgesetzt wurden. Solchen Kindern ist das volle Gemeindsbürgerrecht zu ertheilen."

Frage: Wie groß war die Zahl der wirklich Heimathlosen, welche den Kantonen zur Einbürgerung überwiesen werden mußten?

Antwort: Nach dem bundesräthlichen Geschäftsberichte vom Jahr 1861 waren es 477 Personen.

Frage: Was hat der Bund verfügt, um die Entstehung neuer Heimathlosen zu verhindern?

Antwort: Die Bundesversammlung beschloß am 23. Juli 1855, daß die Untersuchung neu in der Schweiz erscheinenden Vaganten in erster Linie den Polizeibehörden der Kantone zu überlassen sei. Von da an war es unzulässig, daß man die betreffenden Vaganten einfach an die Kantonsgrenze oder an den Ort transportirte, woher sie gekommen, wie dies so lange Uebung war. Die Kantone hatten die Pflicht, auszumitteln, ob solche Vaganten nicht ein Heimath- oder Duldungsrecht besitzen, in welchem Falle sie nach Anleitung des Gesetzes ihrer Heimathgemeinde oder ihrem Wohnorte zuzuführen seien. Sollte dagegen durch die kantonale Untersuchung wirkliche Heimathlosigkeit als wahrscheinlich sich herausstellen, so könne dann, da die Heimathlosigkeit Bundessache sei, eidgenössische Untersuchung eintreten.

Der Art. 56 gehört unstreitig zu den großen Fortschritten, welche der neue Bund im Interesse der gemeinsamen Wohlfahrt des Vaterlandes eingeleitet und durchgeführt hat.

Artikel 57.

„Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen."

Frage: Welchen Zweck hat dieser Artikel?

Antwort: Er soll nicht das so hochgerühmte Asylrecht der Schweiz, dieses republikanischen Landes mitten zwischen Monarchien, gefährden, die stets offene Zufluchtsstätte für politische Flüchtlinge aller Farben, welche irgend eine revolutionäre oder reaktionäre Bewegung aus ihrem Heimathlande vertrieben; aber dieser Artikel soll es der Schweiz möglich machen, gegenüber auswärtigen Regierungen, mit denen sie der Flüchtlinge wegen in Konflikt gerathen sollte, mit Entschiedenheit als Staat aufzutreten, was nicht möglich war, so lange die Fremdenpolizei einzig und allein Sache der Kantone war. Zugleich

gibt der Artikel dem Bunde das Recht, Umtrieben auf seinem Gebiete, deren sich Flüchtlinge erlauben und damit der Schweiz Verlegenheiten bereiten sollten, selbst dann entgegenzutreten, wenn solche Umtriebe von der Polizei des einen oder andern Kantons geduldet werden sollten. Es kann somit nicht von dem guten Willen eines Kantons abhangen, ob ein Fremder aus der Schweiz entfernt werde oder nicht, welchen die Bundesbehörden für den Bestand der guten Beziehungen zu auswärtigen Staaten als gefährlich betrachtet und demzufolge ausgewiesen hatte.

Frage: Hat der Artikel 57 schon Anwendung gefunden?

Antwort: Ja, schon wiederholt, wie z. B. schon im ersten Jahre nach seiner Entstehung. Im Sommer 1849 erschien die badische Revolutionsarmee an unsern Grenzen, geschlagen und vom Feinde verfolgt. Die Schweiz nahm die ganze Armee auf und gab ihr ein vorübergehendes Asyl. Wie leicht hätten nun die bedenklichsten Verwicklungen für die Eidgenossenschaft entstehen können, wenn sie eine ganze Armee mit ihren Führern in ihrem Innern beherbergte? Der Bundesrath verordnete daher die Ausweisung der politischen und militärischen Führer. Ebenso verfügte er im Jahr 1850 die Ausweisung der Mitglieder der deutschen Arbeitervereine in 16 schweizerischen Städten, weil sie in organisirter Verbindung mit ausländischen Vereinen auf eine gefährliche und rechtswidrige Weise mit politischen Umtrieben sich befaßt hatten. So geschah es auch mit französischen Flüchtlingen im Dezember 1851, welche von der Schweiz aus einen Aufruf an das französische Volk erließen und dasselbe zu einer bewaffneten Erhebung aufforderten. Mit der Genfer Regierung hatte der Bundesrath wiederholt verschiedene Anfechtungen, weil diese Umtriebe französischer und italienischer Flüchtlinge auf dem Gebiete des Kantons Genf duldete u. s. w.

Daß die Schweiz allen politischen Flüchtlingen, die sich ruhig verhalten, ein Asyl, d. h. eine Zufluchtsstätte gewährt, beweist ihre ganze Geschichte.

Artikel 58.

„Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden."

Frage: Welches ist der Grund des Verbotes des Jesuitenordens und der ihm beigeordneten (affiliirten) Gesellschaften?

Antwort: Auf diese Frage gibt die Schweizergeschichte auf unzähligen Blättern Antwort. Wir wollen sie hier nicht anführen, sondern nur daran erinnern, daß die Berufung der Jesuiten nach dem Vororte Luzern den Sonderbund erzeugte, welcher in seinen Folgen zuletzt zu der lange ersehnten Bundesreform führte. Der Kampf um die Existenz des Jesuitenordens in der Schweiz ist also eine der Ursachen der gegewärtigen Bundesverfassung. Dieses Zeichen der Zeit wurde in der Bundesverfassung verewigt im Artikel 58, und es kann nun nicht mehr bloß von den Behörden der Kantone abhangen, ob sie verderblich wirkenden Gesellschaften Thür und Thor öffnen wollen oder nicht.

Artikel 59.

„Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen."

Frage: Warum überläßt man die Handhabung der Gesundheitspolizei bei gemeingefährlichen Seuchen nicht ebenfalls den Kantonen, wie in gewöhnlichen Zeiten?

Antwort: Weil bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren namentlich bei dem ungemein erleichterten Verkehr ein einzelnes Kantonsgebiet sich nicht schützen könnte; denn solche Polizeimaßregeln können nur Erfolg haben, wenn sie sich über ein ganzes Land ausdehnen.

Frage: Ist der Bundesrath auch schon in den Fall gekommen, von der ihm durch den Artikel 59 übertragenen Vollmacht Gebrauch zu machen?

Antwort: Ja, und zwar im Sommer des Jahres 1866,

als die Rinderpest aus den österreichischen Staaten in die östlichen Kantone der Schweiz eingeschleppt wurde. Die getroffenen Verfügungen machten dem furchtbaren Uebel ein schnelles Ende, was nie erreicht worden wäre, wenn bloß die Kantone die Polizei gehandhabt hätten. Auch im Frühjahr 1857, als die gleiche Seuche sich in Deutschland zeigte, ergriff der Bundesrath sofort die nöthigen Maßregeln, um das Einschleppen der Rinderpest zu verhüten.

Zweiter Abschnitt.

Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Artikel 60.

„Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. Aus dem Nationalrath,

B. Aus dem Ständerath."

Artikel 61.

„Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt.

Eine Bruchzahl über 10,000 Seelen wird für 20,000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton, und bei getheilten Kantonen jeder der beiden Landestheile, hat wenigstens ein Mitglied zu wählen."

Artikel 62.

„Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden können."

Artikel 63.

„Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist."

Artikel 64.

„Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens fünf Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein."

Artikel 65.

„Der Nationalrath wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung statt."

Artikel 66.

„Die Mitglieder des Ständerathes, des Bundesrathes und von letzterem gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein."

Artikel 67.

„Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Präsident, noch als Vice-Präsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann während zwei unmittelbar auf einander folgenden nicht ordentlichen Sitzungen Vice-Präsident sein.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus, wie jedes Mitglied."

Artikel 68.

„Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt."

Frage: Von was handeln die Artikel 61 bis 68?

Antwort: Von der Wahl des Nationalrathes, dem Präsidenten desselben und der Entschädigung der Mitglieder.

Frage: Was heißt das: „Die Wahlen für den Nationalrath sind direkte?"

Antwort: Man unterscheidet zwischen „direkten" und „indirekten" Wahlen. Direkte Wahlen sind diejenigen, bei denen jeder Stimmberechtigte persönlich wählt. Bei den indirekten Wahlen treten diese nur zusammen, um eine Anzahl von Abgeordneten oder Wahlmännern zu wählen, welche dann erst die Wahl des oder der Beamten vornehmen. Zu den Nationalrathswahlen treten also die Stimmberechtigten persönlich zusammen und nehmen die Wahlen unmittelbar oder direkt vor.

Frage: In wie viele Wahlkreise ist zu diesem Behufe die Schweiz eingetheilt und wie viele Mitglieder wählt jeder?

Antwort: Die Wahlkreise, zu denen nie Gebietstheile aus verschiedenen Kantonen genommen werden dürfen, sind folgende:

	Wahlkreise.			Nationalräthe
Zürich hat	4	(I—IV.)	und wählt	13
Bern	6	(V—X.)	" "	23
Luzern	3	XI—XIII.	" "	7
Uri	1	XIV.	" "	1
Schwyz	1	XV.	" "	2
Unterwalden	2	XVI—XVII.	" "	2
Glarus	1	XVIII.	" "	2
Zug	1	XIX.	" "	1
Freiburg	2	XX—XXI.	" "	5
Solothurn	1	XXII.	" "	3
Baselstadt	1	XXIII.	" "	2
Transport	23			61

Wahlkreise.					Nationalräthe.
Transport	23				61
Baselland hat	1	XXIV.	und	wählt	3
Schaffhausen	1	XXV.	"	"	2
Appenzell	2	XXVI—XXVII.	"	"	3
St. Gallen	3	XXVIII—XXX.	"	"	9
Graubünden	3	XXXI—XXXIII.	"	"	5
Aargau	3	XXXIV—XXXVI.	"	"	10
Thurgau	1	XXXVII.	"	"	5
Tessin	2	XXXVIII--XXXIX.	"	"	6
Waadt	3	XL—XLII.	"	"	11
Wallis	3	XLIII—XLV.	"	"	5
Neuenburg	1	XLVI.	"	"	4
Genf	1	XLVII.	"	"	4
	47				128

Diese Zahl der Mitglieder des Nationalrathes stützt sich auf die eidgenössische Volkszählung von 1860 und das betreffende Wahlgesetz ist vom 31. Dezember 1850 und 23. Juli 1863 datirt.

Frage: Welches sind die übrigen Hauptbestimmungen dieses Wahlgesetzes?

Antwort: 1) Die Wähler üben ihr Stimmrecht jeweils da aus, wo sie wohnen. Als ihr Wohnsitz gilt der Ort, wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben. Wählern, welche sich während der Nationalrathswahlen, die an ihrem Wohnorte stattfinden, anderswo im Dienste der Eidgenossenschaft oder ihres Kantons unter den Waffen befinden, soll, falls nicht besondere Schwierigkeiten oder Umständlichkeiten damit verbunden sind, Gelegenheit gegeben werden, sich bei jenen Wahlen zu betheiligen.

2) Die Mitglieder des Ständeraths, des Bundesrathes und die von letzterm gewählten Beamten, welche nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein können, sind gleichwohl in den Nationalrath wählbar. Nach erfolgter Wahl haben sie aber für die eine oder andere der mit einander unvereinbaren Stellen sich zu entscheiden.

3) Aus dem Abschnitte betreffend das Verfahren bei den Nationalrathswahlen notiren wir nur, daß die Gesammtwahlen jeweilen am letzten Sonntag im Oktober beginnen, und wenn die Wahlen nicht zu Ende kommen, daß die Kantonsregierungen die weiteren Wahltage bestimmen. Den Kantonen bleibt ferner überlassen, ob die Stimmgebung in den Gemeinden oder in Kreisen oder andern Versammlungen, ob sie offen oder geheim erfolgen soll.

Frage: Nach Artikel 64 sind die Geistlichen nicht in den Nationalrath wählbar. Ist dies nicht ein Widerspruch mit dem Artikel 4 der Bundesverfassung?

Antwort: Diese Vorschrift ist allerdings nicht grundsätzlich, weil sie einen ganzen Stand von der Wählbarkeit ausschließt; allein das Volk hat nun einmal diese Ansicht, und sie läßt sich aus der Geschichte erklären.

Frage: Was ist unter „naturalisirten Schweizerbürgern" zu verstehen?

Antwort: Bürger, welche ihrer Natur nach keine Schweizer sind, sondern einem andern Volke angehören, dagegen das schweizerische Bürgerrecht erworben haben. Ein solcher ist erst nach fünf Jahren, vom Erwerbe des Bürgerrechts an gerechnet, wählbar.

Frage: Wie werden die Mitglieder des Nationalrathes von der Bundeskasse entschädigt?

Antwort: Das Taggeld beträgt 12 Fr. und die Reiseentschädigung 1 Fr. 50 Rp. für jede Wegstunde hin und zurück.

B. Ständerath.

Artikel 69.

„Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder Kanton wählt zwei Abgeordnete; in den getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Artikel 70.

„Die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes können nicht zugleich Mitglieder des Ständerathes sein."

Artikel 71.

„Der Ständerath wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Aus den Gesandten desjenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder der Präsident, noch der Vicepräsident gewählt werden.

Gesandte des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied".

Artikel 72.

„Die Mitglieder des Ständerathes werden von den Kantonen entschädigt."

Frage: Was besteht für ein Unterschied in der Wahlart der beiden eidgenössischen Räthe?

Antwort: Während für die Nationalrathswahlen direkte Wahlen vorgeschrieben sind, bestimmt die Bundesverfassung über die Wahl der Mitglieder des Ständerathes gar nichts und überläßt die Wahlart und die Amtsdauer der Verfügung der Kantone. In den Landsgemeinde-Kantonen werden die Ständeräthe direkt vom Volke gewählt, in den andern Kantonen wählt sie der Große Rath. Während die Amtsdauer des Nationalrathes auf 3 Jahre bestimmt ist, wählen manche Kantone ihre Ständeräthe nur auf 1 Jahr, andere auf 2 Jahre und noch andere behalten sich vor, ihre Ständeräthe jeden Augenblick abzuberufen. Im

Weitern sind weder Bundesbeamte, noch Geistliche, noch naturalisirte Schweizerbürger, auch wenn sie noch nicht 5 Jahre im Besitze des schweizerischen Bürgerrechtes sind, vom Ständerath ausgeschlossen.

Frage: Was haben die strengen und genauen Vorschriften der Art. 67 und 71, betreffend die Wahl der Präsidenten und Vice-Präsidenten der beiden Räthe für einen Zweck?

Antwort: Diese Bestimmungen wollen verhüten, daß nicht immer die gleichen Personen den Vorsitz einnehmen. Die Präsidentenstelle soll zwischen möglichst vielen Abgeordneten verschiedener Kantone wechseln.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Artikel 73.

„Der Nationalrath und der Ständerath haben alle Gegenstände zu behandeln, welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes gehören, und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschieden sind."

Artikel 74.

„Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, sind insbesondere folgende:

1) Gesetze und Beschlüsse zur Ausführung der Bundesverfassung, wie namentlich Gesetze über Bildung der Wahlkreise, über Wahlart, über Organisation und Geschäftsgang der Bundesbehörden und Bildung der Schwurgerichte.
2) Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte.
3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, des Generals, des Chefs des Stabes und eidgenössischer Repräsentanten.
4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.
6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.
8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben.
9) Gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militärwesens, über Unterricht der Truppen und über Leistungen der Kantone; Verfügungen über das Bundesheer.
10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldskala; gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendungen der eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung direkter Beiträge der Kantone; Anleihen; Voranschlag und Rechnungen.
11) Gesetze und Beschlüsse über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition.
12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen.
13) Gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse; über Heimatlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen.

14) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.
15) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes.
16) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind.
17) Kompetenzstreitigkeiten insbesondere darüber:
   a) ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre;
   b) ob eine Frage in die Kompetenz des Bundesrathes oder Bundesgerichtes falle.
18) Revision der Bundesverfassung."

Artikel 75.

„Die beiden Räthe versammeln sich jährlich ein Mal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Die werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen."

Artikel 76.

„Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rathes erforderlich."

Artikel 77.

Im Nationalrath und im Ständerath entscheidet die Mehrheit der Stimmenden."

Artikel 78.

„Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich."

Artikel 79.

„Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instruktionen."

Artikel 80.

„Jeder Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrathes zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Artikel 81.

„Jedem der beiden Räthe und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben."

Artikel 82.

„Die Sitzungen der beiden Räthe sind in der Regel öffentlich."

Frage: Sind in Art. 74 alle Gegenstände aufgezählt, welche in den Geschäftskreis beider Räthe fallen, oder weist der Ausdruck „insbesondere" darauf hin, daß es auch noch andere gibt?

Antwort: Die Aufzählung der Gegenstände, welche in den beiden Räthen getrennt zu behandeln sind, ist keine vollständige, was eben jener Ausdruck „insbesondere" deutlich sagt — Versuchen wir darum eine allgemeine Bezeichnung der Materien, welche in die Kompetenz der beiden Räthe gehören. Es sind:

a) Gesetzgeberische, wie sie unter Ziffer 1, 9, 10, 11, 12, 13 des Art. 74 aufgezählt sind.
b) Hoheitliche Verfügungen nach Außen hin, wie wie Ziffer 4, 5, 6.
c) Hoheitliche Verfügungen im Innern, wie Ziff. 5 letzter Satz, Ziff. 7, 8.

d) Verfügungen der Militär- und Finanzhoheit über das Bundesheer, über Geldbeiträge der Kantone, über Anleihen, Büdgets und Staats-Rechnungen.
e) Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege (Ziff. 14).
f) Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes (Ziff. 15).
g) Streitigkeiten unter den Kantonen, welche staatsrechtlicher Natur sind (Ziff. 16 und 17).
h) Revision der Bundesverfassung (Ziff. 18).

Frage: Wie können die eidgenössischen Räthe — Nationalrath und Ständerath — die Oberaufsicht über die Verwaltung und Rechtspflege handhaben, da sie sich nur zwei Mal im Jahre auf kurze Zeit versammeln?

Antwort: Die oberste eidgenössische Verwaltungsbehörde, der Bundesrath, der eidgenössische Gerichtshof, das Bundesgericht, sind gehalten, jedes Jahr einläßlichen Bericht über ihre gesammte Geschäftsführung der Bundesversammlung vorzulegen. Jeder der beiden Räthe setzt eine Kommission nieder, welche die Berichte sorgfältig zu prüfen hat und diejenigen Anträge oder Postulate stellt, zu welchen vorkommende Uebelstände Anlaß geben. Im Fernern hat der Bundesrath nach Art. 90, Ziff. 16 der Bundesverfassung auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt.

Von dieser Bestimmung wird umfassender Gebrauch gemacht und die Zahl der Spezialberichte des Bundesrathes ist keine geringe.

Frage: Was enthalten die folgenden Artikel dieses Titels, also Art. 75 bis 82?

Antwort: Sie enthalten die Vorschriften über den Geschäftsgang der beiden gesetzgebenden Räthe.

Frage: Der Art. 75 schreibt nur eine ordentliche Versammlung der beiden Räthe vor; wie kommt es nun, daß diese sich regelmäßig zweimal versammeln?

Antwort: Die ordentliche Versammlung ist im Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen dem National- und Ständerath vom 21. Dezember 1849 je auf den ersten Montag des Monats Juli festgesetzt; es hat sich aber herausgestellt, daß dieser Zeitpunkt wegen der heißen Jahreszeit, der Reisen und Badekuren mancher Herren nicht ganz zweckmäßig gewählt ist; auch kann man nicht schon im Juli das Büdget, d. h. den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Bundeskasse für das nächste Jahr vorlegen, ohne die Gefahr, die Ansätze überschreiten zu müssen. Man hat deßhalb seit Jahren eine regelmäßige Wintersitzung gehalten, in welcher namentlich auch das Büdget vergelegt wird.

Die sämmtlichen Artikel 75 bis 89 enthalten weiter nichts, das nicht von selbst verstanden werden sollte.

Frage: Welches sind die Hauptbestimmungen des angeführten Bundesgesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räthen, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen?

Antwort: Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

1) Die beiden Räthe versammeln sich zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli. Es treten sodann die Präsidenten der beiden Räthe zusammen, um sich darüber zu besprechen, von welchem Rathe jedes Geschäft zuerst zu behandeln sei, oder welcher Rath die Priorität in jedem Geschäfte habe. Gesetze und Beschlüsse jedes der beiden Räthe müssen innert zwei Tagen dem andern Rathe mitgetheilt werden, unterzeichnet vom Präsidenten und Sekretär. Ist der andere Rath mit dem Vorschlage in allen Theilen einverstanden, so sendet er ihn dem ersten Rathe zurück mit der zustimmenden Erklärung. Wird dagegen der Vorschlag verworfen oder abgeändert, so werden die Gegenanträge dem ersten Rathe zugestellt und dieser tritt nochmals in die Berathung ein und theilt dem andern Rathe seine Beschlüsse

abermals mit. Natürlich wird bei dieser zweiten Berathung auf diejenigen Bestimmungen nicht mehr eingetreten, in denen sich eine Uebereinstimmung der beiden Räthe ergeben hat, soweit nicht ein neues Eintreten durch beschlossene Abänderungen nöthig wird. Die Berathung derjenigen Bestimmungen, über die man in den beiden Räthen nicht einig ist, wird fortgesetzt, bis die Räthe erklären, auf ihren abweichenden Ansichten definitiv beharren zu wollen. In diesem Falle, d. h. wenn keine Einigung möglich ist, bleibt der Gegenstand liegen, bis er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise auf's Neue angeregt wird. Beschlüsse, wodurch einer der Räthe den Bundesrath einladet, Bericht und Antrag vorzulegen, bedürfen der Zustimmung des andern Rathes nicht. — Keiner der beiden Räthe kann sich auflösen oder vertagen ohne die Zustimmung des andern.

2) Für den Geschäftsverkehr mit dem Bundesrathe ist vorgeschrieben, daß dieser zu Anfang jeder ordentlichen Sitzung ein Verzeichniß sämmtlicher bei ihm anhängigen Geschäfte (Traktandenverzeichniß) vorlegen muß, daß er die Mittheilungen an die Bundesversammlung zu gleicher Zeit an die Präsidenten beider Räthe übersendet, daß jeder Berathungsgegenstand vorerst dem Bundesrathe zur Berichterstattung überwiesen werden kann, daß auch die Kommissionen beider Räthe befugt sind, Mitglieder des Bundesrathes behufs Ertheilung von Aufschlüssen in ihre Sitzungen einzuladen. Beschwerden gegen den Bundesrath (Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung) sollen diesem mitgetheilt werden, ehe sie zur Behandlung kommen. Anfragen (Interpellationen) an den Bundesrath soll dieser sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantworten.

3) Was die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen betrifft, so muß jedes Gesetz und jeder Beschluß, der von beiden

Räthen angenommen ist, durch die Bundeskanzlei in Original ausgefertigt, von den Präsidenten und Sekretären der beiden Räthe mit Angabe des Datums der Annahme unterzeichnet, mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen und dem Bundesrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt werden. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind in die amtliche (offizielle) Sammlung aufzunehmen, auf Kosten der Bundeskasse in den drei Nationalsprachen (deutsch, französisch und italienisch) gedruckt und den Kantonsregierungen zur Bekanntmachung zuzustellen. Was das in Artikel 81 erwähnte Vorschlagsrecht betrifft (die Initiative), so steht es 1) dem Bundesrath, 2) den Kantonen, 3) dem Nationalrath, 4) dem Ständerath zu. Jedes Mitglied eines der beiden Räthe kann ein Gesetz oder einen Beschluß anregen und zwar auf dem Wege der Motion. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen in den Räthen keine Motion stellen. Sie machen ihre Anregungen im Bundesrathe; dagegen können sie Anträge in den Räthen stellen über Gegenstände, welche bereits in Berathung liegen.

Frage: Der zweite Satz des Art. 80 handelt von den Geschäften, welche der vereinigten Bundesversammlung zustehen. Außer gewissen Wahlen, die schon in Artikel 74, Ziffer 3 aufgezählt sind, ist es namentlich auch das Begnadigungsrecht, das dieser vereinigten Bundesversammlung zusteht. Welche Vergehen und Verbrechen sind es, hinsichtlich deren die Bundesversammlung Begnadigung aussprechen kann?

Antwort: Diese sind in Art. 104 aufgezählt. Die Begnadigung kann aber auch ausgesprochen werden gegenüber solchen Urtheilen, welche von kantonalen Gerichten, aber zufolge der Bestimmungen des Bundesstrafrechtes ausgesprochen werden, sowie gegenüber Urtheilen der eidgenössischen Kriegsgerichte, die bereits in Vollzug gesetzt sind.

Frage: Was ist für ein Unterschied zwischen Begnadi-

gung und Amnestie? (amnestiren = verzeihen und vergessen).

Antwort: Wenn von einer Begnadigung die Rede sein soll, so setzt diese immer voraus, daß ein Gericht eine Strafe ausgesprochen habe, deren Nachlaß oder Umwandlung in Form einer Bittschrift beim Bundesrathe angebracht wird. — Die Amnestie kann ertheilt werden ehe ein Urtheilsspruch gefällt ist und selbst ohne daß die Schuld des Einzelnen näher untersucht wird. Beschlüsse betreffend die Amnestie gehen nicht von der vereinigten Bundesversammlung, sondern von den beiden Räthen in getrennter Verhandlung aus.

II. Bundesrath.

Artikel 83.

„Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrath, welcher aus sieben Mitgliedern besteht."

Artikel 84.

„Die Mitglieder des Bundesrathes werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrathes wählbar sind, auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wiederbesetzt."

Artikel 85.

„Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben".

Artikel 86.

„Den Vorsitz im Bundesrath führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden."

Artikel 87.

„Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrathes beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse."

Artikel 88.

„Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrathes anwesend sein."

Artikel 89.

„Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme und auch das Recht über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen."

Artikel 90.

„Der Bundesrath hat inner den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1) Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.
2) Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur

Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde die erforderlichen Verfügungen.

3) Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.
4) Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.
5) Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urtheile des Bundesgerichtes, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.
6) Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung der Bundesversammlung und dem Bundesgericht oder durch die Gesetzgebung einer andern untergeordneten Behörde übertragen werden.

Er ernennt Kommissarien für Sendungen im Innern oder nach Außen.

7) Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 74, Nr. 5).
8) Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.
9) Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.
10) Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.
11) In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrath befugt, sofern die Räthe nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12) Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.
13) Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche durch den Bund seiner Aufsicht unterstellt sind, wie das Militärwesen, Zölle, Straßen und Brücken.
14) Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.
15) Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.
16) Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach Außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abtheilung derselben es verlangt."

Artikel 91.

„Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder vertheilt. Diese Eintheilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrathe als Behörde aus."

Artikel 92.

„Der Bundesrath und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen."

Die Artikel 83 bis und mit 92 handeln von der Organisation und dem Geschäftsgange des Bundesrathes. Ein

besonderes Bundesgesetz hierüber vom 16. Mai 1849 und einige spätere Gesetze und Beschlüsse ergänzen diese Bestimmungen und ändern sie theilweise ab.

Frage: Welches sind die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang, soweit sie nicht in den Artikeln 83 bis 92 selbst enthalten sind?

Antwort: Blutsverwandte oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkinder, sowie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrathes sein. Von der Bekleidung eines militärischen Grades sind die Bundesräthe nicht ausgeschlossen; doch dürfen sie nur mit Bewilligung der Bundesversammlung Militärdienste thun und müssen dann während der Dauer ihres Dienstes Sitz und Stimme im Bundesrath aufgeben. — Der jährliche Gehalt eines Bundesrathes beträgt gegenwärtig 8500 Fr. und derjenige des Präsidenten 10,000 Fr.

Die Geschäfte, welche der Bundesrath nach Art. 90 zu besorgen hat, sind auf sieben Departemente vertheilt. Es sind folgende:

1) Politisches Departement, 2) Departement des Innern, 3) Justiz- und Polizeidepartement, 4) Militärdepartement, 5) Finanzdepartement, 6) Handels- und Zolldepartement, 7) Postdepartement.

Frage: Dem Bundesrathe steht auch die Wahl der Gesandten und Konsuln zu. Ich möchte nun gerne wissen, welche diplomatischen Vertreter und welche Handelskonsulate wir im Auslande besitzen?

Antwort: Wir haben gegenwärtig unter dem Titel „außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister" diplomatische Agenten

in Paris (gegenwärtig Herr Dr. Kern aus Thurgau) mit 30,000 Fr. Besoldung,

in Florenz (gegenwärtig Herr Pioda aus Tessin) mit 18,000 Fr. Besoldung,

*

in Berlin bis Ende Oktober 1867 Herr Dr. Heer aus Glarus,
einen „Geschäftsträger" in Wien mit 18,000 Fr.,
einen schweizerischen Generalkonsul in Washington mit 5000 Fr. jährlicher Entschädigung für Kanzleiauslagen.

Konsulate hat die Schweiz laut dem eidgenössischen Staatskalender für 1867 folgende:

Für	Belgien:	in Antwerpen und Brüssel.
„	Deutschland:	„ Leipzig, Bremen, Hamburg.
„	Frankreich:	„ Lyon, Bordeaux, Marseille, Havre, Korsika.
„	Großbritannien:	„ London, Liverpool.
„	Italien:	„ Rom, Turin, Mailand, Genua, Livorno, Neapel, Palermo, Messina.
„	die Niederlande:	„ Amsterdam, Rotterdam.
„	Oesterreich:	„ Triest, Venedig.
„	Portugall:	„ Lissabon.
„	Rußland:	„ St. Petersburg, Moskau, Odessa.
„	Schweden und Norwegen:	in Christiania.
„	Nordamerikanische Freistaaten:	in New York, Philadelphia, Washington, Charleston, New-Orleans, Cincinatti, St. Louis, Chicago, Galveston, St. Francisco.
„	Südamerika:	in Mexiko.
„	Cuba:	„ Havanna.
„	Brasilien:	„ Para, Pernambuco, Bahia, Leopoldina, Rio de Janeiro, Cantagallo, Campinos, Destarro, Rio Grande de Sul.
„	die argentinische Republik:	in Buenos-Ayres, Montevideo, Valparaiso.
„	Australien:	in Sidney, Melbourne.
„	Asien:	„ Batavia, Manilla, auf den Philippinen, Japan.
„	Afrika:	„ Algier, Oron, Port-Louis, Insel Mauritius.

Agentschaften des Auslandes in der Schweiz haben:

Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Bremen, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Mexiko, Niederlande, Nordamerika, Oesterreich, Portugall, Preußen, Rom, Rußland, Sachsen, Spanien, Südamerika, Württemberg.

III. Bundeskanzlei.

Artikel 93.

„Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrath.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrath gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besonderen Aufsicht des Bundesrathes.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

Frage: Aus welchen Personen besteht die Bundeskanzlei?

Antwort: Es sind folgende:

Der Kanzler mit 6000 Fr. Besoldung nebst freier Wohnung.
" Vicekanzler mit 4000 Fr. Besoldung,
" Archivar " 3800 " "
" Unterarchivar " 3200 " "
" Registrator " 3200 " "
" Kanzleisekretär für Drucksachen mit 3200 Fr. Besoldung,
" zweite Kanzleisekretär " 3000 " "

Außerdem sind noch drei Uebersetzer und fünf Copisten angestellt.

Frage: Welches sind die Obliegenheiten des Kanzlers und Vicekanzlers?

Antwort: Wenn die gesetzgebenden Räthe nicht versammelt sind, so wohnt der Kanzler in der Regel den Sitzungen des

Bundesrathes bei, verfaßt die beschlossenen Schreiben und Ausfertigungen und besorgt die Bekanntmachung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden. Der Vicekanzler hat, wenn die gesetzgebenden Räthe nicht versammelt sind, in den Sitzungen des Bundesrathes das Protokoll zu führen.

Die Amtsdauer sämmtlicher eidgenössischer Beamten und Angestellten ist auf drei Jahre festgestellt.

Bundesgericht.

Artikel 94.

Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt. Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte (Jury) gebildet."

Artikel 95.

Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern nebst Ersatzmännern, deren Anzahl durch die Bundesgesetzgebung bestimmt wird.

Artikel 96.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer ist drei Jahre. Nach der Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesgerichtes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei 'der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Artikel 97.

In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernennt werden, der in den Nationalrath wählbar ist.

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Artikel 98.

Der Präsident und der Vicepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Artikel 99.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt.

Artikel 100.

Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Artikel 101.

Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht:

1) Ueber Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:
   a) Zwischen Kantonen unter sich;
   b) Zwischen dem Bund und einem Kanton;
2) Ueber Streitigkeiten zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Werthe ist;
3) Ueber Streitigkeiten in Bezug auf Heimatlosigkeit.

In den unter Nr. 1 litt. a und b bezeichneten Fällen geschieht die Ueberweisung an das Bundesgericht durch den Bundesrath. Wenn dieser die Frage, ob ein Gegenstand vor das Bundesgericht gehöre, verneinend beantwortet, so entscheidet hierüber die Bundesversammmlung.

Artikel 102.

Das Bundesgericht ist verpflichtet, auch die Beurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einem beträchtlichen, durch die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Werthe ist. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung der Parteien.

Artikel 103.

Die Mitwirkung des Bundesgerichtes bei Beurtheilung von Straffällen wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt, welche über Versetzung in Anklagezustand, über Bildung des Assisen- und Kassationsgerichts das Nähere festsetzen wird.

Artikel 104.

Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Thatfrage absprechen, urtheilt:

a) In Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;
b) Ueber Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden;
c) Ueber Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht;
d) Ueber politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen.

Artikel 105.

Das Bundesgericht urtheilt im Fernern über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn

hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Artikel 106.

Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen.

Artikel 107.

Die Bundesgesetzgebung wird das Nähere bestimmen:

a) Ueber Aufstellung eines Staatsanwaltes;
b) Ueber die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über die Strafgesetze, welche anzuwenden sind;
c) Ueber das Verfahren, welches mündlich und öffentlich sein soll;
d) Ueber die Gerichtskosten.

Frage: Von was handeln die Artikel 94 bis und mit Artikel 100 und sodann 101 bis 107?

Antwort: Von der Organisation des Bundesgerichts, während die Art. 101 bis 107 von der Gerichtsbarkeit handeln, d. h. von denjenigen Gegenständen, welche das Bundesgericht zu beurtheilen hat.

Frage: Art. 107 ruft einem Bundesgesetz betreffend das Bundesgericht. Welches sind die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben, soweit sie nicht in den Artikeln der Verfassung selbst enthalten sind?

Antwort: Das betreffende Bundesgesetz vom 5. Juni 1849 enthält außer den schon in den betreffenden Verfassungsartikeln angeführten noch folgende wesentliche Vorschriften:

Den Hauptwerth eines Streitgegenstandes in Fällen der Ziffer 2 des Art. 101 setzt es auf wenigstens 4500 Fr. fest. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens 4500 Fr. beziehen und durch

Uebereinkunft der Partheien dem Entscheide des Bundesgerichtes unterworfen werden, müssen (Art. 102) ebenfalls vom Bundesgericht übernommen werden; ferner Schadenersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen und welche nicht von dem Geschwornengerichte erledigt worden sind; ferner diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichts gelegt hat oder in Zukunft noch legen wird. Endlich können die Gesetzgebungen der Kantone im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere bürgerliche Streitfälle dem Bundesgerichte übertragen.

Ueber den Ausstand der Richter bestimmt das Gesetz, daß ein Mitglied das Richteramt nicht ausüben darf in eigener Sache und dann seiner Frau, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten, in Sachen einer Person, deren Vormund er ist, und in Sachen, wo er schon als Sachverständiger oder als Anwalt gehandelt oder Auftrag oder Vollmacht zu gerichtlichen Handlungen gegeben hat, ebenso in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied er ist (z. B. als Aktionär einer Eisenbahngesellschaft) und in Sachen seines Heimathkantons. Ein Bundesrichter oder Ersatzmann kann von den Partheien abgelehnt (rekusirt) werden oder seinerseits den Ausstand verlangen in Sachen, in welchen er oder eine der oben bezeichneten Personen beim Ausgange des Prozesses ein unmittelbares Interesse hat, wenn er in irgend einem Verhältniß steht zu einer Parthei, das eine Feindschaft oder Abhängigkeit erzeugt, und wenn er über den zu beurtheilenden Fall seine Meinung während des Prozesses schon ausgesprochen hat. — Wenn so viele Mitglieder rekusirt (abgelehnt) werden, daß keine gültige Verhandlung mehr stattfinden könnte, so ernennt die Bundesversammlung die erforderliche Anzahl außerordentlicher Ersatzmänner.

Frage: Ist von der Befugniß des Art. 106, außer den in Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenständen, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung noch andere Fälle in die

Kompetenz des Bundesgerichts zu legen, schon Gebrauch gemacht worden?

Antwort: Ja, und zwar zuerst bei den Expropriationen für öffentliche Werke, wie sie Art. 21 bezeichnet; im Fernern sind die Beurtheilungen der Scheidung gemischter Ehen dem Bundesgerichte übertragen.

Frage: Welche Entschädigungen beziehen die Mitglieder des Bundesgerichts (Art. 99) und was ist über die Gerichtskosten (Art. 102 letzter Satz und Art. 107 litt. d.) festgesetzt?

Antwort: Der Präsident und der Gerichtsschreiber beziehen ein Taggeld von 20 Fr., die Mitglieder und Ersatzmänner (Suppleanten) 15 Fr., dazu ein Reisegeld von 70 Rp. für die Stunde bei der Hin- und Herreise. Für besondere Arbeiten außerhalb der Gerichtssitzung bestimmt das Gericht noch Taggelder im Verhältniß des Zeitaufwandes, die Entschädigungen des Präsidenten, der Berichterstatter und des Gerichtschreibers. Sachverständige (Experten) erhalten neben dem Reisegeld von 70 Rp. per Stunde ein Taggeld bis auf 25 Fr. Zeugen erhalten ein Taggeld von 4 Fr. nebst 70 Rp. Reiseentschädigung per Stunde. Die Kosten der Bundesrechtspflege zahlt die Bundeskasse; dagegen zahlen die Partheien, denen die Kosten auferlegt werden, 1) die Kosten des Instruktionsrichters, 2) Zeugen und Experten, Baarauslagen für Kanzlei und Porti, 3) als Gerichtsgebühr 25 bis 500 Fr., 4) für das Protokolliren und die Ausfertigung eines Urtheils 1 Fr. für die Folioseite. Bei Expropriationsprozessen soll die Gerichtsgebühr immer unter der Hälfte des Maximums von 500 Fr. bleiben.

Frage: Wie ist die Beurtheilung von Straffällen, von denen Art. 103 spricht, geordnet.

Antwort: Das Bundesgesetz vom 5. Juni 1849 mit Nachtrag vom 16. Juli 1862 bestimmt im Wesentlichen Folgendes: Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, in Kriminalkammern und ein Kassationsgericht. Erstere besteht aus 3 Mitgliedern

oder Ersatzmännern, und überwacht die Untersuchung und entscheidet schließlich darüber, ob der Angeschuldigte vor die eidgenössischen Geschwornen (Assisen) oder an das zuständige Kantonsgericht zu überweisen sei. Für jeden Assisenbezirk ernennt das Bundesgericht eine Kriminalkammer von 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, welche den Schwurgerichtssitzungen beizuwohnen hat. Endlich bestellt das Bundesgericht ein Kassationsgericht, bestehend aus seinem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Dieses Kassationsgericht hat alle Nichtigkeitsbeschwerden zu beurtheilen. Das Bundesgericht wählt zwei Untersuchungsrichter, die unter Aufsicht und Leitung der Anklagekammer stehen und 15 bis 20 Fr. Taggeld beziehen.

Frage: Es ist in dem Gesetze nach dem Vorigen von Assisenbezirken die Rede. Welches sind diese?

Antwort: Die Schweiz ist in 5 Assisenbezirke eingetheilt. Es sind folgende: I. Die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und die französisch sprechenden Gemeinden von Freiburg, Bern und Wallis; II. die Kantone Basel, Solothurn, Luzern und die deutsch sprechenden Theile von Bern, Freiburg, Wallis; III. die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden; IV. die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden ohne den Bezirk Moësa; V. der Kanton Tessin und der bündnerische Bezirk Moësa. In den 4 ersten Kreisen wird je auf 1000 Einwohner, im fünften auf je 500 Einwohner ein Geschworner durch direkte Volkswahlen gewählt und die Liste alle 6 Jahre erneuert.

Bevor ein Assisenhof zusammentritt, läßt das Obergericht desjenigen Kantons, in welchem sich derselbe versammeln soll, die Namen aller Geschwornen des Bezirks in eine Urne werfen und zieht sodann 54 heraus. Jeder Angeklagte kann 20 Geschworne verwerfen, ebensoviel der Staatsanwalt. Die Geschwornen erhalten 6 Fr. Taggeld und 70 Rp. Reisegeld per Stunde.

Frage: Litt. b des Art. 107 sagt, daß ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen werde über die Verbrechen und Vergehen, welche in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen und über

die anzuwendenden Strafgesetze. Welches sind die hieher gehörenden Straffälle?

Antwort: Das betreffende Gesetz vom 4. Februar 1853 über Bundesstrafrecht setzt folgende Fälle fest, für welche die Bundesassisen ausschließlich zuständig sind:

1) Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft. Jeder Schweizer, der in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen dieselbe trägt, wird mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft, desgleichen wenn er die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen sucht oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten anreizt; wer die Grenzen der Schweiz absichtlich verändert, an einem Unternehmen Antheil nimmt, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung, die gewaltsame Vertreibung und Auflösung der Bundesbehörden zum Zwecke hat.
2) Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden. Wer sich mit Andern zusammenrottet, um einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten oder die Vollziehung der Bundesgesetze, die Vornahme von Wahlen ꝛc. zu hindern, wer durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu den genannten Handlungen aufreizt ꝛc., wird mit Gefängniß und Geldbuße bestraft.
3) Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht. Hieher gehören die Verletzung des schweizerischen Gebiets, ebenso die Verletzung des fremden Gebiets, öffentliche Beschimpfung eines fremden Volkes oder seines Oberhauptes oder einer fremden Regierung oder eines Repräsentanten einer solchen.
4) Politische Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist.

Bezüglich der Fälle, welche Art. 104 litt. a bezeichnet, ist

dort keine bindende Vorschrift, daß alle eidgenössischen Beamten wegen Veruntreuungen z. B. beim Post- und Zollwesen ꝛc. den schweizerischen Assisen zugewiesen werden müssen, wodurch der ganze große und kostspielige Apparat eines eidgenössischen Schwurgerichtes in Bewegung gesetzt werden müßte. Die meisten Fälle dieser Art — natürlich abgesehen von den unter 1 bis 4 genannten, die ja auch von eidgenössischen Beamten begangen werden können — werden in der Regel den kantonalen Gerichten zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen, wie z. B. Unterschlagungen von Seite der Post- oder Zollbeamten, Verletzung des Postgeheimnisses, die Mittheilung telegraphischer Nachrichten seitens des Telegraphisten an Unberechtigte, Fälschung von Bundesakten, falsches Zeugniß vor einer Bundesbehörde, Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen u. d. gl. — Dagegen kommen diejenigen strafbaren Handlungen, welche gegen die eidgenössischen Regalien: Zölle, Posten und Pulver begangen werden, vor das Bundesgericht.

Frage: Was versteht der Art. 105 unter den „durch die Bundesverfassung garantirten Rechten", welche das Bundesgericht beschützen soll?

Antwort: Dieser Art. ist eine Ergänzung der Art. 101 und 104, und es sind im Fernern unter den „durch die Bundesverfassung garantirten Rechten" nicht blos diejenigen in dieser Verfassung aufgezählten politischen und bürgerlichen Rechte zu verstehen, sondern auch die verfassungsmäßigen kantonalen Rechte, von denen der Art. 5 der Bundesverfassung nur im Allgemeinen spricht.

Frage: Welche Bedeutung hat der Zusatz des Art. 150 „wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden?"

Antwort: Es soll die Bundesversammlung darüber die nöthigen Verfügungen treffen und zuerst untersuchen, ob die Grundlage der Klage richtig sei, d. h. ob eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte vorliege.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Artikel 108.

„Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung."

Artikel 109.

„Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, die französische und die italienische, sind Nationalsprachen des Bundes."

Artikel 110.

„Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen."

Frage: Daß von den beiden gesetzgebenden Räthen unterm 28. November 1848 die Stadt Bern als Bundessitz bezeichnet wurde, ist mir bekannt; allein ich möchte auch gerne wissen, zu welchen Leistungen der Bundesort verpflichtet ist?

Antwort: Nach dem Beschlusse der beiden Räthe vom 27. November 1848 hat der Bundesort dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, den Bundesrath und seine Departemente, für Kommissionen, die Bundeskanzlei, die Büreaux der am Bundessitz vereinigten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, für die Münzstätte, sowie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter unentgeldlich zur Verfügung zu stellen und sie zu unterhalten. Der Bundesort hat auch die innere Einrichtung und Ausstattung (Möblirung) der für die Versammlung der Räthe bestimmten Räume zu übernehmen. Bern hat diese Leistungen in so hohem Grade erfüllt, daß die Bundesversammlung nach Vollendung des Bundeshauses am 15. Januar 1859 den Bundesrath beauftragte, der Stadtgemeinde die verdiente Anerkennung für ihre vorzüglichen Leistungen auszusprechen.

Frage: Ist das Bundeshaus nun Eigenthum der Eidgenossenschaft?

Antwort: Nein, die Stadtgemeinde Bern hat sich das Eigenthumsrecht vorbehalten.

Frage: Muß sich das Bundesgericht nicht auch in der Bundesstadt versammeln?

Antwort: Es ist dies nicht vorgeschrieben. Das bezügliche Gesetz über die Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 bestimmt nur, daß die ordentliche Jahressitzung des Bundesgerichts jeweilen in der Bundesstadt, die außerordentlichen Sitzungen dagegen an dem vom Präsidenten zu bestimmenden Orte abzuhalten seien.

Frage: Warum ist in Art. 109 nicht auch die romanische Sprache, welche in einem bedeutenden Theile Graubündens gesprochen wird, als Nationalsprache aufgenommen?

Antwort: Weil dort die deutsche Sprache als Hauptsprache gilt, deren sich die Regierung in ihren Korrespondenzen, wie die Abgeordneten in den beiden Räthen immer bedienen und man nur diejenigen Sprachen als Nationalsprachen erklären wollte, welche von ganzen Kantonen gesprochen werden und auch von benachbarten Völkern in größern Kreisen verstanden werden.

Frage: Wie gestalten sich nun die Folgen des Artikels 109 in der Praxis?

Antwort: Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden müssen in allen drei Sprachen, Gesetzesentwürfe, Kommissionalberichte u. s. w. immer wenigstens deutsch und französisch gedruckt werden. Die Abgeordneten in den gesetzgebenden Räthen können sich nach ihrem Belieben der einen wie der andern Sprache bedienen. Die Eidesformel wird ihnen in allen drei Sprachen vorgelesen. Für die Verhandlungen der beiden Räthe werden Uebersetzer gehalten, welche aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt übertragen. Im Ständerath müssen alle in einer der drei Nationalsprachen gemachten Vorschläge, Anträge ꝛc. in deutscher und französischer Sprache mitgetheilt werden. Der Nationalrath geht weiter und bestimmt auch noch Folgendes: So oft ein Mitglied es ausdrücklich verlangt, so soll der wesentliche Inhalt einer Rede übersetzt werden.

Frage: Welches sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Beamten?

Antwort: Es setzt im Allgemeinen fest, daß die Mitglieder der eidgenössischen vollziehenden und richterlichen Behörden für ihre amtliche Geschäftsführung verantwortlich sind. Diese Verantwortlichkeit wird begründet durch Verübung von Verbrechen und Vergehen in der Amtsführung, durch Uebertretung der Bundesverfassung, der Bundesgesetze oder Reglemente. Für ihre Voten in den beiden Räthen sind die Abgeordneten nicht verantwortlich, und es kann niemals eine hierauf bezügliche Klage gegen sie erhoben werden.

Die Kriminalklage ist zuläßig, wenn einzelne Mitglieder des Bundesrathes in ihrer amtlichen Stellung ein Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, das Gleiche gilt für die Mitglieder des Bundesgerichtes.

Die Civilklage wird gegen die von der Bundesversammlung gewählten Beamten gerichtet, die sich rechtswidriger Handlungen in ihrer Amtsführung schuldig machen. Die einzelnen Mitglieder einer Behörde haften für den verursachten Schaden nicht solidarisch (gesammtverbindlich), sondern für ihr Betreffniß. Sofern die einzelnen Mitglieder den Schaden nicht ersetzen können, so hat der Bund zu entschädigen.

Dritter Abschnitt.

Revision der Bundesverfassung.

Artikel 111.

„Die Bundesverfassung kann jederzeit revidirt werden."

Artikel 112.

„Die Revision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung."

Artikel 113.

„Wenn eine Abtheilung der Bundesversammlung die Revision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Revision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räthe neu zu wählen, um die Revision zur Hand zu nehmen."

Artikel 114.

„Die revidirte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen ist."

Frage: Was ist das gemeinsame Merkmal, das Charakteristische dieser 4 Artikel?

Antwort: Das Charakteristische besteht darin, daß diese Bestimmungen der Vornahme einer Durchsicht oder Verbesserung (Revision) der Bundesverfassung gar keine Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg legen, sobald sich in weitern Kreisen ein Bedürfniß nach Revision zeigt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die meisten Revolutionen ihre Ursache gerade darin fanden, daß Verfassungsänderungen zu viele Hindernisse in den Weg gelegt waren, oder daß verblendete Partheien ihre Stellung behaupten oder die Entwicklung ihrer Zeit hindern zu können glaubten. Man wollte daher einen gesetzlichen Weg öffnen, auf dem jedes Mißbehagen gegenüber den bestehenden Einrichtungen sich mit Leichtigkeit geltend machen könne, um desto sicherer ungesetzliche und gewaltsame Kundgebungen des Volkswillens zu verhüten. Die Bundesverfassung will einen Freistaat auf breitester demokratischer Grundlage, zugleich aber auch einen

Rechtsstaat, in welchem sich Alles, selbst der Sturz der Bundesregierung in verfassungsmäßigen Formen bewege.

Frage: Welches sind nun die Wege, auf denen eine Revision der Bundesverfassung vorgenommen werden kann?

Antwort: Es sind deren drei und zwar kann

1) Eine Revision in der Bundesversammlung selbst angeregt und von beiden Räthen beschlossen werden.

   Die Anregung kann geschehen a) durch eine Petition von Bürgern, b) durch einen persönlichen Antrag (Motion) eines Mitgliedes des National- oder Ständerathes, c) durch einen Vorschlag einer Kantonsregierung, d) durch einen Antrag des Bundesrathes. Wenn beide Räthe sich geeinigt haben, daß eine Revision vorgenommen werden soll, so muß die Frage, ob eine Revision stattfinden soll, nicht dem Volke vorgelegt werden, sondern nur der fertige Entwurf zur Annahme oder Verwerfung.

2) Die Revision kann ebenfalls in der Bundesversammlung angeregt werden, wird aber nur von einem Rathe beschlossen, dagegen vom andern abgelehnt. In diesem Falle muß die Frage, ob revidirt werden soll oder nicht, dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

3) Die Revision kann durch 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger verlangt werden.

Wenn 50,000 glaubwürdige Unterschriften vorhanden sind für das Begehren, so muß abermals das Volk darüber abstimmen, ob revidirt werden soll, und zwar auch dann, wenn die Bundesversammlung nicht mit dem Begehren einverstanden wäre. Stimmt die Mehrheit des Volkes für Revision, so findet eine Gesammterneuerung der beiden Räthe statt, und die Neugewählten nehmen die Revision an die Hand.

Frage: Wann tritt die revidirte Verfassung in Kraft?

Antwort: Wenn die Mehrheit derjenigen Schweizerbürger,

welche bei der Abstimmung gegenwärtig sind, für Annahme der Verfassung stimmt. Diejenigen, welche nicht stimmen, werden nicht-gezählt. Neben der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger muß auch die Mehrheit der Kantone für Annahme stimmen.

Bei der Abstimmung über die revidirte Verfassung vom 14. Januar 1866 gaben die Großen Räthe der Kantone die Kantons- oder Standesstimme ab, oder die Landsgemeinden in den betreffenden Kantonen, oder manche ließen die Volksabstimmung zugleich für die Standesstimme gelten, je nach den Bestimmungen der Kantonsverfassungen oder nach bezüglichen Großrathsbeschlüssen.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
31197 11929 1224
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY